

SCHWIERIGKEITEN IM LESEN, RECHTSCHREIBEN UND RECHNEN

Leitfaden zur Diagnostik mit Hinweisen zum
Nachteilsausgleich und Notenschutz

IMPRESSUM

Herausgeber

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin
www.berlin.de/sen/bif
Verantwortlich: Christiane Winter-Witschurke,
II A 2 Fachgruppe Inklusion

Autorinnen und Autoren

AG Leitfaden LRS: Dr. Isabell Trenk-Hinterberger, Olaf
Rutsch, Dr. Thorsten Roick, Heike Redel, Christiane
Wagner, Jörg Gretzbach, Irene Hoppe, Gundula Meiering,
Marion Gutzmann
AG Leitfaden RS: Olaf Rutsch, Dr. Thorsten Roick,
Carolin Naschke, Ralf Punkenburg, Anita Pfeng, Maria
Hums-Heusel, Ute Freibrodt

Fachliche Ansprechpartnerin

Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) SenBJF II B
Frau Heike Redel
Rechenschwierigkeiten (RS) SenBJF II B
Frau Carolin Naschke

Gestaltung

Ingolf Schwan

Druck

Kern GmbH
In der Kolling 120
66450 Bexbach

Auflage

Auflage 8.000 Stück
Dezember 2019



Liebe Leserin, lieber Leser,

die Vermittlung der Kompetenzen im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen steht in den ersten Jahren im Mittelpunkt der schulischen Bildung. Aber nicht jedes Kind bewältigt den Schriftspracherwerb und den Erwerb mathematischer Grundlagen in der vorgesehenen Zeit. Aus unterschiedlichen Gründen fällt es manchen Schülerinnen und Schülern schwer, flüssig zu lesen, richtig zu schreiben oder sicher zu rechnen. Es bedarf einer sensiblen lernprozessbegleitenden Diagnostik, um Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) und Rechenschwierigkeiten festzustellen. Nur so können die Lehrkräfte frühzeitig Verzögerungen beim Erwerb der Kulturtechniken erkennen und ihnen mit gezielter Förderung entgegenwirken. Unterstützt und beraten werden sie von den LRS-Lehrkräften und den Lehrkräften für Rechenschwierigkeiten, die die Förderung schulintern koordinieren. Auch die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) nehmen dabei eine wichtige Rolle ein. Sie unterstützen Schulen und Eltern in pädagogischen Prozessen und Entscheidungen. Mit der Veröffentlichung der neuen schulischen Verordnungen haben Schülerinnen und Schülern mit stark ausgeprägten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten erheblich mehr Rechte erhalten. Sie können nun bis zum Abitur einen Nachteilsausgleich und Notenschutz bekommen. Rechenschwierigkeiten zeigen sich vorwiegend in der Primarstufe. Aber auch für Schülerinnen und Schüler, die sie in der Sekundarstufe nicht überwunden haben, sind noch Förder- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Der vorliegende Leitfaden informiert über die Diagnostik von LRS und Rechenschwierigkeiten und über Fördermöglichkeiten, Nachteilsausgleich und Notenschutz. Er leistet damit einen wichtigen Beitrag zum kohärenten Handeln aller pädagogischen Fachkräfte und der Eltern.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre und ein erfolgreiches Arbeiten mit dem Material!

Sandra Scheeres

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung, Jugend und Familie

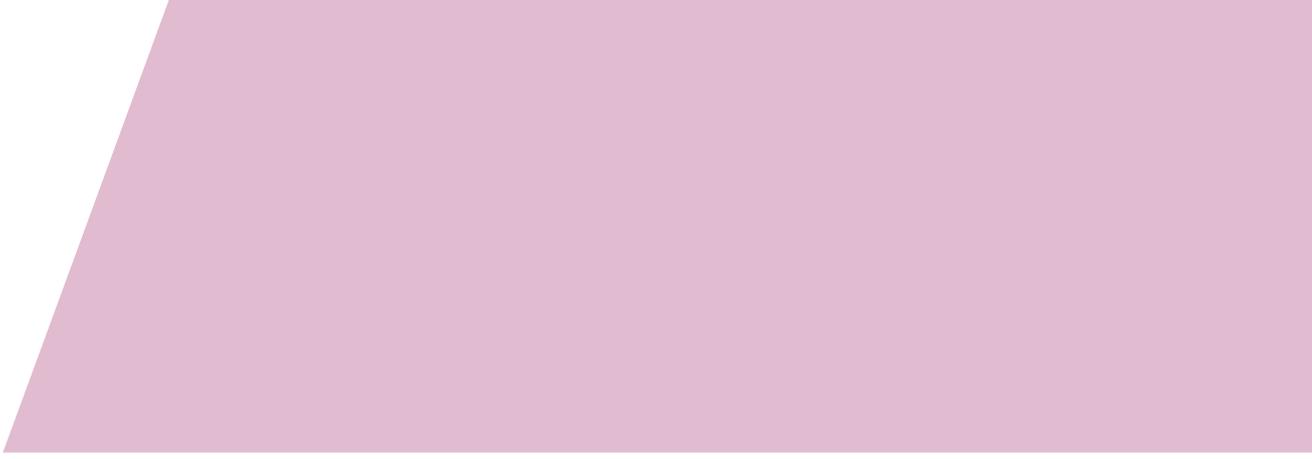


Inhalt

A Diagnostik von Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben	5
1 Entwicklung des Lesens und Rechtschreibens	7
2 Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben und stark ausgeprägte Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben	10
3 Förderung, Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Lese-Rechtschreibschwierigkeiten bzw. bei stark ausgeprägten Lese-Rechtschreibschwierigkeiten	12
3.1 Förderung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten bzw. bei stark ausgeprägten Lese-Rechtschreibschwierigkeiten	12
3.1.1 Allgemeine Informationen	12
3.1.2 Förderung in der Grundschule	13
3.1.3 Förderung in der Sekundarstufe I	17
3.2 Nachteilsausgleich bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten bzw. bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben	18
3.2.1 Allgemeine Informationen	18
3.2.2 Nachteilsausgleich in der Grundschule	18
3.2.3 Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe	20
3.3 Notenschutz bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten bzw. bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben	22
3.3.1 Allgemeine Informationen	22
3.3.2 Notenschutz in der Grundschule	23
3.3.3 Notenschutz in der Sekundarstufe	25
4 Schulische Diagnostik von Schwierigkeiten und stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben	27
4.1 Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten in der Schulanfangsphase erkennen und feststellen	27
4.2 (Stark ausgeprägte) Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten in den Jahrgangsstufen 3 und 4 erkennen und feststellen	30
4.3 (Stark ausgeprägte) Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten in den Jahrgangsstufen 5 und 6 erkennen und feststellen	32
4.4 Stark ausgeprägte Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten in den Jahrgangsstufen 7 und 8 erkennen und feststellen	33
5 Beratung und Diagnostik bei (stark ausgeprägten) Schwierigkeiten des Lesens und/oder Rechtschreibens durch das SIBUZ	35
6 Unterstützung durch die Regionale Fortbildung Berlin	36
7 Wer macht was?	37
7.1 Aufgabenverteilung im Umgang mit LRS an der Grundschule/Gemeinschaftsschule (Primarstufe)	37
7.2 Aufgabenverteilung im Umgang mit LRS in der Sekundarstufe I	39
7.3 Aufgabenverteilung im Umgang mit LRS in der gymnasialen Oberstufe	41
8 Übersichten zum Vorgehen zur Diagnose und Förderung bei (stark ausgeprägten) Lese-Rechtschreibschwierigkeiten	44
9 Literatur	46

B Diagnostik bei Schwierigkeiten im Rechnen	47
1 Entwicklung des Rechnens	49
2 Schwierigkeiten im Rechnen und stark ausgeprägte Schwierigkeiten im Rechnen	50
3 Diagnostik und Förderung, Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Schwierigkeiten im Rechnen	51
3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen der Förderung	51
3.2 Nachteilsausgleich	53
3.3 Notenschutz in den Jahrgangsstufen 3 und 4	55
4 Schulische Diagnostik von Schwierigkeiten im Rechnen	56
4.1 Schwierigkeiten im Rechnen in der Schulanfangsphase und erkennen und feststellen	56
4.2 Schwierigkeiten im Rechnen in den Jahrgangsstufen 3 bis 6 erkennen und feststellen	57
4.3 Schwierigkeiten im Rechnen in der Sekundarstufe I erkennen und feststellen	59
5 Beratung und Diagnostik bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Rechnen durch das SIBUZ	62
6 Unterstützung durch die Regionale Fortbildung Berlin	63
7 Wer macht was?	64
7.1 Aufgabenverteilung im Umgang mit Rechenschwierigkeiten an der Grundschule/Gemeinschaftsschule (Primarstufe)	64
7.2 Aufgabenverteilung im Umgang mit RS in der Sekundarstufe I	66
8 Übersichten zum Vorgehen zur Diagnose und Förderung bei (stark ausgeprägten) Schwierigkeiten im Rechnen	67
9 Literaturhinweise	68

C Anhang	71
➡ Protokoll der Klassenkonferenz zum Nachteilsausgleich bei festgestellten Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten in der Primarstufe	
➡ Protokoll der Klassenkonferenz zum Nachteilsausgleich bei stark ausgeprägten Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten in der Sekundarstufe I und II	
➡ Antrag auf Notenschutz für die Bereiche Lesen und Rechtschreiben	
➡ LRS-Lernentwicklungsbericht/Checkliste	
➡ Protokoll der Klassenkonferenz zum Nachteilsausgleich bei Rechenschwierigkeiten in der Primarstufe	
➡ Protokoll der Klassenkonferenz zum Nachteilsausgleich bei stark ausgeprägten Rechenschwierigkeiten in der Sekundarstufe I	
➡ Antrag auf Notenschutz bei stark ausgeprägten Rechenschwierigkeiten in den Jahrgangsstufen 3 und 4	
➡ Lernentwicklungsbericht Rechenschwierigkeiten für die Primarstufe	
➡ Lernentwicklungsbericht Rechenschwierigkeiten für die Sekundarstufe I	
➡ Übersicht der Antragsunterlagen für das SIBUZ hinsichtlich der Bewertung von Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben	



A Diagnostik von Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben

1 Entwicklung des Lesens und Rechtschreibens

Zum Ende der Schulanfangsphase sollen Schülerinnen und Schüler wichtige basale Lese- und Rechtschreibfähigkeiten erworben haben. Aber: Nicht alle Schülerinnen und Schüler lernen das Lesen und Rechtschreiben gleichermaßen gut in der schulisch dafür vorgesehenen Zeit. Bei einigen Schülerinnen und Schülern treten Entwicklungsverzögerungen im Lesen und Rechtschreiben mit dem Risiko eines sich daraus entwickelnden überdauernden Leistungsnachteils auf. In der Regel zeigt sich bis zum Ende der zweiten Jahrgangsstufe, welche Kinder einen erhöhten Förderbedarf im Schriftspracherwerb aufweisen und zur Risikogruppe für das Entwickeln von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten zählen. Schwierigkeiten beim Erwerb des Lesens und Rechtschreibens sind häufig multifaktoriell bedingt, die Ursachen sind bis heute nicht eindeutig geklärt.

Der schulische Erwerb von Schriftsprachkompetenzen beruht auf einem komplexen Aneignungsprozess. Beim Schreiben werden gesprochene Wörter in Laute gegliedert und den Buchstaben zugeordnet. Beim Lesen werden den Buchstaben Laute zugeordnet und zum Wort synthetisiert. Der Aneignungsgegenstand, unsere Schriftsprache, ist durch die linguistischen Einheiten, wie Phoneme, Grapheme, Silben und Morpheme, nicht minder komplex als der Aneignungsprozess selbst.

Als individuelle Voraussetzungen im Schriftspracherwerb gelten Prozesse der visuellen und phonologischen Informationsverarbeitung sowie Buchstabenkenntnisse und Wissen über Schrift und Schriftnutzung (Marx, 2007). Sobald in späteren Phasen der Leseentwicklung das sinnverstehende Lesen im Vordergrund steht, steigt auch die Relevanz allgemeiner Sprachkompetenzen. Aber auch in frühen Phasen sind Wortschatz, Hörverständnis und morphologische Kenntnisse bedeutsam und hilfreich. Tatsächlich weisen Kinder und Jugendliche mit Lese-Rechtschreibschwierigkeiten häufig Sprachentwicklungsstörungen in der Vorgeschichte auf (McArthur, Hogben, Edwards, Heath und Mengler, 2000).

Zur Beschreibung des Aneignungsprozesses haben sich Stufenmodelle des Schriftspracherwerbs bewährt (z.B. Frith, 1986; Scheerer-Neumann, 2010). Über die Stufenmodelle wird zum Ausdruck gebracht, dass Kinder zu unterschiedlichen Zeitpunkten des Schriftspracherwerbs unterschiedliche Strategien nutzen bzw. unterschiedliche Prozesse im Vordergrund stehen. Als wichtige Strategien werden erachtet (vgl. auch Pieler, 2018):

- logografische (oder logographemische) Strategie: alleinige Nutzung visueller Merkmale von Buchstaben und Wörtern, keine Kenntnis und Berücksichtigung der Korrespondenzen von Lauten und Buchstaben;
- alphabetische Strategie: Kenntnis und Nutzung von Korrespondenzen zwischen Lauten und Buchstaben (Phonem-Graphem-Korrespondenz), es wird lautorientiert geschrieben, beim Lesen werden den Buchstaben Laute zugeordnet und diese zu Silben und Wörtern zusammengezogen;
- orthografische Strategie: das alphabetische Schreiben (einfache Laut-Buchstaben-Korrespondenzen) wird durch orthografische Strukturen und Regeln überformt, das Lesen erfolgt auf der Basis größerer Einheiten (Silben, Morpheme) und orthografischer Strukturen, es erfolgt eine zunehmende Automatisierung der Sichtwörter (Sichtwortschatz) beim Lesen und der Lernwörter beim Schreiben.

Die über die Stufenmodelle beschriebene Entwicklung der Lese-Rechtschreib-Fähigkeiten schafft auch eine Orientierung für das Verständnis des verzögerten Lese-Rechtschreib-Erwerbs. Kann ein Kind eine bestimmte Strategie nicht hinreichend gut entwickeln, erlaubt dies Rückschlüsse auf das Ausmaß des Lernrückstandes und bietet Ansatzpunkte für entsprechende Fördermaßnahmen.

Die hier beschriebene grundlegende Entwicklung der Lese-Rechtschreib-Fähigkeiten stellt allerdings keineswegs bereits den Endpunkt des Erwerbs von Lese- und Rechtschreibkompetenz dar. Zum Ende der Primarstufe und darüber hinaus wird erfolgreiches Schreiben auch durch die Verfügbarkeit und Nutzung von Lernwörtern bestimmt. Es entsteht dadurch eine hohe Automatisierung in der Rechtschreibung, wodurch sich zum einen das Schreibtempo erhöht und zum anderen die Konzentration der Lernenden auf

die Schreibinhalte zunimmt. Für den Kompetenzbereich Lesen beschreiben Stufenmodelle die Entwicklung zum erfolgreichen Wortlesen. Aufbauend auf dieser grundlegenden Lesefertigkeit entwickeln sich die Kinder in den Bereichen Lesegenauigkeit, Lesegeschwindigkeit und Leseverständnis weiter. Eine erfolgreiche Leseentwicklung kann dabei als Schlüsselkompetenz für Bildungserfolg und gesellschaftliche Teilhabe betrachtet werden.

Die folgenden Modelle veranschaulichen den Prozess der Strategieentwicklung in den Bereichen Schriftsprache und Lesen.

Modell zur Strategieentwicklung beim Schriftspracherwerb nach Scheerer-Neumann¹

ENTWICKLUNG DER RECHTSCHREIBESTRATEGIEN

Logografische Strategie	
Buchstaben werden von anderen Zeichen unterschieden	
Einzelne Buchstaben/Wörter werden ohne Lautbezug aufgeschrieben	
Alphabetische Strategie	
Beginnende alphabetische Strategie	Verschriftung einzelner Buchstaben Skelettschreibungen z. B. HT = Hund
Entfaltung der alphabetischen Strategie	Anzahl der verschriftlichen Laute nimmt zu Nutzung der Silbenstruktur beim Mitsprechen während des Schreibens
Voll entfaltete alphabetische Strategie	Weitgehend vollständige Wiedergabe aller Phoneme, z. B. Robota
Alphabetische Strategie, korrigiert durch orthografische Regelmäßigkeiten, Übergang von der alphabetischen zur orthografischen Strategie	Erste Einsichten in Wortbausteine (z. B. -en, -el, -er) und in die Morphemkonstanz (z. B. Umlautungen)
Orthografische Strategie	
Zunehmende Überlagerung der alphabetischen Strategie durch orthografische Strukturen/Elemente	Abhängig vom Lernangebot werden orthografische Phänomene zunehmend mehr beachtet, z. B. Bezug zur Wortfamilie, Auslautverhärtung
Erweiterte orthografische Kompetenz	Satzbezogene Schreibweisen werden verstärkt beachtet, z. B. Großschreibung von Abstrakta, Nominalisierungen, Interpunktion

1 LISUM 2018

ENTWICKLUNG DER LESESTRATEGIEN

Logografische Strategie	
„Ganzheitliches“ logografisches Erkennen von Wortbildern	Wörter werden als Wortbilder erkannt und/oder an markanten Merkmalen, z. B. Wortlänge, markante Buchstaben
„Ganzheitliches“ logografisches Erkennen von Wortbildern mit lautlichen Elementen	Zunehmende Orientierung an Buchstaben, z. B. Anfangsbuchstaben
Alphabetische Strategie	
Beginnendes Erlesen	Buchstaben werden zum Wort synthetisiert, Scheitern an langen Wörtern
Vollständiges Erlesen	
Orthografische Strategie	
Erlesen mit größeren funktionalen Einheiten	Nutzen orthografischer Strukturen (z. B. Silben, Morpheme), Nutzen des Kontextes zur Korrektur von Lesefehlern

2 Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben und stark ausgeprägte Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben

Abhängig von der jeweiligen wissenschaftlichen Ausrichtung werden Schülerinnen und Schüler, die besondere Schwierigkeiten im Schriftspracherwerb haben, aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet. Aus pädagogischer Sicht wird von Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben oder von Lese-Rechtschreibschwierigkeiten gesprochen. Der stärker psychologisch und medizinisch verankerte Begriff der „Störung“ wird im Folgenden nicht verwendet.

Eine in der Schule festgestellte Lese-Rechtschreibschwierigkeit kann als Entwicklungsrückstand im schulischen Lernen verstanden und in vielen Fällen durch eine entsprechende Förderung aufgeholt werden. Zeigen sich dabei sehr geringe Leistungsausprägungen in einem standardisierten Leistungstest, die trotz längerfristiger pädagogischer Förderbemühungen fortbestehen, sprechen wir von einer stark ausgeprägten Lese-Rechtschreibschwierigkeit. Die Grundschulverordnung (GsVO) definiert die Schwierigkeiten wie folgt:

§ 16 Grundschulverordnung (GsVO)

(1) Wenn Schülerinnen und Schüler besondere Schwierigkeiten beim Erlernen und beim Gebrauch der Schriftsprache und beim Lesen haben, die nicht ursächlich auf zu geringe Kenntnisse der deutschen Sprache oder festgestellten oder vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ zurückzuführen sind, erheblich vom übrigen Leistungsvermögen abweichen und durch allgemeine Förderung nicht behoben werden können, liegen Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten vor. Stark ausgeprägte Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten liegen vor, wenn Beeinträchtigungen im Lesen und Rechtschreiben trotz kontinuierlicher Förderung über einen längeren Zeitraum bestehen bleiben und nicht auf mangelnde Leistungsbereitschaft zurückzuführen sind.

Diese Definition kommt auch in der Sekundarstufe zur Anwendung, § 16 Abs. 1 Sekundarstufe I – Verordnung (Sek I – VO). Das Verfahren ist im § 16 Abs. 3 GsVO wie folgt beschrieben:

§ 16 GsVO

(3) Sofern Schülerinnen und Schüler trotz Maßnahmen lernprozessbegleitender Diagnostik, allgemeiner Förderung und zusätzlichem Förderunterricht in ihrer Lese- und Schreibentwicklung deutlich hinter den Anforderungen des Regelunterrichts zurückbleiben, prüft die Schule entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde, ob und in welcher Ausprägung eine Lese- und Rechtschreibschwierigkeit vorliegt. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der spezifischen Förderung trifft die das Fach Deutsch unterrichtende Lehrkraft. Sie wendet zur Diagnostik zusätzlich Verfahren an, die eine objektive und differenzierte Feststellung von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten ermöglichen. Bei Schülerinnen und Schülern mit einer stark ausgeprägten Lese- und Rechtschreibschwierigkeit kooperiert die das Fach Deutsch unterrichtende Lehrkraft mit der LRS-Lehrkraft der Schule, die, soweit erforderlich, eine zusätzliche Diagnostik und Beratung durch das Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (im Folgenden: SIBUZ) veranlassen kann. In komplexen Fällen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, ob eine Förderung entsprechend Absatz 5 erfolgen soll.

Folgende Kriterien sind bei **Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben** als Entwicklungsrückstand zugrunde zu legen:

- Leistungsstand in einem standardisierten schulisch durchgeführten Lesetest und/oder Rechtschreibtest, der einem Prozentrang unter 16 ($PR < 16$) entspricht (basierend auf einer aktuellen und für Gesamtdeutschland repräsentativen Normierung);
- die schulischen Leistungen im Teilbereich Lesen und/oder Rechtschreiben bleiben hinter den Anforderungen des Regelunterrichts zurück und sind nicht ausreichend;
- keine Anzeichen für eine allgemeine Einschränkung im Lernvermögen.

Folgende Kriterien sind bei **stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben** als Entwicklungsrückstand zugrunde zu legen:

- Leistungsstand in einem standardisierten schulisch durchgeführten Lesetest und/oder Rechtschreibtest, der einem Prozentrang 10 oder kleiner ($PR \leq 10$) entspricht (basierend auf einer aktuellen und für Gesamtdeutschland repräsentativen Normierung);
- die schulischen Leistungen im Teilbereich Lesen und/oder Rechtschreiben bleiben deutlich hinter den Anforderungen des Regelunterrichts zurück und sind nicht ausreichend;
- Ausschluss einer allgemeinen Einschränkung im Lernvermögen;
- lang anhaltender Rückstand trotz Förderung (auf Grundlage eines Förderplans),
- Lerndokumentation über die Zeit belegt geringe Fortschritte.

Gut zu wissen:

Was ist ein Prozentrang?

Individuelle Testergebnisse werden relativ zu einer großen Vergleichsgruppe von Kindern ähnlichen Alters oder vergleichbarer Schulstufe betrachtet und als sog. Prozentrangwert (PR) berichtet. So bedeutet die Angabe PR 20, dass 80% der Kinder der repräsentativen Stichprobe bessere Ergebnisse erzielt haben, während 20% genauso gute oder schlechtere Ergebnisse erbracht haben. Als durchschnittlich erachtet man einen Bereich von PR 16 bis PR 84. Darunter oder darüber liegende Ergebnisse können als unter- bzw. überdurchschnittlich gewertet werden. Der hier vorgeschlagene Grenzwert von $PR < 16$ beruht auf den Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF). Entsprechend der AWMF sollte dieser Grenzwert einer standardisierten Leistungsdiagnostik herangezogen werden, wenn weitere deutliche Hinweise auf das Vorliegen einer Lese-Rechtschreibschwierigkeit bestehen. Inhaltlich kann im Grundschulbereich ein $PR < 16$ als Lernrückstand im Umfang von mindestens einem Schuljahr interpretiert werden. Für eine stark ausgeprägte Lese-Rechtschreibschwierigkeit schlagen wir einen Grenzwert von $PR \leq 10$ in einer standardisierten Leistungsdiagnostik vor. Dieser Grenzwert trägt im angemessenen Rahmen dem Sachverhalt Rechnung, dass trotz (integrierter und/oder additiver) Förderbemühungen ein Lernrückstand fort dauert und nicht ausreichend abgebaut werden kann.

Im Rahmen der Diagnostik mit der Hamburger Schreibprobe (HSP) ist der Prozentrang für richtige Wörter entscheidend, da dieser Wert von allen Rechtschreibtests berichtet wird. Die anderen Ergebnisse der HSP geben wertvolle Hinweise für die Förderplanung.

3 Förderung, Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Lese-Rechtschreibschwierigkeiten bzw. bei stark ausgeprägten Lese-Rechtschreibschwierigkeiten

3.1 Förderung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten bzw. bei stark ausgeprägten Lese-Rechtschreibschwierigkeiten

3.1.1 Allgemeine Informationen

Jede Schule trägt die Verantwortung, ihre Schülerinnen und Schüler zu unterstützen, sodass diese unabhängig von ihrer individuellen Lernausgangslage das Ziel der jeweiligen Schulart oder des jeweiligen Bildungsgangs erreichen können. Schule ist so zu gestalten, dass Benachteiligungen ausgeglichen werden und Chancengleichheit hergestellt werden kann. Es gilt die folgende schulgesetzliche Vorgabe:

§4 Schulgesetz (SchulG)

(3) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, hohen kognitiven Fähigkeiten oder mit erheblichen Lernschwierigkeiten sind besonders zu fördern. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der sprachlichen, körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung soll mit Maßnahmen der Prävention, der Früherkennung und der rechtzeitigen Einleitung von zusätzlicher Förderung begegnet werden.

Pädagogische Diagnostik und die daraus resultierende Beratung und Förderung der Schülerinnen und Schüler gehören zu den Aufgaben der Schule.

§4 SchulG

(2) Jede Schule trägt die Verantwortung dafür, dass die Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihren Lernausgangslagen, an ihrer Schule zu ihrem bestmöglichen Schulabschluss geführt werden. Die Schule ist inklusiv zu gestalten, so dass die gemeinsame Unterrichtung und Erziehung sowie das gemeinsame Lernen der Schülerinnen und Schüler verwirklicht, Benachteiligungen ausgeglichen und Chancengleichheit hergestellt werden. Dabei ist das Prinzip des Gender Mainstreaming und die interkulturelle Ausrichtung der Schulgestaltung zu berücksichtigen, wonach alle erziehungs- und bildungsrelevanten Maßnahmen und Strukturen unter Einbeziehung der Geschlechterperspektive und der interkulturellen Perspektive zu entwickeln sind. Schulen sind verpflichtet, Schülerinnen und Schüler vor Diskriminierungen wegen der in §2 Absatz 1 genannten Gründe zu schützen. Der Unterricht ist nach Inhalt und Organisation so zu differenzieren, dass alle Schülerinnen und Schüler Lern- und Leistungsfortschritte machen können.

Für Schülerinnen und Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten oder stark ausgeprägten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten muss im Lesen und Rechtschreiben eine individuelle Förderung und Unterstützung erfolgen. Diese kann sowohl integriert und binnendifferenziert im Rahmen des Regelunterrichts als auch parallel zum Deutschunterricht oder additiv in temporären Lerngruppen organisiert sein. Fördermaßnahmen werden im Förderplan dokumentiert. Sie erscheinen nicht auf dem Zeugnis.

Zur Umsetzung und Gestaltung empfehlenswerter schulischer Fördermaßnahmen erscheint im LISUM in Kürze die Handreichung: „Manchmal stehen die Wörter Kopf ... Handreichung zur Begleitung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreibschwierigkeiten in der Grundschule und der Sekundarstufe I“. Für alle Schülerinnen und Schüler stehen entsprechend den Zumessungsrichtlinien Stunden für Teilungs- und Förderunterricht zur Verfügung. Diese sind jeder Schule in Relation zu ihrer Schülerzahl zugeteilt. Zusätzlicher Förderunterricht wird entsprechend den Beschlüssen der schulischen Gremien eingerichtet.

Er ist eine zusätzliche Maßnahme für Schülerinnen und Schüler, denen es nicht gelingt, ausreichende Leistungen zu erzielen.

Die an jeder Schule benannten LRS-Lehrkräfte koordinieren das Verfahren zur Umsetzung der besonderen Förderung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten. Sie unterstützen alle Lehrkräfte im Diagnoseverfahren, bei der Erstellung von Förderplänen und beraten die Klassenkonferenzen bezüglich der Gestaltung des Nachteilsausgleiches.

3.1.2 Förderung in der Grundschule

§ 16 GsVO

(2) Jede Schule benennt eine im Umgang mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten speziell geschulte Lehrkraft (LRS-Lehrkraft), die das Verfahren zur Umsetzung der besonderen Förderung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten koordiniert, alle Lehrkräfte bei der Diagnose von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten sowie bei der Erstellung von Förderplänen unterstützt und ab Jahrgangsstufe 5 stark ausgeprägte Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten selbst diagnostiziert.

Wenn die das Fach Deutsch unterrichtende Lehrkraft Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten in den Bereichen Lesen und Rechtschreiben erkennt, wendet sie bei Bedarf diagnostische Testverfahren an und leitet ggf. mit Unterstützung der LRS-Lehrkraft entsprechend des Entwicklungsstandes Maßnahmen besonderer Förderung ein und wendet diese an.

Die Förderung setzt immer unmittelbar am individuellen Lese- und Schreiblernprozess der Schülerinnen und Schüler an. Auch bei Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und ggf. des Notenschutzes muss das Ziel des Erwerbs ausreichender Kompetenzen im Lesen und Schreiben stets im Blick behalten werden und schulische Förderung fortgesetzt werden.

§ 14 GsVO

(1) Es ist Aufgabe der Schule, alle Schülerinnen und Schüler durch differenzierte Lernangebote umfassend zu fordern und zu fördern. Besondere Begabungen, Neigungen und Benachteiligungen müssen erkannt werden und im Unterricht fördernde Berücksichtigung finden. Der Unterricht orientiert sich an dem jeweiligen Lerntempo, dem Leistungsvermögen und der Belastbarkeit jeder Schülerin und jedes Schülers. Entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde können in allen Jahrgangsstufen für alle Schülerinnen und Schüler standardisierte Instrumente zur Dokumentation von prozessorientierter Lernentwicklung angewandt werden. Über Grundsätze der schulinternen Verteilung und die Organisation von zusätzlichem Förderunterricht beschließt die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte.

...

(5) Für Schülerinnen und Schüler, bei denen auf Grund der Lernausgangslagenerhebung und der Lernbeobachtung längerfristiger besonderer Förderbedarf zu erwarten ist, wird ein individueller Förderplan erstellt, der die Fördermaßnahmen beschreibt und ihren Verlauf sowie die Ergebnisse dokumentiert.

§16 GsVO

(4) Die Schulleitung entscheidet auf Vorschlag der das Fach Deutsch unterrichtenden Lehrkraft über Art, Umfang und Dauer von zusätzlichem Förderunterricht. Die Förderung ist der individuellen Lernentwicklung jeder Schülerin und jedes Schülers anzupassen und mit dem Regelunterricht zu koordinieren. Sie endet grundsätzlich, wenn mindestens ausreichende Leistungen im Lesen und Rechtschreiben erreicht werden.

...

(8) Bei Schülerinnen und Schülern, deren Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten bis zum Ende der Primarstufe nicht behoben sind, empfiehlt die Schule die Fortführung unterstützender Maßnahmen in der Sekundarstufe I. Im Rahmen des Schulwechsels übersendet die abgebende Schule der aufnehmenden Schule den Schülerbogen einschließlich der für die weitere Förderung erforderlichen Unterlagen über die durchgeführten Fördermaßnahmen.

In allen Fällen des Schulwechsels verbleiben die Unterlagen zur Dokumentation der Förderung für Schülerinnen und Schüler mit LRS (Förderpläne, Ergebnisse der LRS-Diagnostik sowie die Protokolle der Klassenkonferenzen, die den jeweils gewährten Nachteilsausgleich ausweisen) im Schülerbogen. Dazu bedarf es keines Einverständnisses der Eltern. Zur Anschlussfähigkeit von Fördermaßnahmen im Rahmen des Übergangs müssen die Schülerbögen den weiterführenden Schulen zum Schuljahresanfang zur Verfügung stehen.

Schülerinnen und Schüler mit LRS erreichen eine ausreichende Routine im Lesen und Schreiben zu einem späteren Zeitpunkt, was auch zu einer späteren Einführung der verbundenen Schrift führen kann. Liegen motorische Sicherheit und Routine im Lesen und Schreiben weiterhin nicht vor, so können Schülerinnen und Schüler durchgängig die Druckschrift nutzen.

Rahmenlehrplan 1-10 Berlin-Brandenburg

Die Schülerinnen und Schüler schreiben anfangs eine unverbundene Druckschrift.

Sobald sie motorische Sicherheit und Routine im Lesen und Schreiben erlangt haben, erfolgt die Einführung einer verbundenen Schrift, mit der Schreibtempo und Schreibflüssigkeit erhöht werden. Bei der Auswahl der verbundenen Schrift wird darauf geachtet, dass diese formklar, leicht zu lernen und gut zu lesen ist.

Die Schülerinnen und Schüler schreiben mit ihrer dominanten Schreibhand.

Schreiben – Schreibfertigkeiten nutzen

	Eine individuelle Handschrift schreiben	Die äußere Form von Texten gestalten
	Die Schülerinnen und Schüler können	
A	Buchstaben und Linien nachspuren	Buchstaben und Wörter nach Vorgaben (aus-)gestalten
B	die Schreibrichtung und sinnvolle Bewegungsabläufe beim Schreiben einhalten	Vorgaben zur Blatteinteilung nutzen
C	eine lesbare Handschrift flüssig schreiben	Texte entsprechend einer vorgegebenen Präsentationsform gestalten
D		
E	Texte in einer der jeweiligen Schreibsituation entsprechenden Zeit flüssig und lesbar schreiben	Textverarbeitungsprogramme und ihre Möglichkeiten nutzen (z. B. Formatierung, Präsentation)
F		
G		
H		ausgewählte Methoden zur Präsentation linearer und nichtlinearer Texte nutzen



Quelle: Rahmenlehrplan 1–10, Teil C, Deutsch 2.4

Bis zum Ende der Jahrgangsstufen 3/4 sollte eine lesbare, flüssige Handschrift ausgebildet sein. Die Möglichkeit der Einrichtung schulübergreifender temporärer Lerngruppen wird in der Grundschulverordnung beschrieben.

§16 GsVO

(5) Schülerinnen und Schüler, bei denen Anhaltspunkte für eine stark ausgeprägte Lese- und Rechtschreibschwierigkeit vorliegen, können im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten auch in schulübergreifend gebildeten temporären Lerngruppen oder Kleinklassen unterrichtet werden, wenn das schriftliche Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Förderung erfolgt in temporären Lerngruppen im Umfang von bis zu 10 Wochenstunden parallel zum Regelunterricht, in Kleinklassen durchgängig. Kleinklassen werden an zentral gelegenen Grundschulen eines Bezirks eingerichtet. Die Teilnahme am Unterricht der temporären Lerngruppe oder der Kleinklasse wird auf dem Zeugnis vermerkt.

Gut zu wissen:

Die Würzburger Studie (2012) und die Münchner Studie (2016) belegen die Wirksamkeit von Intensivfördermaßnahmen, bei denen Schülerinnen und Schüler mit einem hohen Risiko, ausgeprägte Lese-Rechtschreibschwierigkeiten in den Jahrgangsstufen 3 und 4 zu entwickeln, zum Ende der 2. Jahrgangsstufe an einer dreimonatigen Intensivförderung in Kleingruppen teilnahmen. In den Kursen, die täglich dreistündig stattfanden, wurde in Würzburg nach der Methode von Reuter-Liehr und in München mit dem „Würzburger orthografischen Training“ (WorT) trainiert. Die teilnehmenden Kinder verließen die Intensivförderkurse mit altersgemäßen Lese- und Rechtschreibleistungen.

Beispiele für schulübergreifend gebildete temporäre Lerngruppen in Berlin:

„LRS-Lernkuren“ zur besonderen Förderung der Lese- und Rechtschreib-Fähigkeiten im Bezirk Reinickendorf

Eine Lernkur für maximal 16 Schülerinnen und Schüler dauert zwischen acht und elf Wochen. Es gibt jeweils vier Lernkuren pro Schuljahr. Sie finden zurzeit in den Räumen der Otfried-Preußler-Grundschule statt. Die Kinder sind in diesem Zeitraum von allen Aktivitäten und Anforderungen der Stammschule freigestellt. Die Hortbetreuung erfolgt jedoch weiterhin an der Stammschule. Bei Bedarf gibt es die Möglichkeit eines Schulwegeverkehrs, der über das Schulamt finanziert wird. Das Angebot richtet sich an Kinder der dritten Jahrgangsstufe mit durchschnittlichen kognitiven Fähigkeiten, die in den ersten beiden Schuljahren besondere Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens zeigen. Die letzte Lernkur des Schuljahres (Sommer-Lernkur) wird für Schülerinnen und Schüler der zweiten Jahrgangsstufe angeboten. Das Programm des Schulvormittags setzt sich aus den verbindlichen Fächern der Stundentafel auf der Grundlage des Berliner Rahmenlehrplans zusammen. Der Lernbereich Deutsch wird täglich in den ersten beiden Unterrichtsstunden mit fachlich erprobten Förderkonzepten in zwei Kleingruppen mit jeweils acht Kindern unterrichtet. In allen Lernbereichen wird besonderer Wert auf die Förderung der auditiven, taktilen und visuellen Wahrnehmung gelegt. Der Fachbereich Schulpsychologie des SIBUZ Reinickendorf wählt nach erfolgter Diagnostik die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler aus und steht den Fachlehrkräften beratend zur Seite. Eltern und Lehrkräften der betroffenen Schülerinnen und Schüler werden Wege aufgezeigt, wie danach in der Schule und zu Hause weitergearbeitet werden kann, damit der Schriftspracherwerb mit weiterführenden Förder-, Trainings- und Differenzierungsmöglichkeiten fortgeführt werden kann.

(Anna Prochnow, Dipl. Psychologin, SIBUZ Reinickendorf)

Die Lese-Intensiv-Klasse im Bezirk Neukölln

Das Konzept ist für Grundschülerinnen und Grundschüler mit einer festgestellten stark ausgeprägten Lese-Rechtschreibschwierigkeit für den Bezirk Neukölln entwickelt worden.

Ziel ist es, diesen Kindern innerhalb von elf Wochen das Lesenlernen über spezielle Strategien zu ermöglichen. Die Idee der Lese-Intensiv-Klasse (LIK) stammt aus Kiel und basiert auf den Erfahrungen des Erstleseunterrichts nach dem „Kieler Lese- und Rechtschreibaufbau“, der von Dr. Lisa Dummer-Smoch und Renate Hackethal entwickelt wurde. In enger Zusammenarbeit mit dem SIBUZ Neukölln wird diese Leseintensivmaßnahme an der Zürich-Schule für Schülerinnen und Schüler der zweiten und dritten Jahrgangsstufe, die erhebliche Schwierigkeiten im Lesen und/oder Schreiben haben und denen trotz intensiver Fördermaßnahmen in der Grundschule bisher nicht ausreichend geholfen werden konnte, durchgeführt. Voraussetzung für die Teilnahme sind erhebliche Schwierigkeiten im Lesen und/oder Schreiben trotz intensiver Fördermaßnahmen in der jeweiligen Grundschule. Die Kinder werden als Gastschülerinnen und -schüler in die LIK der Zürich-Schule aufgenommen. An der Maßnahme nehmen maximal 8 Kinder teil, die an 4 Tagen der Woche je 4 Stunden ein intensives Lesetraining erhalten.

An einem Tag der Woche nehmen sie am Unterricht ihrer Stammschule teil.

Das ist für die Kinder von großer Bedeutung, weil sie somit den Bezug zu ihrer Klasse und den Lehrkräften nicht verlieren und der Anschluss an die anderen Lernbereiche gewährleistet ist.

(Heike Redel, Schulberaterin für LRS, Neukölln)

3.1.3 Förderung in der Sekundarstufe I

In der Sekundarstufe wird die Förderung der Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Lernvoraussetzungen fortgeführt. Die Lehrkräfte greifen auf die Dokumentation der Diagnostik und Förderung der Grundschule zurück. Im Schülerbogen der abgebenden Schule befinden sich Förderpläne, Ergebnisse der LRS-Diagnostik sowie die Protokolle der Klassenkonferenzen, die den jeweils gewährten Nachteilsausgleich ausweisen.

Stark ausgeprägte Schwierigkeiten in den Bereichen Lesen und Schreiben können von der das Fach Deutsch unterrichtenden Lehrkraft erkannt und ggf. mit Unterstützung der LRS-Lehrkraft festgestellt werden. Bei Vorliegen von Lese-Rechtschreibschwierigkeiten sind entsprechend des Entwicklungsstandes Maßnahmen besonderer Förderung einzuleiten und anzuwenden.

§16 Sek I-VO

(3) Jede weiterführende Schule benennt eine im Umgang mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten speziell geschulte Lehrkraft (LRS-Lehrkraft), die das Verfahren zur Umsetzung der besonderen Förderung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten koordiniert und alle Lehrkräfte bei dem Umgang mit den Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten sowie bei der Aufstellung von Förderplänen unterstützt. Sofern Schülerinnen und Schüler trotz Maßnahmen lernprozessbegleitender Diagnostik, allgemeiner Förderung und zusätzlichem Förderunterricht in ihrer Lese- und Schreibentwicklung deutlich hinter den Anforderungen des Regelunterrichts zurückbleiben, prüft die Schule entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde, ob und in welcher Ausprägung eine Lese- und Rechtschreibschwierigkeit vorliegt. Soweit anschließend noch Beratungsbedarf besteht, kann diese Lehrkraft eine zusätzliche Diagnostik und Beratung durch das Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (im Folgenden SIBUZ) veranlassen. Beim Wechsel in die gymnasiale Oberstufe oder in die beruflichen Schulen werden die für die weitere Förderung erforderlichen Unterlagen zu den durchgeführten Fördermaßnahmen der aufnehmenden Schule mit dem Schülerbogen übermittelt.

Gut zu wissen:

Wege zum SIBUZ

<p>Die LRS-Lehrkraft unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung zur Diagnostik/Beratung im SIBUZ und bündelt die Anfrage zur Feststellung der stark ausgeprägten Schwierigkeiten mit den in der Vorklärung gesammelten Informationen.</p>	<p>Die LRS-Lehrkraft empfiehlt den Eltern, sich zur Beratung und ggf. zur Diagnostik an das SIBUZ zu wenden.</p>	<p>Die Erziehungsberechtigten wenden sich zur Feststellung einer stark ausgeprägten LRS direkt an das SIBUZ, um Nachteilsausgleich oder Notenschutz für ihr Kind bei der Schulleitung beantragen zu können.</p>
---	--	---

Auch beim Schulwechsel in die gymnasiale Oberstufe bzw. in die beruflichen Schulen und in anderen Fällen des Schulwechsels verbleibt die Dokumentation im Schülerbogen. Zur Übermittlung der Unterlagen bedarf es keines Einverständnisses der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler.

§4 Sek I-VO

(1) Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien schließen mit benachbarten Grundschulen Kooperationsvereinbarungen für eine anschlussfähige und individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler beim Übergang zwischen den Schulstufen ...

3.2 Nachteilsausgleich bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten bzw. bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben

3.2.1 Allgemeine Informationen

Der Anspruch auf Nachteilsausgleich folgt aus dem verfassungs- und schulrechtlich verankerten Gebot der Chancengleichheit. Schülerinnen und Schüler werden dadurch in die Lage versetzt, vergleichbar mit allen anderen ihr vorhandenes Leistungsvermögen zu zeigen. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs soll eben diese Chancengleichheit herstellen. Insofern dürfen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs auf dem Zeugnis keinesfalls vermerkt werden. Die Gewährung von Nachteilsausgleich bedeutet also, dass dieselben Leistungsanforderungen an die Schülerinnen und Schüler gestellt werden. Die Lernziele sind mit denen der anderen Schülerinnen und Schüler identisch (zielgleich). Es werden aber Möglichkeiten geschaffen, den Nachteil auszugleichen.

§58 SchulG

(8) Sind Schülerinnen und Schüler durch eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung daran gehindert, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten sie besondere Unterstützungsmaßnahmen, die diese Beeinträchtigung ausgleichen (Nachteilsausgleich). Das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen ist dabei zu wahren.

Der Rahmenlehrplan 1-10 für Berlin und Brandenburg bildet die Grundlage für verbindliche Leistungsstandards und Bewertungsgrundsätze. Die Aufgabe der Schulleiterinnen und Schulleiter ist es, auf die Umsetzung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe an der Schule zu achten (vgl. §§ 69 Absatz 4 und 70 Absatz 1 SchulG).

Gut zu wissen:

Abgrenzung LRS und geringe Sprachkenntnisse

Sind die Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben ursächlich auf zu geringe Kenntnisse der deutschen Sprache zurückzuführen, ist auf die Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches entsprechend der Förderung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache nach §17 GsVO/ Sek I-VO zurückzugreifen.

3.2.2 Nachteilsausgleich in der Grundschule

§14a GsVO

Grundsätze des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes

(1) Die Gewährung von Nachteilsausgleich nach §58 Absatz 8 des Schulgesetzes muss zur Herstellung von Chancengleichheit individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein. (2) Über Art und Umfang von Nachteilsausgleich entscheidet, sofern nicht abweichend geregelt, die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz. Die Entscheidung ist zum Schülerbogen der Schülerin oder des Schülers zu nehmen. Zeugnisse dürfen keinen Hinweis auf einen gewährten Nachteilsausgleich enthalten. (3) Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere in Betracht:

1. Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25 Prozent,
2. Zulassung spezieller Arbeits- und Hilfsmittel,
3. Ersatz eines Teils der schriftlichen durch mündliche Lernerfolgskontrollen und umgekehrt,
4. Einsatz methodisch-didaktischer Hilfen einschließlich Strukturierungshilfen.

Darüber hinaus können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden. Das fachliche Anforderungsniveau bleibt davon unberührt.

Bis einschließlich Jahrgangsstufe 6 können Schülerinnen und Schüler auf Grund von in der Grundschule festgestellten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs erhalten. Die Klassenkonferenz legt für jedes Fach die Einzelheiten der Unterstützung unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten fest und passt die Maßnahmen bei Bedarf an die Lernentwicklung im Verlauf der Jahrgangsstufe an. Die Anpassung des Nachteilsausgleichs erfolgt jährlich.

§16 GsVO

(6) Schülerinnen und Schüler mit festgestellten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten können neben zusätzlicher individueller Förderung einen Nachteilsausgleich erhalten. Die Klassenkonferenz legt für jedes Fach die Einzelheiten der Unterstützung unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers fest und passt die Maßnahmen bei Bedarf der Lernentwicklung im Verlauf der Jahrgangsstufe an. Die Klassenkonferenz berät mindestens einmal im Schuljahr über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs.

In der Grundschule gilt, dass der Nachteil aufgrund der Schwierigkeiten oder stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben ausgeglichen werden soll. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dabei zu beachten. Führt der Nachteilsausgleich zu stabilen ausreichenden Leistungen im Lesen und Rechtschreiben, sollte pädagogisch abgewogen werden, inwieweit der Nachteilsausgleich schrittweise abgebaut werden kann.

Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei Schwierigkeiten und stark ausgeprägten Schwierigkeiten des Lesens und/oder Rechtschreibens in der Grundschule bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 sind:

- Zeitverlängerung um bis zu 25% in Abhängigkeit von den fächerspezifischen Anforderungen, d.h. die Zeitverlängerung kann in einem Fach mit umfangreichen Lese- und Schreibleistungen länger ausfallen als z.B. im Fach Mathematik,
- Zeitverlängerung in Abhängigkeit von der Ausprägung der Schwierigkeit,
- Lesehilfen, d.h. Leselineal, Schriftvergrößerungen, Strukturierungshilfen im Text (z.B. Markierung des Textabschnittes), Vergrößerung des Zeilenabstands, Lesestab o.ä.,
- Vorlesen von Aufgabenstellungen, d.h. der Text einer Sachaufgabe in Mathematik wird vorgelesen,
- Vorlesen oder Hören eines Textes oder eines Textteils, wenn die Zielsetzung einer Aufgabe im Textverständnis liegt,
- Ersatz einzelner schriftlicher Leistungsnachweise durch mündliche Leistungsnachweise (und umgekehrt), sofern keine bestimmte Form der Leistungserhebung und Gewichtung durch Beschlüsse der Fachkonferenz vorgegeben sind,
- Schreiben am PC.

Im Kontext der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit LRS kann das Schreiben am Computer als unterstützende Maßnahme gesehen werden, z.B.

- bei graphomotorischen Schwierigkeiten,
- zur Unterstützung der vollständigen Durchgliederung von Wörtern in der alphabetischen Strategie und
- zur Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen Textkorrektur.

Auf das unvorbereitete laute Vorlesen ungeübter und fremder Texte ist zu verzichten.

Das im Anhang befindliche Protokoll für die Klassenkonferenz nennt Beispiele für mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und kann mit Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf erweitert bzw. angepasst werden.

3.2.3 Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe

In der weiterführenden Schule ist eine Beratung und Bewertung vorhandener Diagnostik bzw. die Diagnostik durch das Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) mit dem Ziel der Gewährung von Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz obligatorisch.

Der Nachteilsausgleich aufgrund stark ausgeprägter Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben soll verhältnismäßig sein.

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs werden ab dem Jahrgang 7 nur bei stark ausgeprägten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten gewährt.

§16 Sek I – VO

(2) Nachteilsausgleich gemäß §58 Absatz 8 des Schulgesetzes und Notenschutz gemäß §58 Absatz 9 des Schulgesetzes werden nur bei stark ausgeprägten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten gewährt.

...

(4) Eine stark ausgeprägte Lese- und Rechtschreibschwierigkeit wird durch das SIBUZ entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde in der Regel spätestens in der Jahrgangsstufe 8 festgestellt.

Beschrieben werden in den Verordnungen die grundsätzlichen Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs wie folgt:

§15 Sek I – VO

(3) Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere in Betracht:

1. Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25 Prozent,
2. Zulassung spezieller Arbeitsmittel,
3. Einsatz methodisch-didaktischer Hilfen einschließlich optischer Strukturierungshilfen.

Darüber hinaus können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden. Das fachliche Anforderungsniveau bleibt unberührt.

und in der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe (VO-GO):

§14a VO-GO

(3) Als Nachteilsausgleich bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen oder im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben gemäß §16 Absatz 1 Sekundarstufen I – Verordnung kommen insbesondere in Betracht:

1. Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25 Prozent,
2. Zulassung spezieller Arbeitsmittel und
3. Einsatz methodisch-didaktischer Hilfen einschließlich optischer Strukturierungshilfen.

Darüber hinaus können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden. §16 Absatz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung gilt entsprechend. Das fachliche Anforderungsniveau und die Regelungen des §25 Absatz 5 und des §26 bleiben unberührt.

Ab Jahrgangsstufe 7 gehört das selbständige Lesen und Erschließen von Aufgabenstellungen, Texten oder Textteilen zum Anforderungsniveau. Lesen und die Sicherung des Textverständnisses sind grundlegender Kern der schulischen Bildung und können nun nicht mehr als Maßnahme des Nachteilsausgleichs gewertet werden, da sonst das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen nicht gewahrt wird. Auf das unvorbereitete laute Vorlesen ungeübter und fremder Texte ist zu verzichten.

Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten des Lesens und/oder Rechtschreibens in den weiterführenden Schulen sind:

- Zeitverlängerung um bis zu 25% in Abhängigkeit von den fächerspezifischen Anforderungen, in der Sek II aber nicht länger als 45 Minuten, d.h. die Zeitverlängerung fällt in einem Fach mit umfangreichen Lese- und Schreibleistungen länger aus als z.B. im Fach Mathematik,
- Zeitverlängerung in Abhängigkeit von der Ausprägung der Schwierigkeit,
- Lesehilfen, d.h. Leselineal, Schriftvergrößerungen, Vergrößerung des Zeilenabstands, Strukturierungshilfen im Text (z.B. Markierung der Textabschnitte),
- Schreiben am PC.

Die Nutzung eines Textverarbeitungsprogrammes mit einem Rechtschreibprüfprogramm, das die vermeintlich falsch geschriebenen Wörter markiert und Alternativen anbietet, ist als Maßnahme des Nachteilsausgleichs möglich. Die Autokorrekturfunktion muss allerdings deaktiviert sein.

Das im Anhang befindliche Protokoll für die Klassenkonferenz nennt Beispiele für mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und kann mit Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf erweitert bzw. angepasst werden.

§ 16 Sek I – VO

(5) Über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des Lernentwicklungsberichts, der Empfehlungen der Klassenkonferenz und des SIBUZ. Die Klassenkonferenz berät mindestens einmal im Schuljahr über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs.

3.3 Notenschutz bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten bzw. bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben

3.3.1 Allgemeine Informationen

Anders als beim Nachteilsausgleich sieht das Schulgesetz für den Notenschutz vor, dass auf die Bewertung eines Teils einer Gesamtleistung oder die Bewertung einer bestimmten Leistung in einem Fach verzichtet wird, §58 Abs. 9 SchulG. Die Verpflichtung, alle Fächer zu bewerten, bleibt bei vorliegenden Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten unberührt.

§58 SchulG

(9) Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder abgrenzbaren fachlichen Bereichen kann abgesehen werden (Notenschutz), wenn Schülerinnen und Schüler eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung eines Nachteilsausgleichs nicht erbringen können, die Leistung oder Teilleistung nicht durch eine andere vergleichbare Leistung oder Teilleistung ersetzt werden kann und die Nichterbringung der Leistung oder Teilleistung auf eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung

1. im körperlich-motorischen Bereich,
2. beim Sprechen,
3. durch eine Sinnesschädigung,
4. beim Lesen und in der Rechtschreibung,
5. beim Rechnen oder
6. durch Autismus zurückzuführen ist.

Ein Notenschutz erfolgt nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler. Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken.

Notenschutz erfolgt nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler. Das Formular zur Beantragung befindet sich im Anhang, der Antrag kann aber auch formlos erfolgen.

Voraussetzung für die Gewährung von Notenschutz ist, dass die umgesetzten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sich als nicht tragfähig erweisen, um eine Chancengleichheit herzustellen.

Dies ist insbesondere bei langandauernden und erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von stark ausgeprägten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten zu erwarten.

Notenschutz kann gewährt werden beim lauten Vorlesen in den Fächern Deutsch, in den Fremdsprachen und bezüglich der Rechtschreibleistungen in allen Fächern.

Zeichensetzung und grammatische Korrektheit² (vgl. AV Prüfungen) fallen nicht in den Bereich der Rechtschreibleistung und sind daher ab Jahrgangsstufe 8 auch bei vorliegenden stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben zu bewerten.

Da jüngere Schülerinnen und Schüler mit LRS häufig von der Kompensation ihrer langsameren Schreibprozesse beeinträchtigt sind, kann ihnen bis einschließlich zur 7. Jahrgangsstufe Notenschutz in den Bereichen Zeichensetzung und Grammatik gewährt werden.

Jedes Zeugnis mit einem Notenschutz muss Aussagen über die Entwicklung der Fähigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben beinhalten, d.h. eine nicht erbrachte Leistung wird nicht verborgen. Der Nachweis der Lernentwicklung erfolgt verbal und wird im Bemerkungsfeld notiert.

Die Anwendung von Notenschutz schließt nicht aus, dass unterstützende Maßnahmen im Sinne des Nachteilsausgleichs fortgeführt werden. Nachteilsausgleich wird in Leistungssituationen gewährt. In Lernsituationen sind differenzierende Maßnahmen der Förderung immer möglich bzw. selbstverständlich.

² Vgl. Fehlerdifferenzierung lt. AV Prüfungen vom 26.07.2019: Kasus, Genus, Flexion, Modus, Numerus, Satzbau, falsches Wort, Zeit, falsche Präposition, falsche oder nicht erkannte Konjunktion, falsches Pronomen, falscher oder unklarer Bezug auf bereits Genanntes

3.3.2 Notenschutz in der Grundschule

In der Grundschule kann bis einschließlich zur Jahrgangsstufe 4 Notenschutz auf Antrag der Erziehungsberechtigten bei Schwierigkeiten und stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben gewährt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass beim Vorliegen von Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben eine Benotung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ die Lernmotivation der Schülerin oder des Schülers vermindert und darüber die Entwicklung der Schwierigkeiten negativ verstärkt wird.

§16 GsVO

(7) Bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten in den Jahrgangsstufen 3 und 4 sowie bei stark ausgeprägten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten in den Jahrgangsstufen 5 und 6 entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der vorliegenden Dokumentationen, ob und in welchen Fächern die Leistungen in Lesen oder Rechtschreiben oder in Lesen und Rechtschreiben bei der Bewertung für die Dauer von einem Schuljahr unberücksichtigt bleiben (Notenschutz). Die Verpflichtung, alle Fächer zu bewerten, bleibt davon unberührt. Jedes Zeugnis, das einen Notenschutz beinhaltet, enthält erläuternde Aussagen über die Entwicklung der Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers im Lesen oder im Rechtschreiben oder in beiden Kompetenzbereichen.

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten Notenschutz nur beim Vorliegen einer stark ausgeprägten Schwierigkeit im Lesen und/oder Rechtschreiben gewährt werden. Die LRS-Lehrkraft der Grundschule stellt in Zusammenarbeit mit der das Fach Deutsch unterrichtenden Lehrkraft fest, ob eine stark ausgeprägte Schwierigkeit beim Lesen und/oder Rechtschreiben vorliegt. Sie kann sich ggf. durch das SIBUZ beraten bzw. unterstützen lassen. Die Entscheidung über die Gewährung von Notenschutz trifft die Schulleitung.

Der Kompetenzbereich „Schreiben – Richtig schreiben“ wird auf dem Zeugnisformular der Grundschule „o.B.“ (ohne Bewertung) gesetzt.

Die Rechtschreibleistung und der individuelle Kompetenzzuwachs werden im Bemerkungsfeld kurz verbal erläutert.

Deutsch_____	<input type="checkbox"/>
Sprechen und Zuhören_____	<input type="checkbox"/>
Schreiben/Texte verfassen_____	<input type="checkbox"/>
Schreiben/Rechtschreiben_____	o. B.
Lesen/Mit Texten und Medien umgehen____	<input type="checkbox"/>
Sprachwissen/Sprachbewusstheit_____	<input type="checkbox"/>

Auszug aus Schul Z 104 – Zeugnis der Jahrgangsstufen 3 und 4 – (09.18)

Der Kompetenzbereich „Umgang mit Texten und Medien“ ist auch für Schülerinnen und Schüler mit einer Leseschwierigkeit unerlässlich. Der Rahmenlehrplan bietet viele Anlässe, Fähigkeiten und Fertigkeiten in diesem Bereich zu bewerten, auch unabhängig vom Lesen/Vorlesen. Daher kann und soll dieser Bereich bewertet werden.

Der Notenschutz in den Jahrgangsstufen 3 bis 6 bezieht sich auf folgende Kompetenzbereiche des Rahmenlehrplans:

- 2.7. Lesen – Lesefertigkeiten nutzen und
- 2.8. Lesen – Lesestrategien nutzen – Textverständnis sichern.

Auf dem Indikatorenzeugnis der Jahrgangsstufen 3/4 werden die dazugehörigen Kompetenzbereiche mit „o.B.“ gekennzeichnet.

Im Bemerkungsfeld wird darauf hingewiesen, welche Teilleistung nicht bewertet wurde:
 „Auf die Bewertung des Lesens und des Rechtschreibens wurde verzichtet.“

Sofern ausschließlich eine Schwierigkeit im Lesen oder Rechtschreiben vorliegt, ist diese Formulierung entsprechend anzupassen.

Deutsch

		_____ (Rufname)			
SPRECHEN UND ZUHÖREN	kommuniziert ziel-, zweck-, situations- und adressatenorientiert				
	präsentiert Inhalte kriterienorientiert				
	vereinbart und nutzt Gesprächsregeln				
	vertritt eigene Standpunkte begründet				
	nutzt Strategien des verstehenden Zuhörens				
	nimmt Informationen auf und gibt Wichtiges wider				
SCHREIBEN	schreibt eine lesbare Handschrift flüssig				
	schreibt geübte, rechtschreibwichtige Wörter richtig	o. B.			
	nutzt Rechtschreibstrategien und -hilfen	o. B.			
	plant Texte entsprechend der Schreibabsicht				
	schreibt und überarbeitet Texte in unterschiedlichen Textformen				
LESEN	liest Texte flüssig	o. B.			
	trägt Texte gestaltend vor und nutzt eigene Vortragshilfen	o. B.			
	nutzt Lesestrategien	o. B.			
MIT TEXTEN UND MEDIEN UMGEHEN	beschreibt Figuren und Figurenbeziehungen in literarischen Texten				
	prüft das Textverständnis mit Textbelegen				
	ermittelt in Texten eindeutig und nicht eindeutig auffindbare Informationen				
	ordnet verschiedenen Textsorten Merkmale zu				
	beschreibt und bewertet eigene Lese- und Medieninteressen und -erfahrungen				
SPRACHE NUTZEN UND SPRACHGEBRAUCH UNTERSUCHEN	nutzt Möglichkeiten der Wortbildung				
	bestimmt Wortarten				
	untersucht Sätze und Satzglieder				
	unterscheidet Zeitformen und stellt zeitliche Abfolgen dar				
	verwendet Wörter des erweiterten Grundwortschatzes				

Auszug aus Schul Z 103 – Zeugnis der Jahrgangsstufen 3 und 4 indikatoreorientiert (04.18)

3.3.3 Notenschutz in der Sekundarstufe

Volljährige Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten können Notenschutz bis zur gymnasialen Oberstufe beantragen. Es gilt, dass der Beantragung von Notenschutz bei der Schulleitung nur bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben entsprochen werden kann.

§ 16 Sek I – VO

(4) Eine stark ausgeprägte Lese- und Rechtschreibschwierigkeit wird durch das SIBUZ entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde in der Regel spätestens in der Jahrgangsstufe 8 festgestellt.

Ab Jahrgangsstufe 7 kann Notenschutz nur auf Grundlage einer obligatorischen Beratung im SIBUZ und nach Bewertung einer vorhandenen Diagnostik bzw. Durchführung einer Diagnostik durch das SIBUZ beantragt und gewährt werden. Dabei sollte die Diagnostik in der Regel bis spätestens zur Jahrgangsstufe 8 abgeschlossen sein.

§ 16 Sek I – VO

(6) Bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen oder im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des Lernentwicklungsberichts, der Empfehlungen der Klassenkonferenz und des SIBUZ, ob und in welchen Fächern die Bewertungen der Lesefertigkeit, der Rechtschreibleistung oder beider bei der Bewertung für die Dauer von jeweils einem Schuljahr unberücksichtigt bleiben (Notenschutz). Die Verpflichtung alle Fächer zu bewerten bleibt unberührt. Wird dem Antrag auf Notenschutz entsprochen, informiert die Schule regelmäßig in schriftlicher Form die Schülerin oder den Schüler und die Erziehungsberechtigten über den individuellen Leistungsstand.

§ 14a VO-GO

(4) Bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen oder im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben entscheidet auf Antrag der volljährigen Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigten die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Empfehlungen der Jahrgangskonferenz und des SIBUZ, ob und in welchen Fächern die Bewertungen der Lesefertigkeit, der Rechtschreibleistung oder beider bei der Bewertung für die Dauer von jeweils einem Schuljahr unberücksichtigt bleiben (Notenschutz). § 16 Absatz 3 der Sekundarstufe I – Verordnung gilt entsprechend. Die Regelungen des § 25 Absatz 5 und des § 26, des sowie die Verpflichtung alle Fächer zu bewerten bleiben unberührt.

Wird dem Antrag auf Notenschutz entsprochen, informiert die Schule regelmäßig in schriftlicher Form die Schülerin oder den Schüler und die Erziehungsberechtigten über den individuellen Leistungsstand. Art und Umfang des Notenschutzes werden für den betreffenden Bewertungszeitraum auf dem Zeugnis vermerkt.

Im Interesse umfassender Informationen der betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten sowie der Transparenz bei der Leistungsbewertung muss jedes Zeugnis mit einem Notenschutz – auch die Abgangs- und Abschlusszeugnisse – Aussagen über den individuellen Leistungsstand beinhalten. Der Nachweis der Lernentwicklung erfolgt verbal und wird ebenfalls im Bemerkungsfeld notiert. Die Bewertung der Rechtschreibleistung innerhalb der Darstellungsleistung wird bei der Berechnung ausgesetzt. Die Bewertungsanteile für diesen Bereich sind auf alle übrigen Teilbereiche (Grammatik, Ausdruck, Fachsprache, Zeichensetzung etc.) zu verteilen. Die Verteilung erfolgt so, dass das Verhältnis zwischen den genannten verbleibenden Teilbereichen dem gleichen Verhältnis entspricht wie dem in den Leistungsbewertungen der übrigen Schülerinnen und Schüler ohne Notenschutz. Insofern bleiben die Auswertungsbögen und das Onlinegutachten in ihrer Struktur erhalten, es ändert sich lediglich die

Bewertung innerhalb der Kategorie „Sprachliche Richtigkeit“. Jedem schriftlichen Leistungsnachweis muss entsprechend wie auf dem Zeugnis unter Bemerkungen der Satz hinzugefügt werden:

„Auf die Bewertung des Rechtschreibens wurde verzichtet.“

Steht die Rechtschreibleistung unter Notenschutz, wird sowohl in der Unterrichtspraxis als auch in Klassenarbeiten und Prüfungen lediglich auf die Bewertung der Rechtschreibung beim Schreiben von Texten verzichtet. Das heißt, Grammatik und Zeichensetzung sowie die Überprüfung von Regelwissen in geschlossenen Aufgabenformaten werden weiterhin regulär bewertet. Der mögliche Notenschutz ab Jahrgang 7 im Bereich Lesefertigkeit umfasst nur den Verzicht auf die Bewertung des Vorlesens im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen. Alle anderen Teilbereiche zur Bewertung der Lesekompetenz nach dem Rahmenlehrplan werden bewertet.

Das Nichtbewerten einer Teilleistung in der Sekundarstufe wird auf dem Zeugnis kenntlich gemacht. Es wird im Bemerkungsfeld darauf hingewiesen, welche Teilleistung nicht bewertet wurde:

„Auf die Bewertung der Lesefertigkeit und des Rechtschreibens wurde verzichtet.“

Sofern ausschließlich eine Leseschwierigkeit oder nur eine Rechtschreibschwierigkeit vorliegt, ist diese Formulierung entsprechend anzupassen.

4 Schulische Diagnostik von Schwierigkeiten und stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben

4.1 Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten in der Schulanfangsphase erkennen und feststellen

Entwicklungsverzögerungen in den Leistungsbereichen Lesen und Schreiben erkennt vor allem die das Fach Deutsch unterrichtende Lehrkraft. Sie kann sich dabei von der LRS-Lehrkraft unterstützen lassen. Die Erziehungsberechtigten werden in den Diagnose- und Förderprozess mit einbezogen. Nach dem Berliner Schulgesetz sind bei Vorliegen von Lese-Rechtschreibschwierigkeiten Fördermaßnahmen einzuleiten und anzuwenden.

Ausgangspunkt für die Lernangebote der Schülerinnen und Schüler in der Schulanfangsphase ist die Beobachtung der Lernentwicklung aller Schülerinnen und Schüler.

1. In den ersten sechs Wochen nach der Einschulung wird die Lernausgangslage Berlin (LauBe) oder ein vergleichbares Verfahren durchgeführt (vgl. § 7 Abs. 3 GsVO).

§ 7 GsVO

(3) Zu Beginn der Schulanfangsphase wird für jeden Schüler und jede Schülerin die individuelle Lernausgangslage ermittelt, um eine gezielte Förderung zu ermöglichen. Dabei sind Erfahrungen und Ergebnisse der bisher besuchten Einrichtungen der Jugendhilfe einzubeziehen, insbesondere die Lerndokumentation des Sprachlerntagebuches; die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer informiert die Erziehungsberechtigten über die Bedeutung dieser Lerndokumentation für die individuelle sprachliche Förderung ihrer Kinder und wirkt, soweit die Lerndokumentation noch nicht vorliegt, aktiv auf deren Weitergabe hin. Der Lernfortschritt in der Schulanfangsphase wird im Sinne einer diagnostischen Lernbeobachtung kontinuierlich schriftlich festgehalten (Lerntagebuch). Schülerinnen und Schüler rücken entsprechend ihrem Lernfortschritt und Leistungsstand unter Berücksichtigung ihrer sozialen Entwicklung in die der Schulanfangsphase folgende Jahrgangsstufe auf, wenn bei positiver Lernentwicklung eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht dieser Jahrgangsstufe zu erwarten ist.

Die Lernausgangslage Berlin (LauBe) ist ein Erhebungsinstrument zur Feststellung individueller sprachlicher und mathematischer Kompetenzen von Berliner Schulanfängerinnen und Schulanfängern, um unterschiedliche Vorerfahrungen sichtbar zu machen. Ziel der Feststellung ist die angemessene Unterstützung im Unterricht.

Das Aufgabenmaterial der LauBe erfasst mehrere Aspekte, die von wesentlicher Bedeutung für einen erfolgreichen Schriftspracherwerb sind. Dazu zählen Schreib- und Lesevorerfahrungen, phonologische Bewusstheit und auditive Merkfähigkeit.

Mithilfe der in den LauBe-Rückmeldungen bereitgestellten Vergleichswerte kann die Lehrkraft die Leistungen der einzelnen Kinder informationsbringend einordnen und über den Klassenverband hinausgehend einschätzen. Durch die LauBe werden die Leistungen eines Kindes mit den Leistungen einer Berliner Normstichprobe verglichen. Als Normwerte dienen die sogenannten Prozenträge. Je höher der Prozenrang, desto höher die Leistung. Sehr schwache Leistungen liegen vor, wenn der Prozenrang unter 15 liegt. In der LauBe-Individualrückmeldung, die im Schülerbogen aufbewahrt wird, erhält die Lehrkraft Hinweise zur Förderung von spezifischen Teilkompetenzen und darüber hinaus ggf. Aufschluss über einen bestehenden zusätzlichen Förderbedarf. Liegt der Prozenrang einer Teilkompetenz zwischen 16 und 25

(auffälliger Bereich), sollte das Kind gezielt beobachtet werden. Bei einem Prozentrang zwischen 0 und 15 (stark auffälliger Bereich) wird eine zusätzliche Förderung empfohlen.

Da es sich bei Lernstandserhebungen um Momentaufnahmen handelt, müssen die Ergebnismeldungen von der Lehrkraft eingeordnet werden. Auch die sprachliche und mathematische Entwicklung von Kindern mit unauffälligen Leistungen in der LauBe müssen stetig beobachtet und dokumentiert werden.

Mit LauBe lassen sich weder Hochbegabungen noch Entwicklungsverzögerungen oder Lernstörungen feststellen. Die LauBe-Ergebnismeldung gibt aber Hinweise darauf, in welchen Bereichen umgehend Förderung (z.B. unterrichtsintegriert durch Binnendifferenzierung oder in einer temporären Lerngruppe) erfolgen muss und ggf., wo weitere Diagnostik nötig ist. Auf Schülerinnen und Schüler, die das Risiko tragen, Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten zu entwickeln, können Lehrkräfte bereits zu diesem frühen Zeitpunkt aufmerksam werden.

2. Auf Basis der Lernausgangslage erhalten die Schülerinnen und Schüler binnendifferenzierte Lernangebote oder besuchen umgehend temporäre Lerngruppen zur Förderung basaler Fähigkeiten, die für den Lese- und Schreiblernprozess von Bedeutung sind, z.B. Phonologische Bewusstheit, auditive und visuelle Wahrnehmung, allgemeine sprachliche Fähigkeiten, Buchstabenkenntnisse, motorische Fertigkeiten usw.

Die Erziehungsberechtigten werden über die Fördermaßnahmen informiert, über begleitende häusliche Übungen wird beraten.

Für die weitere Lernbeobachtung eignen sich informelle Schreibproben, mit denen die Entwicklung der alphabetischen Strategie im ersten Schuljahr unterrichtsbegleitend beobachtet werden kann. Im Fachbrief Grundschule Nr. 11 „Grundlagen des Schriftspracherwerbs – Das A und O beim Lesen- und Schreibenlernen“ sind dazu wertvolle methodische Anregungen zu finden.

<https://bildungserver.berlin-brandenburg.de/vollstaendige-nachricht/fachbrief-grundschule-nr-11-grundlagen-des-schriftspracherwerbs-das-a-und-o-beim-lesen-und-schr/>

Wenn die eingeleiteten Fördermaßnahmen bis zum Ende der Schulanfangsphase nicht zu gewünschten Lernerfolgen führen, kann durch folgende Screenings und Testverfahren festgestellt werden, in welcher Ausprägung Lese-Rechtschreibschwierigkeiten vorliegen.

3. Screenings und Testverfahren werden von der Deutschlehrkraft durchgeführt.

Rechtschreiben – Beispiele:

- HSP 1+ (Hamburger Schreibprobe)
Einsatz ab Mitte Jahrgangsstufe 1 bis Mitte Jahrgangsstufe 2 möglich;
- HSP 2 (Hamburger Schreibprobe)
Einsatz in den letzten drei Monaten der Jahrgangsstufe 2 möglich;
- DERET2+ (Deutscher Rechtschreibtest)
Einsatz zum Ende der Jahrgangsstufen 1 und 2 sowie zum Anfang der Jahrgangsstufen 2 und 3 möglich;
- SLRT-II (Salzburger Lese-Rechtschreibtest)
Einsatz im ersten oder zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 2 möglich;
- ILeA 2 – Deutsch (Individuelle Lernausgangslage) ab Anfang der Jahrgangsstufe 2 möglich.

Lesen – Beispiele:

- Würzburger Leise Leseprobe
Einsatz ab Ende Jahrgangsstufe 1;
- ELFE II (Leseverständnistest für Erst- bis Siebtklässler)
Einsatz ab Ende Jahrgangsstufe 1;
- SLRT-II (Salzburger Lese-Rechtschreibtest)
Einsatz im ersten oder zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 2 möglich;
- SLS 2-9 (Salzburger Lesescreening)
Einsatz ab Mitte Jahrgangsstufe 2;
- Stolperwörterlesetest
<https://www.uni-potsdam.de/de/gsp-deutsch/forschung/stolle/download.html>
Einsatz ab Ende Jahrgangsstufe 1;
- ILeA 2 (Individuelle Lernausgangslage)
Lese Flüssigkeitstest auf Wortebene.

Die Maßnahmen der lernprozessbegleitenden Diagnostik und Förderung werden durch die Klassenlehrkraft ggf. in Zusammenarbeit mit der das Fach Deutsch unterrichtenden Lehrkraft in der *Dokumentation der Maßnahmen lernprozessbegleitender Diagnostik und Förderung* festgehalten (vgl. <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/diagnostik/fachinfo/>).

§ 14 GsVO

(5) Für Schülerinnen und Schüler, bei denen auf Grund der Lernausgangslagenerhebung und der Lernbeobachtung längerfristiger besonderer Förderbedarf zu erwarten ist, wird ein individueller Förderplan erstellt, der die Fördermaßnahmen beschreibt und ihren Verlauf sowie die Ergebnisse dokumentiert.

Es folgen weitere Maßnahmen der Förderung auf Grundlage eines Förderplans. Wertvolle Anregungen zur Förderplanung im Team und zur Dokumentation von Fördermaßnahmen befinden sich in der Broschüre „Fördermaßnahmen konkret!“ <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/sonderpaedagogische-foerderung/fachinfo/> und in der Handreichung des LISUM „Manchmal stehen die Wörter Kopf ... Handreichung zur Begleitung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreibschwierigkeiten in der Grundschule und der Sekundarstufe I“.

§22 GsVO

(3) Bei Schülerinnen und Schülern, bei denen die Klassenkonferenz feststellt, dass sie die Lern- und Entwicklungsziele nicht innerhalb der Regelbesuchszeit erreicht haben, und nicht zu erwarten ist, dass sie erfolgreich am Unterricht der nächsthöheren Jahrgangsstufe teilnehmen werden, verlängert sich der Besuch der Schulanfangsphase um ein Jahr, das nicht auf die allgemeine Schulpflicht angerechnet wird. Entscheidungskriterien sind die im Rahmenlehrplan formulierten Anforderungen, insbesondere beim Schriftspracherwerb und in Mathematik. Dem Beschluss der Klassenkonferenz nach Satz 1 kann auch ein Antrag der Erziehungsberechtigten zugrunde liegen.

Für Schülerinnen und Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten, für die aufgrund der Verzögerung ihres Schriftspracherwerbs nicht zu erwarten ist, dass sie die Anforderungen der 3. Jahrgangsstufe bewältigen können, ist die Möglichkeit und Erfolgsprognose einer Verlängerung der Schulanfangsphase zu prüfen. Das längere Verweilen in einer passenden Lernumgebung mit basalen Lese- und Schreibangeboten kann dazu beitragen, den jahrgangsbezogenen Entwicklungsrückstand im Schriftspracherwerb zu reduzieren und das Selbstkonzept von Schülerinnen und Schülern mit LRS zu stärken.

4.2 (Stark ausgeprägte) Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten in den Jahrgangsstufen 3 und 4 erkennen und feststellen

Auch in den Jahrgangsstufen 3 und 4 soll zu Schuljahresbeginn eine Lernstandserhebung erfolgen, um die individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler zu ermitteln, den Unterricht entsprechend zu planen und ggf. zusätzliche Fördermaßnahmen einzuleiten.

§7 GsVO

(4) In den nach der Schulanfangsphase folgenden Jahrgangsstufen werden die bis dahin von den Schülerinnen und Schülern erworbenen Kompetenzen aufgegriffen und weiterentwickelt. Um eine gezielte Förderung zu ermöglichen, werden hierzu entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde Verfahren zur Ermittlung der individuellen Lernausgangslage in den Fächern Deutsch und Mathematik eingesetzt. Durch differenzierte Maßnahmen im gemeinsamen Unterricht sowie leistungs- und neigungsdifferenzierende Angebote werden die Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen Begabungen gefördert und auf die weiteren Bildungswege in der Sekundarstufe I vorbereitet.

1. Ermittlung der Lernvoraussetzungen in den ersten sechs Schulwochen durch eine Lernstandserhebung, z.B.

- ILeA 3 (Individuelle Lernausgangslage)
<https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/unterricht/lernstandsanalysen-vergleichsarb/ilea/ilea3/> ;
- ILeA 4 (Individuelle Lernausgangslage)
<https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/unterricht/lernstandsanalysen-vergleichsarb/ilea/ilea4/>

2. Auf Grundlage der ermittelten Lernausgangslage oder der Kenntnis des Leistungsstandes am Ende der Jahrgangsstufe 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler binnendifferenzierte Lernangebote oder besuchen umgehend temporäre Lerngruppen zur Förderung des Lesens und Rechtschreibens.

Die Erziehungsberechtigten werden über Fördermaßnahmen sowie ggf. über die Gewährung und Ausgestaltung eines Nachteilsausgleichs informiert, über begleitende häusliche Übungen wird beraten. Außerdem wird über die Antragsmöglichkeit zum Notenschutz informiert.

Wenn die o.g. Fördermaßnahmen nicht zu gewünschten Lernerfolgen führen, kann durch folgende spezifische Lernstanderhebungen festgestellt werden, ob (stark ausgeprägte) Lese-Rechtschreibschwierigkeiten in den Jahrgangsstufen 3 oder 4 vorliegen.

3. Screenings und Testverfahren werden von der Deutschlehrkraft durchgeführt.

Rechtschreiben – Beispiele:

- HSP 3 (Hamburger Schreibprobe)
Einsatz Mitte und Ende der Jahrgangsstufe 3 möglich;
- HSP 4-5 (Hamburger Schreibprobe)
Einsatz ab Mitte Jahrgangsstufe 4 bis Anfang Jahrgangsstufe 5 möglich;
- SLRT II (Salzburger Lese-Rechtschreibtest);
- DERET 3-4+ (Deutscher Rechtschreibtest)
Einsatz zum Ende der Jahrgangsstufen 3 und 4 sowie zum Anfang der Jahrgangsstufen 4 und 5 möglich.

Lesen – Beispiele:

- WLLP 1-4 (Würzburger Leise Leseprobe);
- ELFE II (Leseverständnistest für Erst- bis Siebtklässler)
Einsatz Mitte und Ende des Schuljahres;
- SLS 2-9 (Salzburger Lesescreening)
- SLRT II (Salzburger Lese-Rechtschreibtest)
Einsatz Mitte und Ende des Schuljahres;
- Stolperwörterlesetest 1-4
<https://www.uni-potsdam.de/de/gsp-deutsch/forschung/stolle/download.html>.

Die Maßnahmen der lernprozessbegleitenden Diagnostik und Förderung werden durch die Klassenlehrkraft ggf. in Zusammenarbeit mit der das Fach Deutsch unterrichtenden Lehrkraft im LRS-Entwicklungsbericht/Checkliste und ggf. im Bogen zur *Dokumentation der Maßnahmen lernprozessbegleitender Diagnostik und Förderung* festgehalten (vgl. <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/diagnostik/fachinfo/>).

Auf Grundlage der in der Schule durchgeführten Diagnostik und der damit verbundenen Feststellung von Lese-Rechtschreibschwierigkeiten ergeben sich in den Jahrgangsstufen 3 und 4 weitere Entscheidungen zur Förderung, zum Nachteilsausgleich und ggf. zur Bewilligung des Notenschutzes, wenn dieser durch die Erziehungsberechtigten beantragt wird.

Die Einbeziehung des SIBUZ ist nicht obligatorisch, kann aber bei besonderem Beratungsbedarf erfolgen. Die Förderung erfolgt auf Grundlage eines Förderplans.

4.3 (Stark ausgeprägte) Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten in den Jahrgangsstufen 5 und 6 erkennen und feststellen

Auch in den Jahrgangsstufen 5 und 6 soll zu Schuljahresbeginn eine Lernstandserhebung erfolgen, um die individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler zu ermitteln, den Unterricht entsprechend zu planen und ggf. zusätzliche Fördermaßnahmen einzuleiten.

1. Ermittlung der Lernvoraussetzungen in den ersten sechs Schulwochen ggf. durch Screenings und Testverfahren z.B.
 - ILeA 5 (Individuelle Lernausgangslage) – <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/unterricht/lernstandsanalysen-vergleichsarb/ilea/ilea5/>;
 - ILeA 6 (Individuelle Lernausgangslage, hier nur Lesen) – <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/unterricht/lernstandsanalysen-vergleichsarb/ilea/ilea6/>

2. Auf Grundlage der ermittelten Lernausgangslage oder der Kenntnis des Leistungsstandes am Ende der vorangegangenen Jahrgangsstufe erhalten die Schülerinnen und Schüler binnendifferenzierte Lernangebote oder besuchen umgehend temporäre Lerngruppen zur Förderung des Lesens und Rechtschreibens.

Die Erziehungsberechtigten werden über Fördermaßnahmen sowie ggf. über die Gewährung und Ausgestaltung eines Nachteilsausgleichs informiert, über begleitende häusliche Übungen wird beraten. Außerdem wird über die Antragsmöglichkeit zum Notenschutz informiert.

Wenn die in den Jahrgangsstufen 3 und 4 durchgeführten und in Jahrgangsstufe 5 fortgeführten Maßnahmen der Förderung und des Nachteilsausgleichs weiterhin stark von den Regelanforderungen des jeweiligen Niveaustufenbandes in den Kompetenzbereichen Lesen und/oder Rechtschreiben abweichen, ist durch die LRS-Lehrkraft der Schule zu prüfen, ob es sich um eine stark ausgeprägte Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeit handelt. Diese Prüfung setzt u.a. voraus, dass der Lernrückstand mindestens ein Schuljahr beträgt und umfassende Maßnahmen der Förderung erfolgt sind, ohne dass sich ein hinreichender Fördererfolg eingestellt hat.

3. Screenings und Testverfahren werden von der Deutschlehrkraft bzw. der LRS-Lehrkraft durchgeführt.

Rechtschreiben – Beispiele:

- HSP 4-5 (Hamburger Schreibprobe) – Einsatz Mitte und Ende Jahrgangsstufe 4 sowie Anfang Jahrgangsstufe 5 möglich;
- HSP 5-6 (Hamburger Schreibprobe) – Einsatz zum Ende des jeweiligen Schuljahres;
- HSP 5-10B (Hamburger Schreibprobe, inhaltsgleich zu HSP 5-6) – Einsatz zum Ende des jeweiligen Schuljahres;
- DERET 5-6+ (Deutscher Rechtschreibtest) – Einsatz Mitte und Ende des 5. und 6. Schuljahres sowie Mitte des 7. Schuljahres.

Lesen – Beispiele:

- SLS 2-9 (Salzburger Lesescreening) – Einsatz zu Mitte und Ende des Schuljahres;
- ELFE II (Leseverständnistest für Erst- bis Siebtklässler).

Die Maßnahmen der lernprozessbegleitenden Diagnostik und Förderung werden durch die Klassenlehrkraft ggf. in Zusammenarbeit mit der das Fach Deutsch unterrichtenden Lehrkraft im LRS-Entwicklungsbericht/Checkliste und ggf. im Bogen zur *Dokumentation der Maßnahmen lernprozessbegleitender Diagnostik und Förderung* festgehalten (vgl. <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/diagnostik/fachinfo/>).

Sollte sich im Anschluss an die standardisierten Testverfahren ein Bedarf für eine weitergehende Beratung durch das SIBUZ abzeichnen, müssen Vorklärunen durch die Schule erfolgen.

4. Vorklärunen bei Beratungsbedarf durch das SIBUZ

- Nachweis eines länger anhaltenden Lernrückstands, ggf. auch exemplarisch Leistungsnachweise der Schülerin/des Schölers.

Nachweis durchgeföhrter Maßnahmen der pädagogischen Diagnostik und Förderung an der Schule:

- vorhandener Dokumentationsbogen oder LRS-Entwicklungsbericht/Checkliste mit Förderplan;
- Ergebnisse standardisierter Testverfahren, z.B. HSP 5-10B (Hamburger Schreibprobe), LGVT 5-12 (Lesegeschwindigkeits- und Verständnistest);
- Indikatoren dafür, dass ein Förderbedarf im sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“ ausgeschlossen werden kann;

Dies muss nicht zwangsläufig über eine Intelligenzdiagnostik belegt werden. Wenn keine Hinweise auf kognitive Einschränkungen vorliegen, wird keine Intelligenzdiagnostik durchgeföhrt. Bei begründetem Verdacht auf eine kognitive Beeinträchtigung sollte der CFT 20-R durch eine Sonderpädagogin/einen Sonderpädagogen der Schule durchgeföhrt werden. Ist keine Sonderpädagogin/kein Sonderpädagoge an der Schule tätig, kann das SIBUZ zur Unterstützung angefragt werden.

- ggf. vorliegendes fachärztliches Gutachten und
- ggf. Schweigepflichtentbindung, wenn es sich nicht nur um diagnostische Ergebnisse von Lese- und Rechtschreibtestverfahren handelt.

Die weitere Förderung erfolgt auf Grundlage eines Förderplans.

4.4 Stark ausgeprägte Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten in den Jahrgangsstufen 7 und 8 erkennen und feststellen

Auf Grundlage der Förderunterlagen im Schülerbogen der Schülerinnen und Schüler mit stark ausgeprägten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten schließt sich eine Förderung in der Sekundarstufe an. Die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs aus der Primarstufe können zunächst übernommen werden. Spätestens zum Schuljahreshalbjahr sollte in der Klassenkonferenz über die Wirksamkeit des gewährten Nachteilsausgleichs beraten werden.

Für Schülerinnen und Schüler, die bereits in der Primarstufe Notenschutz erhielten, kann ein erneuter Antrag für den Jahrgang 7 einmalig ohne Einbeziehung des SIBUZ von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bewilligt werden.

1. Ermittlung der Lernvoraussetzungen in den ersten sechs Schulwochen mithilfe der Lernausgangslage 7 (LAL 7) Deutsch oder anderer Leistungstests und Sichtung der Schülerakte hinsichtlich bereits stattgefunder Fördermaßnahmen durch die Deutsch unterrichtende Lehrkraft in Absprache mit der Klassenlehrkraft;

2. auf Grundlage der ermittelten Lernvoraussetzungen erhalten die Schülerinnen und Schüler binnendifferenzierte Lernangebote und nehmen am Förderunterricht teil.

Die Erziehungsberechtigten werden über Fördermaßnahmen informiert.

§19 Sek I – VO

(1) Eine Lerndiagnose wird als Grundlage für die individuelle Förderung mindestens in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen erstellt. Dafür stellen die Schulen die Lernausgangslage der Schülerinnen und Schüler bei Eintritt in die Sekundarstufe I fest und entwickeln auf dieser Grundlage individuelle Fördermaßnahmen. Über das Konzept für die Lerndiagnose entscheidet die Schule.

§10 Sek I – VO

(4) Im Ganztagsbetrieb oder im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten an Schulen ohne Ganztagsbetrieb kann zusätzlicher Unterricht zur Leistungsförderung angeboten werden (Förderunterricht). Eine Leistungsbewertung erfolgt nicht.

Zur Gewährung von Nachteilsausgleich oder zur Gewährung von Notenschutz für Schülerinnen und Schüler, bei denen in der Grundschule keine stark ausgeprägte LRS festgestellt worden ist, bedarf es der Einbeziehung des SIBUZ.

Dies setzt voraus, dass bereits über einen längeren Zeitraum ein erheblicher Lernrückstand vorliegt und umfassende Maßnahmen der Förderung erfolgt sind, ohne dass eine substantielle Reduzierung des Lernrückstandes erreicht wurde.

Folgende Voraussetzungen müssen durch die Schule geprüft und im Schülerbogen nachgewiesen werden, um durch die Eltern eine Feststellung/Prüfung beim SIBUZ zu veranlassen.

3. Vorklärunen bei Beratungsbedarf durch das SIBUZ

- Nachweis eines länger anhaltenden Lernrückstands, ggf. auch exemplarisch Leistungsnachweise der Schülerin/des Schülers;

Nachweis durchgeführter Maßnahmen der pädagogischen Diagnostik und Förderung an der Schule:

- vorhandener Dokumentationsbogen oder LRS-Entwicklungsbericht/Checkliste mit Förderplan;
- Ergebnisse standardisierter Testverfahren, z.B. HSP 5-10B (Hamburger Schreibprobe), LGVT 5-12 (Lesegeschwindigkeits- und Verständnistest);
- Indikatoren dafür, dass ein Förderbedarf im sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“ ausgeschlossen werden kann;

Dies muss nicht zwangsläufig über eine Intelligenzdiagnostik belegt werden. Wenn keine Hinweise auf kognitive Einschränkungen vorliegen, wird keine Intelligenzdiagnostik durchgeführt. Bei begründetem Verdacht auf eine kognitive Beeinträchtigung sollte der CFT 20-R durch eine Sonderpädagogin/einen Sonderpädagogen der Schule durchgeführt werden. Ist keine Sonderpädagogin/kein Sonderpädagoge an der Schule tätig, kann das SIBUZ zur Unterstützung angefragt werden.

- ggf. vorliegendes fachärztliches Gutachten und
- ggf. Schweigepflichtentbindung, wenn es sich nicht nur um diagnostische Ergebnisse von Lese- und Rechtschreibtestverfahren handelt.

Beim Vorliegen einer durch das SIBUZ festgestellten und beschiedenen stark ausgeprägten Lese- und Rechtschreibschwierigkeit, die in den Jahrgangsstufen 7/8 erfolgte, ist in der Regel bis zur gymnasialen Oberstufe keine weitere Überprüfung erforderlich.

Eine erneute Überprüfung wird notwendig, wenn der Bescheid des SIBUZ dies explizit zu einem späteren Zeitpunkt vorsieht oder von Seiten der Schule gewichtige Gründe dafür vorliegen, an einem Fortbestehen der stark ausgeprägten LRS zu zweifeln, z.B. deutlich verbesserte Rechtschreibleistungen in schulischen Arbeiten oder Belege für erhebliche Fördererfolge.

5 Beratung und Diagnostik bei (stark ausgeprägten) Schwierigkeiten des Lesens und/oder Rechtschreibens durch das SIBUZ

Das SIBUZ berät sowohl auf das System Schule als auch auf den Einzelfall bezogen. Die systembezogene Beratung und Unterstützung erfolgt durch auf Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten spezialisierte Fachkräfte der beiden Fachbereiche Inklusionspädagogik und Schulpsychologie. Die Bedarfsanmeldung erfolgt durch die Schule an das SIBUZ. Die einzelfallorientierte Beratung wird durch Fachkräfte des Fachbereichs Schulpsychologie angeboten. Die Anmeldung erfolgt über die Erziehungsberechtigten selbst im SIBUZ.

Systemberatung durch das SIBUZ

Die Systemberatung umfasst in erster Linie die Unterstützung der Schulen im Bereich Prävention und bei der Implementierung von Förderkonzepten. Das kann Folgendes beinhalten:

- die Beratung der schulisch verantwortlichen LRS-Lehrkräfte,
- die Beförderung des fachlichen Austauschs mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Qualität der Fördermaßnahmen,
- die weiterführende Beratung von Kollegien zu stark ausgeprägten Schwierigkeiten des Lesens und Rechtschreibens sowie
- die Unterstützung der Schulleitung bei Vorgehensweisen und Entscheidungen.

Das bezirkliche SIBUZ bietet schulübergreifende Fachtreffen für Lehrkräfte für Lese-Rechtschreibschwierigkeiten und Deutschlehrkräfte an. Daneben können Anfragen zu Fortbildungsbedarfen aus dem Themenbereich LRS an das SIBUZ gerichtet werden. Es wird dann umgehend geprüft, ob und wenn ja, in welcher Form die Inhalte wann angeboten werden könnten. Dabei besteht eine enge Kooperation zur Regionalen Fortbildung Berlin (siehe Kapitel 6 auf S. 36).

Einzelfallorientierte Beratung durch das SIBUZ

Die Feststellung (Diagnostik) von Lese-Rechtschreibschwierigkeiten oder stark ausgeprägten Lese-Rechtschreibschwierigkeiten erfolgt bis zum Ende der Grundschulzeit durch die Schule selbst. In den Jahrgängen bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 nimmt die das Fach Deutsch unterrichtende Lehrkraft (in Absprache mit der Klassenlehrkraft und bei Bedarf der LRS-Lehrkraft) die Diagnostik vor, in Jahrgangsstufe 5 und 6 müssen stark ausgeprägte Lese-Rechtschreibschwierigkeiten durch die LRS-Lehrkraft bestätigt werden.

Das SIBUZ bietet bis zum Ende der Grundschulzeit dann schülerzentrierte Beratung an, wenn sich der Einzelfall als so komplex erweist, dass die Schule bei erfolgter Diagnostik und schulischer Unterstützung weiterführenden Beratungsbedarf hat, der durch schulintern vorhandene Kompetenzen nicht abgedeckt werden kann. Für die Anmeldung im SIBUZ ist in diesen Fällen eine schulische Dokumentation der bislang erfolgten schulischen Maßnahmen im Bereich LRS erforderlich (siehe Kapitel 4.3 auf S. 32).

Die einzelfallorientierte Beratung kann Folgendes beinhalten:

- Weiterführende Beratung bei stark ausgeprägten Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten,
- Beratung zu Fördermöglichkeiten, Nachteilsausgleich und Notenschutz.

Ab Jahrgangsstufe 7 werden stark ausgeprägte Lese-Rechtschreibschwierigkeiten durch das SIBUZ festgestellt. Die Anmeldung zur Feststellung im SIBUZ hat in der Regel bis spätestens Jahrgangsstufe 8 zu erfolgen, immer unter Bereitstellung einer schulischen Dokumentation der bislang erfolgten Maßnahmen im Bereich LRS (siehe Kapitel 4.4 auf S. 33).

6 Unterstützung durch die Regionale Fortbildung Berlin

Im Rahmen der Regionalen Fortbildung Berlin finden für alle Lehrkräfte Fortbildungsangebote zur Prävention von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten (LRS), zum Kennenlernen geeigneter lernprozessbegleitender Diagnoseinstrumente sowie zu Förderkonzepten bei LRS statt.

Außerdem können Schulberaterinnen und Schulberater für Schulentwicklung die Schulen in den Bereichen Organisations- und Personalentwicklung zur Erarbeitung und Umsetzung eines Konzepts für den Umgang mit LRS bezüglich Prävention, Diagnostik und Förderung unterstützen.

§ 16 GsVO

(2) Jede Schule benennt eine im Umgang mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten speziell geschulte Lehrkraft (LRS-Lehrkraft), die das Verfahren zur Umsetzung der besonderen Förderung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten koordiniert, alle Lehrkräfte bei der Diagnose von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten sowie bei der Aufstellung von Förderplänen unterstützt und ab Jahrgangsstufe 5 stark ausgeprägte Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten selbst diagnostiziert.

§ 16 Sek I-VO

(3) Jede weiterführende Schule benennt eine im Umgang mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten speziell geschulte Lehrkraft (LRS-Lehrkraft), die das Verfahren zur Umsetzung der besonderen Förderung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten koordiniert und alle Lehrkräfte bei dem Umgang mit den Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten sowie bei der Aufstellung von Förderplänen unterstützt.

Für die benannten LRS-Lehrkräfte der Grundschulen und weiterführenden Schulen werden Fachtreffen LRS in enger Kooperation von SIBUZ und Regionaler Fortbildung Berlin angeboten. Diese sollen zur regelmäßigen Schulung der LRS-Lehrkräfte beitragen und Raum zum fachlichen, schulübergreifenden Austausch bieten.

Die das Fach Deutsch unterrichtenden Lehrkräfte diagnostizieren die Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten, leiten Maßnahmen der individuellen Förderung für ihren Unterricht ab und entscheiden in der Grundschule über die Notwendigkeit der spezifischen Förderung.

Es ist deshalb von besonderer Bedeutung, Grundlagen des Schriftspracherwerbs sowie den Umgang mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten regelmäßig auch im Rahmen der Regionalkonferenzen Deutsch für die Grundschulen und weiterführenden Schulen zu thematisieren.

7 Wer macht was?

7.1 Aufgabenverteilung im Umgang mit LRS an der Grundschule/Gemeinschaftsschule (Primarstufe)

Die Erziehungsberechtigten

- nehmen Beratungsgespräche wahr, dabei auch den Förderplan zur Kenntnis und gestalten seine Umsetzung mit,
- sichern die Teilnahme ihres Kindes an schulischen Fördermaßnahmen und
- können für ihr Kind Notenschutz für die Bereiche Lesen und/oder Rechtschreiben beantragen.

Die Deutschlehrkraft

- wendet zur Diagnostik zusätzlich Verfahren an, die eine objektive und differenzierte Feststellung von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten ermöglichen,
- vermerkt alle wichtigen Informationen zum Verfahren und erstellt einen Förderplan,
- trifft die Entscheidung über die Notwendigkeit einer spezifischen Förderung,
- kooperiert im Fall einer stark ausgeprägten LRS mit der LRS-Lehrkraft der Schule und
- vermerkt für Schülerinnen und Schüler mit Notenschutz auf dem Zeugnis erläuternde Aussagen über die Entwicklung der Fähigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben.

Die LRS-Lehrkraft

- koordiniert das Verfahren zur Umsetzung der besonderen Förderung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten,
- unterstützt alle Lehrkräfte bei der Diagnose von LRS und bei der Erstellung von Förderplänen,
- diagnostiziert ab Jahrgangsstufe 5 stark ausgeprägte Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten und
- nimmt bei eigenem Beratungsbedarf Kontakt mit dem SIBUZ auf.

Die Klassenkonferenz

- legt für jedes Fach Einzelheiten der Unterstützung unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers fest,
- passt die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs der Lernentwicklung im Verlauf der Jahrgangsstufe bei Bedarf an und
- berät mindestens einmal im Schuljahr über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs.

Die Grundschule

- empfiehlt für Schülerinnen und Schüler, deren Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten bis zum Ende der Primarstufe nicht behoben sind, die Fortführung unterstützender Maßnahmen in der Sekundarstufe I und
- übersendet den Schülerbogen einschließlich sämtlicher Unterlagen über die durchgeführten Fördermaßnahmen an die aufnehmende Schule.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter

- entscheidet auf Vorschlag der das Fach Deutsch unterrichtenden Lehrkraft über Art, Umfang und Dauer von zusätzlichem Förderunterricht und
- entscheidet über den Antrag der Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der vorliegenden Dokumentationen, ob und in welchen Fächern die Leistungen im Lesen und/oder Rechtschreiben bei der Bewertung für die Dauer von jeweils einem Schuljahr unberücksichtigt bleiben (Notenschutz).

Die Schulaufsicht

- kann im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten schulübergreifend gebildete Lerngruppen oder Kleinklasse für Schülerinnen und Schüler mit einer stark ausgeprägten LRS einrichten und
- entscheidet in komplexen Fällen, ob eine Förderung in einer schulübergreifend gebildeten temporären Lerngruppe oder Kleinklasse erfolgen soll.

Das Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ)

- unterstützt die Klassenlehrkräfte und LRS-Lehrkräfte mit dem elterlichen Einverständnis in besonders schwierigen Fällen,
- unterstützt die LRS-Lehrkräfte beratend.

7.2 Aufgabenverteilung im Umgang mit LRS in der Sekundarstufe I

Die Erziehungsberechtigten

- nehmen Beratungsgespräche wahr, dabei auch den Förderplan zur Kenntnis und gestalten seine Umsetzung mit,
- sichern die Teilnahme ihres Kindes an schulischen Fördermaßnahmen und
- können für ihr Kind Notenschutz für die Bewertung der Lesefertigkeit und/oder der Rechtschreibleistung beantragen.

Die Deutschlehrkraft

- wendet zur Diagnostik zusätzlich Verfahren an, die eine objektive und differenzierte Feststellung von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten ermöglichen,
- vermerkt alle wichtigen Informationen zum Verfahren im Umgang mit LRS und
- vermerkt für Schülerinnen und Schüler mit Notenschutz auf dem Zeugnis erläuternde Aussagen über die Entwicklung der Fähigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben.

Die LRS-Lehrkraft an weiterführenden Schulen

- koordiniert das Verfahren zur Umsetzung der besonderen Förderung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten,
- unterstützt alle Lehrkräfte bei der Diagnose von LRS und bei der Erstellung von Förderplänen und
- nimmt bei eigenem Beratungsbedarf Kontakt mit dem SIBUZ auf.

Die Klassenkonferenz

- berät bei stark ausgeprägten Lese-Rechtschreibschwierigkeiten über unterstützende Maßnahmen und legt für jedes Fach Einzelheiten der Unterstützung unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers fest,
- passt die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei Bedarf der Lernentwicklung im Verlauf der Jahrgangsstufe an und
- berät mindestens einmal im Schuljahr über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs.

Die Schule

- informiert im Fall von Notenschutz die Schülerin oder den Schüler und die Erziehungsberechtigten regelmäßig in schriftlicher Form über den individuellen Leistungsstand und
- übermittelt beim Wechsel in die gymnasiale Oberstufe oder in die beruflichen Schulen der aufnehmenden Schule mit dem Schülerbogen die Unterlagen zu den durchgeführten Fördermaßnahmen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter

- entscheidet bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs auf der Grundlage des Lernentwicklungsberichts, der Empfehlungen der Klassenkonferenz und des SIBUZ und
- entscheidet bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben über den Antrag auf Notenschutz auf der Grundlage des Lernentwicklungsberichts, der Empfehlungen der Klassenkonferenz und des SIBUZ, ob und in welchen Fächern die Bewertung der Lesefertigkeit, der Rechtschreibleistung oder beider für die Dauer von jeweils einem Schuljahr unberücksichtigt bleiben (Notenschutz).

Das Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ)

- unterstützt die Deutsch- und LRS-Lehrkräfte beratend in besonders schwierigen Fällen,
- stellt stark ausgeprägte Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten in der Regel spätestens in der Jahrgangsstufe 8 fest und
- empfiehlt Nachteilsausgleich.

7.3 Aufgabenverteilung im Umgang mit LRS in der gymnasialen Oberstufe

Die volljährigen Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten

- können Notenschutz für die Bewertung der Lesefertigkeit und/oder der Rechtschreibleistung beantragen, §14a Abs. 4 VO-GO und
- können bis zu einem von der Schule festgelegten Termin die bisher durchgeführten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und den bisher gewährten Notenschutz für die Bewertung der Lesefertigkeit und/oder der Rechtschreibleistung in den schriftlichen Prüfungen beantragen (siehe §31 Abs. 2 VO-GO).

Die LRS-Lehrkraft an weiterführenden Schulen

- koordiniert das Verfahren zur Umsetzung der besonderen Förderung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten,
- unterstützt alle Lehrkräfte bei der Diagnose von LRS und bei der Erstellung von Förderplänen und
- nimmt bei eigenem Beratungsbedarf Kontakt mit dem SIBUZ auf.

Die Jahrgangskonferenz

- berät bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben mindestens einmal im Schuljahr über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs,
- empfiehlt die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und
- nimmt Stellung zum Antrag auf Notenschutz bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder beidem.

Die Schule

- informiert im Fall von Notenschutz die Schülerin oder den Schüler und die Erziehungsberechtigten regelmäßig in schriftlicher Form über den individuellen Leistungsstand und
- vermerkt Art und Umfang des Notenschutzes für den betreffenden Bewertungszeitraum auf dem Zeugnis.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter

- entscheidet über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben auf der Grundlage des Lernentwicklungsberichts, der Empfehlungen der Jahrgangskonferenz und des SIBUZ und
- entscheidet bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben über den Antrag auf Notenschutz auf der Grundlage des Lernentwicklungsberichts, der Empfehlungen der Jahrgangskonferenz und des SIBUZ, ob und in welchen Fächern die Bewertung der Lesefertigkeit und/oder Rechtschreibleistung bei der Bewertung für die Dauer von jeweils einem Schuljahr unberücksichtigt bleiben (Notenschutz).

Das Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ)

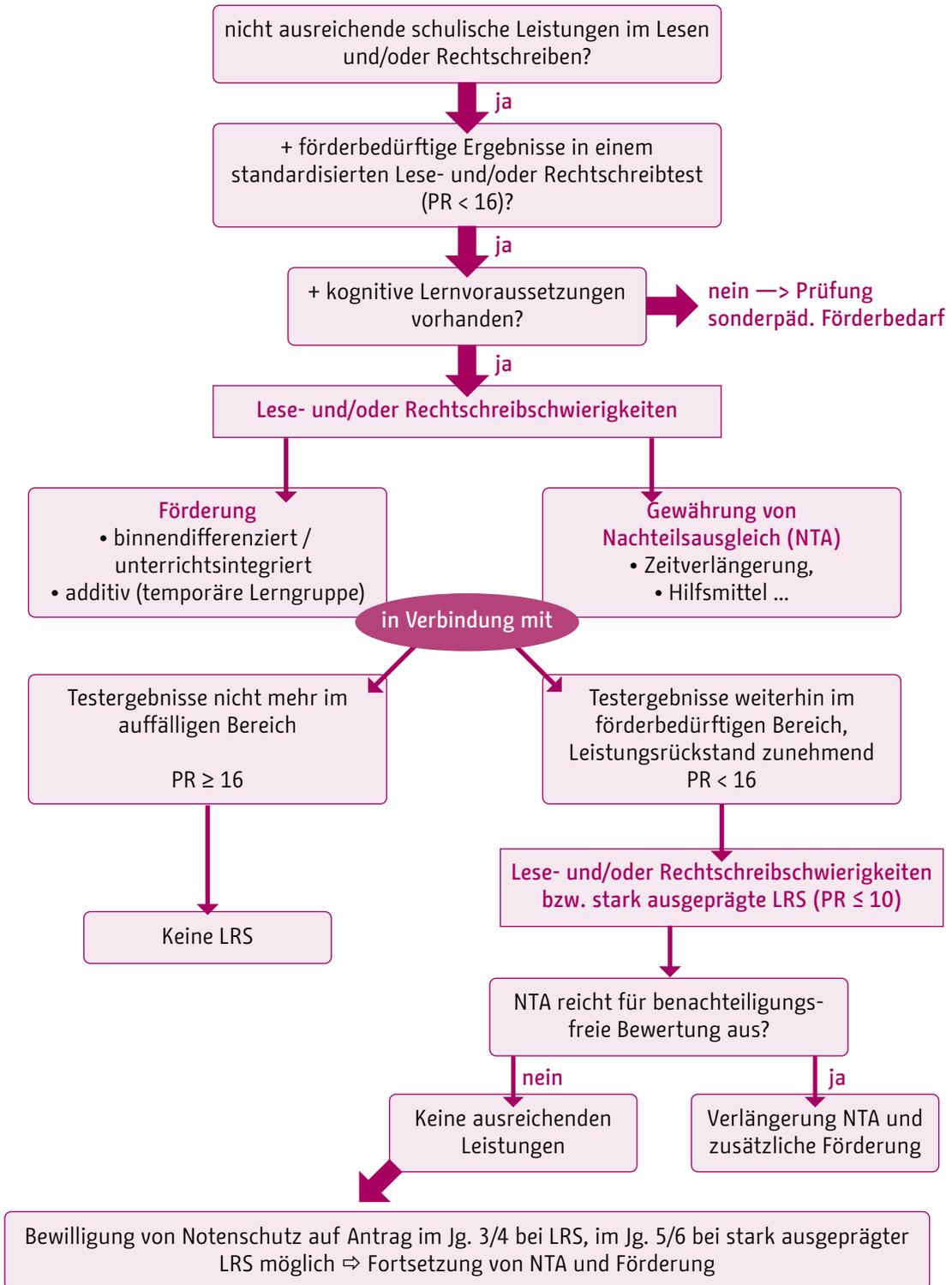
- beurteilt das Vorliegen stark ausgeprägter Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben und
- nimmt bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben Stellung zur Gewährung von Nachteilsausgleich.

Die oder der Prüfungsvorsitzende

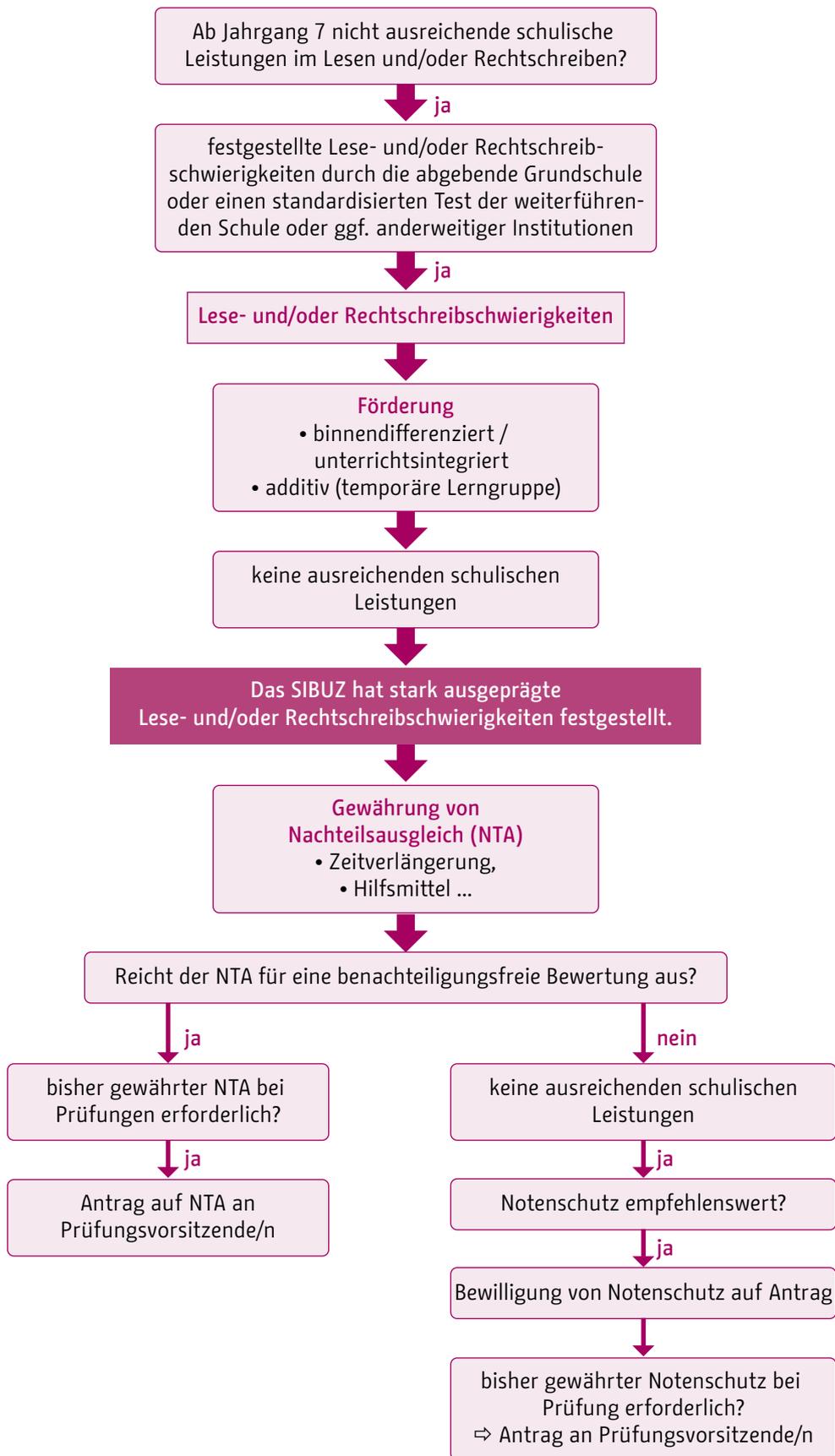
- entscheidet bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben über den Antrag zur Gewährung von bisherigem Nachteilsausgleich und Notenschutz bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfung (siehe §31 Abs. 2 VO-GO).

Der Verfahrensablauf im Umgang mit Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben gilt für die gesamte Primarstufe, also sowohl an Grundschulen als auch in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der grundständigen Gymnasien und Gemeinschaftsschulen.

Förderung, Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten im Primarbereich



Förderung, Nachteilsausgleich und Notenschutz bei stark ausgeprägter Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten an den weiterführenden Schulen



8 Übersichten zum Vorgehen zur Diagnose und Förderung bei (stark ausgeprägten) Lese-Rechtschreibschwierigkeiten

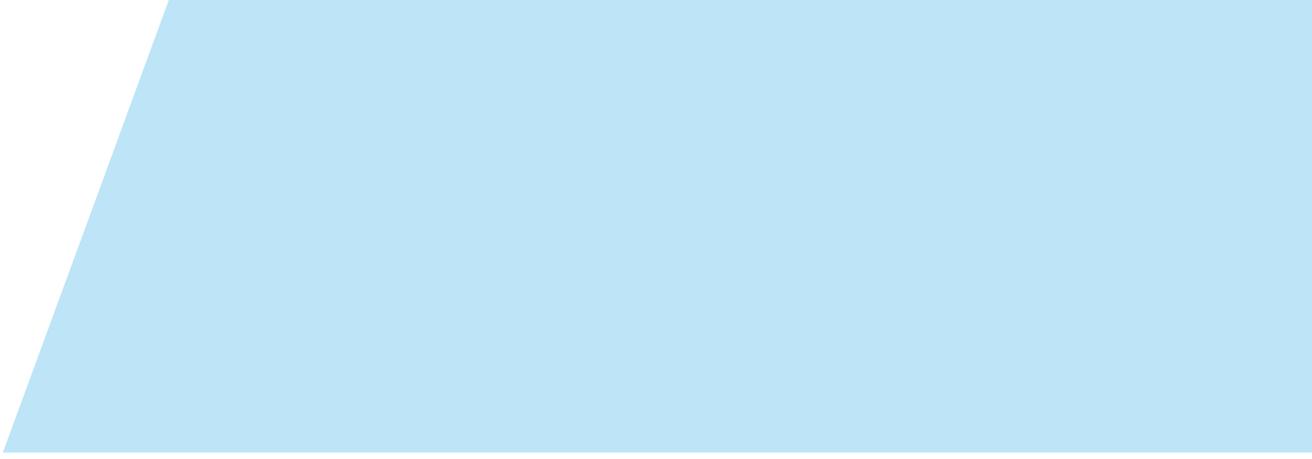
Bei Beratungsbedarf tauschen sich die Fachkräfte der SIBUZ und die Lehrkräfte der Schulen über diagnostische Ergebnisse von Lese- und Rechtschreibtestverfahren aus.

Zeitpunkt	Aufgabe Schule	Aufgabe SIBUZ	diagnostische Kriterien	Förderung	Nachteilsausgleich	Notenschutz
Anfang Jahrgangsstufe 1	Prüfung der Lernausgangslage	ggf. beratend	z.B. LauBe-Ergebnisse	additiv (temporäre Lerngruppe), integriert und binnendifferenziert	nicht notwendig	nicht notwendig
ab Mitte Jahrgangsstufe 1 bis Ende Jahrgangsstufe 4	1. Dokumentation der Fördermaßnahmen und Lernstandsentwicklung, Führen von Förderplänen 2. Prüfung auf (stark ausgeprägte) Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben zum Ende der SAPH	ggf. beratend	durchschnittliches Lernvermögen, (stark ausgeprägte) Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten	additiv (temporäre Lerngruppe), integriert und binnendifferenziert	kann auf Beschluss der Klassenkonferenz gewährt werden	kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten ab Jahrgangsstufe 3 durch die Schulleitung jeweils für die Dauer eines Schuljahres bewilligt werden
Jahrgangsstufe 5/6 LRS	1. Dokumentation der Fördermaßnahmen und Lernstandsentwicklung, Führen von Förderplänen 2. Prüfung auf Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben	ggf. beratend	durchschnittliches Lernvermögen, Lese-Rechtschreibschwierigkeiten	additiv (temporäre Lerngruppe), integriert und binnendifferenziert	kann auf Beschluss der Klassenkonferenz gewährt werden	nicht vorgesehen
Jahrgangsstufe 5/6 stark ausgeprägte LRS	1. Dokumentation der Fördermaßnahmen und Lernstandsentwicklung, Führen von Förderplänen Prüfung durch LRS-Lehrkraft der Schule auf stark ausgeprägte Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben	ggf. beratend	durchschnittliches Lernvermögen, kein Fördererfolg, stark ausgeprägte Lese-Rechtschreibschwierigkeiten	additiv (temporäre Lerngruppe), integriert und binnendifferenziert	kann auf Beschluss der Klassenkonferenz gewährt werden	kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Schulleitung jeweils für die Dauer eines Schuljahres bewilligt werden

Zeitpunkt	Aufgabe Schule	Aufgabe SIBUZ	diagnostische Kriterien	Förderung	Nachteilsausgleich	Notenschutz
Übergang Sek I Jahrgangsstufe 7	Prüfung der Unterlagen, die im Schülerbogen von der Grundschule übermittelt wurden Prüfung auf stark ausgeprägte Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben, Dokumentation der Fördermaßnahmen und Lernstandsentwicklung, Vorlage der Förderpläne	ggf. beratend obligatorisch bei Erstfeststellung einer stark ausgeprägten LRS zur Gewährung von Nachteilsausgleich und Beantragung von Notenschutz	durchschnittliches Lernvermögen, kein Fördererfolg, stark ausgeprägte Leseschreibschwierigkeiten (PR ≤ 10)	vornehmlich integriert und binnendifferenziert	Maßnahmen des Nachteilsausgleichs aus der Grundschule können im Jahrgang 7 übernommen werden	kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Schulleitung jeweils für die Dauer eines Schuljahres bewilligt werden, einmalige Verlängerung des Notenschutzes aus der Grundschule ohne Einbeziehung des SIBUZ möglich
ab Jahrgangsstufe 8	Prüfung auf stark ausgeprägte Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben, Dokumentation der Fördermaßnahmen und Lernstandsentwicklung, Vorlage der Förderpläne	Einbezug obligatorisch, empfiehlt Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes	durchschnittliches Lernvermögen, kein Fördererfolg, stark ausgeprägte Lese-Rechtschreibschwierigkeiten (PR ≤ 10)	vornehmlich integriert und binnendifferenziert	kann von der Schulleitung gewährt werden, die Klassen- bzw. Jahrgangskonferenz unterbreitet der Schulleitung einen Vorschlag zu Art und Umfang	kann auf Antrag der volljährigen Schülerinnen und Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten von der Schulleitung jeweils für die Dauer eines Schuljahres bewilligt werden

9 Literatur

- Breitenbach, E. (2012): Intensivförderung von lese-rechtschreibschwachen Kindern in der Grundschule. *Empirische Sonderpädagogik* (2), S. 167–182.
- Frith, U. (1986): Psychologische Aspekte des orthographischen Wissens. In G. Augst (Hrsg.): *New Trends in Graphemic and Orthography*, S. 218–233, Berlin, de Gruyter.
- LISUM (2018): Fachbrief Grundschule Nr. 11 „Grundlagen des Schriftspracherwerbs – Das A und O beim Lesen- und Schreibenlernen“.
- Marx, P. (2007): *Lese- und Rechtschreiberwerb*. Paderborn, Schöningh.
- McArthur, G. M. / Hogben, J. H. / Edwards, V. T. / Heath, S. M. / Mengler, E. D. (2000): On the specifics of specific reading disability and specific language impairment. *Journal of Child Psychology and Psychiatry and Allied Disciplines*, 41, S. 869–874.
- Pieler, M. (2018): Fachbrief Grundschule Nr. 11. Grundlagen des Schriftspracherwerbs. Das A und O beim Lesen- und Schreibenlernen. Berlin, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.
- Scheerer-Neumann, G. / Schnitzler, C. D. / Ritter, C. (2010): *Individuelle Lernstandsanalysen. Lehrerheft 2, Teil I: Lesen*. Ludwigfelde, Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg.
- Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26. Januar 2004, zuletzt geändert am 09.04.2019.
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie: Ausführungsvorschriften über schulische Prüfungen (AV Prüfungen) vom 26.07.2019.
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Hrsg.) (2017): *Rahmenlehrplan 1-10 kompakt – Themen und Inhalte des Berliner Unterrichts im Überblick*. online unter: <http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/unterricht/rahmenlehrplaene/neuer-rahmenlehrplanfuer-die-jahrgangsstufen-1-10/amtliche-fassung/>.
- Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (Sonderpädagogikverordnung – SopädVO) vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert am 20.09.2019.
- Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung – GsVO) vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert am 20.09.2019.
- Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung – Sek I-VO) vom 31. März 2010, zuletzt geändert am 20.09.2019.
- Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 18. April 2007, zuletzt geändert am 20.09.2019.
- Weirich, S. / Wittig, J. / Stanat, P. (2017): Kompetenzstufenbesetzungen im Ländervergleich. In Stanat, P. / Schipolowski, S. / Rjosk, C. / Weirich, S. / Haag, N. (Hrsg.): *IQB-Bildungstrend 2016. Kompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik am Ende der 4. Jahrgangsstufe im zweiten Ländervergleich*. S. 129–139, Münster, Waxmann.
- Widhopf-Wimmer, A. (2016): *Intensivförderung von lese-rechtschreibschwachen Kindern – eine geeignete Förderform in der Grundschule München*.



B Diagnostik bei Schwierigkeiten im Rechnen

1 Entwicklung des Rechnens

Grundlagen für erfolgreiches Mathematiklernen werden in den ersten beiden Schuljahren gelegt. Die mathematische Entwicklung beginnt aber nicht erst in der Grundschule. Die Kinder entwickeln bereits vor der Einschulung mathematische Fähigkeiten. Eine Vielzahl von Studien und Erfahrungen der Kolleginnen und Kollegen belegen, dass die Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Vorkenntnissen in die Schule kommen. Die einen können bis 100 oder darüber hinaus zählen und sogar Rechenoperationen durchführen, die eigentlich zum Stoff der 2. Klasse gehören, während es anderen noch nicht gelingt, die Zahlwortreihe bis 5 aufzusagen, kleine Anzahlen simultan zu erfassen und Ziffern zu benennen.

Mathematiklernen bedeutet, neues Wissen in vorhandenes zu integrieren. Dies geschieht auf sehr individuellen Wegen. Die Lernenden knüpfen ihr ganz persönliches mathematisches Wissensnetz, deshalb muss an die individuellen Vorkenntnisse der Kinder angeknüpft werden.

In der Handreichung des LISUM „Erfolgreich Rechnen lernen – Prävention von Rechenschwierigkeiten, Diagnose, Förderung“, die Anfang 2020 veröffentlicht wird, finden Sie ausführliche Informationen zu diesen Themen.

Es ist festzustellen, dass es fast in jeder Klasse Kinder mit Schwierigkeiten im Rechnen gibt. Bei ihnen wurde nicht rechtzeitig erkannt, dass sie über keine tragfähigen Grundvorstellungen verfügen oder keine zielführenden Rechenstrategien entwickelt haben. Stattdessen sind sie zählende Rechnerinnen und Rechner geblieben.

Ursache sind meist Entwicklungsverzögerungen, Lücken oder Rückstände in einem oder mehreren Bereichen, die für das mathematische Weiterlernen Voraussetzung sind.

Entwicklungsverzögerungen bzw. Schwierigkeiten im Rechnen kann jede Lehrkraft erkennen, die Mathematik unterrichtet, und sie kann sie – bei Bedarf mit Unterstützung der Beratungslehrkraft für Rechenschwierigkeiten – feststellen. Nach dem Berliner Schulgesetz müssen in diesem Fall Fördermaßnahmen eingeleitet und angewandt werden (s.u.).

Mit der letzten Änderung der Grundschulverordnung wird im ergänzten Paragraphen 16a – analog zu §16 (Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben) – die besondere Förderung im Rechnen umfassend dargestellt. Die Inhalte entsprechen dabei im Wesentlichen den außer Kraft getretenen Ausführungsvorschriften (ehemals AV Rechenstörungen).

2 Schwierigkeiten im Rechnen und stark ausgeprägte Schwierigkeiten im Rechnen

Eine zu Beginn der Schulzeit festgestellte Entwicklungsverzögerung im Rechnen kann in vielen Fällen durch eine entsprechende Förderung aufgeholt werden. Bleibt der Lernerfolg trotz individueller Lernziele im Unterricht aus, so ist von Schwierigkeiten im Rechnen auszugehen, die einer zusätzlichen Förderung bedürfen. Bleiben diese Schwierigkeiten trotz individueller längerfristiger Fördermaßnahmen bestehen, ist von stark ausgeprägten Rechenschwierigkeiten auszugehen. Folgende Ausprägungen sind zu beobachten:

Schwierigkeiten im Rechnen:

- die Leistungen im Bereich Zahlen und Operationen bleiben hinter den Anforderungen des Regelunterrichts zurück,
- diagnostische Verfahren zeigen, dass im Bereich Zahlen und Operationen (Leitidee 1) keine tragfähigen Zahlvorstellungen (kardinal und ordinal), sowie Vorstellungen zu Rechenoperationen und Strategien zu deren Ausführung vorhanden sind (fehlende Ablösung vom zählenden Rechnen),
- es gibt keine Anzeichen für eine allgemeine Einschränkung im Lernvermögen.

Stark ausgeprägte Schwierigkeiten im Rechnen:

- die Leistungen im Bereich Zahlen und Operationen bleiben hinter den Anforderungen des Regelunterrichts zurück und sind nicht ausreichend,
- diagnostische Verfahren zeigen, dass im Bereich Zahlen und Operationen (Leitidee 1) keine tragfähigen Zahlvorstellungen (kardinal und ordinal), sowie Vorstellungen zu Rechenoperationen und Strategien zu deren Ausführung vorhanden sind (fehlende Ablösung vom zählenden Rechnen),
- lang anhaltende Schwierigkeiten im Rechnen bestehen trotz diagnosegestützter Förderung auf Grundlage eines Förderplans fort,
- die Lerndokumentation belegt geringe Fortschritte,
- es gibt keine Anzeichen für eine allgemeine Einschränkung im Lernvermögen.

§16a GsVO

(1) [...] wenn Schülerinnen und Schüler besondere Schwierigkeiten im Rechnen haben, die nicht ursächlich auf festgestellten oder vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ zurückzuführen sind, erheblich vom übrigen Leistungsvermögen abweichen und durch allgemeine Förderung nicht behoben werden können, liegen Rechenschwierigkeiten vor. Stark ausgeprägte Rechenschwierigkeiten liegen vor, wenn die Beeinträchtigungen im Rechnen trotz kontinuierlicher, spezifischer Förderung über einen längeren Zeitraum bestehen bleiben und nicht auf mangelnde Leistungsbereitschaft zurückzuführen sind.

3 Diagnostik und Förderung, Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Schwierigkeiten im Rechnen

3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen der Förderung

Aufgabe der Schule ist es, alle Schülerinnen und Schüler durch differenzierte Lernangebote umfassend zu fordern und zu fördern.

§4 SchulG

(2) Jede Schule trägt die Verantwortung dafür, dass die Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihren Lernausgangslagen, an ihrer Schule zu ihrem bestmöglichen Schulabschluss geführt werden. [...] Der Unterricht ist nach Inhalt und Organisation so zu differenzieren, dass alle Schülerinnen und Schüler Lern- und Leistungsfortschritte machen können.

Dafür werden die Kinder während ihrer verschiedenen Lerntätigkeiten beobachtet. Ihre Neigungen, Stärken und auch ihre Förderschwerpunkte bestimmen die weitere Unterrichtsgestaltung.

§4 SchulG

(3) Schülerinnen und Schüler [...] mit erheblichen Lernschwierigkeiten sind besonders zu fördern. Drohendem Leistungsversagen [...] soll mit Maßnahmen der Prävention, der Früherkennung und der rechtzeitigen Einleitung von zusätzlicher Förderung begegnet werden.

Rechenschwierigkeiten sind erhebliche Lernschwierigkeiten. Diesen wird mit einem präventiven Mathematikunterricht vorgebeugt. Trotzdem auftretende Schwierigkeiten müssen schnell entdeckt werden, damit Maßnahmen, um sie zu überwinden, so früh wie möglich eingeleitet werden können. Die Förderung bei Schwierigkeiten im Rechnen erfolgt immer zunächst im Mathematikunterricht. Den individuellen Voraussetzungen wird durch binnendifferenzierende Maßnahmen entsprochen. Für alle Schülerinnen und Schüler stehen sowohl in der Grundschule als auch in der Sekundarstufe I in der Integrierten Sekundarschule, Gemeinschaftsschule und im Gymnasium entsprechend den Zumessungsrichtlinien Stunden für Teilungs- und Förderunterricht zur Verfügung. Diese sind jeder Schule in Relation zu ihrer Schülerzahl zugeteilt. Zusätzlicher Förderunterricht wird entsprechend den Beschlüssen der schulischen Gremien eingerichtet. Er ist eine zusätzliche Maßnahme für Kinder, die nicht ausreichende Leistungen erzielen oder unter Benotung erzielen würden.

§14 GsVO

(1) Es ist Aufgabe der Schule, alle Schülerinnen und Schüler durch differenzierte Lernangebote umfassend zu fordern und zu fördern. Besondere Begabungen, Neigungen und Benachteiligungen müssen erkannt werden und im Unterricht fördernde Berücksichtigung finden. Der Unterricht orientiert sich an dem jeweiligen Lerntempo, dem Leistungsvermögen und der Belastbarkeit jeder Schülerin und jedes Schülers. [...] Über Grundsätze der schulinternen Verteilung und die Organisation von zusätzlichem Förderunterricht beschließt die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz.

Sofern Schülerinnen und Schüler trotz allgemeiner und zusätzlicher Förderung in ihren Leistungen in Mathematik deutlich hinter den Anforderungen des Regelunterrichts zurückbleiben, überprüft die Lehrkraft, die Mathematik unterrichtet, ob Schwierigkeiten im Rechnen vorliegen. Hinweise zu möglichen Verfahren sind im Kapitel 4 auf S. 56 dieses Leitfadens beschrieben. Dabei kann sie von der schulischen Beratungslehrkraft für Rechenschwierigkeiten unterstützt werden.

§16a GsVO

(2) Jede Schule benennt eine speziell geschulte Lehrkraft (RS-Beratungslehrkraft), die das Verfahren zur Umsetzung der besonderen Förderung bei Rechenschwierigkeiten koordiniert sowie alle Lehrkräfte bei der Diagnose von stark ausgeprägten Rechenschwierigkeiten und bei der Aufstellung von Förderplänen unterstützt.

Bei der Interpretation der Erhebungs- oder Testergebnisse sind auch weitere Bedingungen wie allgemeine Entwicklungsverzögerungen, besondere Bedürfnisse oder Hintergründe zu berücksichtigen.

Im Mittelpunkt der anschließenden Förderung in Kleingruppen steht der gezielte Aufbau mathematischer Grundvorstellungen (z.B. tragfähiges Zahl- und Operationsverständnis, Teil-Ganzes-Verständnis, Stellenwertverständnis etc.). Eine Beratung kann in Einzelfällen auch mit Unterstützung des SIBUZ erfolgen. Mehr dazu erfahren Sie in Kapitel 5 auf S. 62.

Wird zusätzlicher Förderunterricht gemäß den Zumessungsrichtlinien im Fach Mathematik eingerichtet, ist die Teilnahme verpflichtend, insbesondere wenn die Schülerin oder der Schüler einen Nachteilsausgleich oder Notenschutz (s.u.) in Anspruch nimmt.

§14 GsVO

(4) Über die Notwendigkeit sowie Art und Umfang allgemeiner und besonderer Fördermaßnahmen sind die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer in geeigneter Form zu informieren. Die Teilnahme an Fördermaßnahmen, die dem Ausgleich von Benachteiligungen dienen, ist verpflichtend. Die Erziehungsberechtigten sind hinsichtlich der Gestaltung häuslicher Übungsmöglichkeiten zu beraten. Bei besonderer Förderung gemäß §§15 bis 18 ist die Information der Erziehungsberechtigten im Schülerbogen zu vermerken. Das Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (im Folgenden: SIBUZ) kann in das Verfahren einbezogen werden.

Wenn die Teilnahme am allgemeinen Förderunterricht nicht erfolgreich ist, besteht die Möglichkeit, dass Schülerinnen und Schüler in der Grundschule eine spezifische Förderung in einer temporären Lerngruppe erhalten. Auch hier stehen der gezielte Aufbau mathematischer Grundvorstellungen (s.o.) und die Erarbeitung von Basiskompetenzen im Vordergrund.

§16a GsVO

(3) Sofern Schülerinnen und Schüler trotz Maßnahmen lernprozessbegleitender Diagnostik, allgemeiner Förderung und zusätzlichem Förderunterricht in ihren Leistungen in Mathematik deutlich hinter den Anforderungen des Regelunterrichts zurückbleiben, prüft die Schule entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde, ob und in welcher Ausprägung besondere Schwierigkeiten im Rechnen vorliegen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der spezifischen Förderung trifft die das Fach Mathematik unterrichtende Lehrkraft. Sie berücksichtigt dabei bei Schülerinnen und Schülern mit verzögerter Sprachentwicklung oder mit nichtdeutscher Herkunftssprache, ob ihre Schwierigkeiten in Mathematik auf ein zu geringes Verständnis der deutschen Sprache zurückzuführen ist.

(4) Die Schulleitung entscheidet auf Vorschlag der das Fach Mathematik unterrichtenden Lehrkraft über Art, Umfang und Dauer von zusätzlichem Förderunterricht. Die Förderung ist der individuellen Lernentwicklung jeder Schülerin und jeden Schülers anzupassen und mit dem Regelunterricht zu koordinieren. Sie endet grundsätzlich, wenn in Mathematik mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden.

Beim Übergang in die Sekundarstufe werden der aufnehmenden Schule die Unterlagen der bereits erfolgten Förderung übermittelt, z.B. Förderpläne, diagnostische Ergebnisse, Protokolle erfolgter Klassenkonferenzen zum Nachteilsausgleich und die Lerndokumentation. Die Mathematiklehrkraft der

aufnehmenden Sekundarschule kann dann darauf zurückgreifen, um eine anschlussfähige Förderung zu planen.

Ohne ein solches Förderangebot ist die Vergabe eines Nachteilsausgleichs (s.u.) nicht zielführend, denn die betroffenen Jugendlichen müssen die Chance bekommen, den langwierigen Lernrückstand durch nachhaltige Unterstützungsangebote zu überwinden. Das Recht der Heranwachsenden auf schulische Vorkehrungen für den bestmöglichen individuellen Schulabschluss ist im Schulgesetz dargelegt.

§ 10 Sek I – VO

(4) Im Ganztagsbetrieb oder im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten an Schulen ohne Ganztagsbetrieb kann zusätzlicher Unterricht zur Leistungsförderung angeboten werden (Förderunterricht). Eine Leistungsbewertung erfolgt nicht.

3.2 Nachteilsausgleich

Parallel zur Förderung kann in den Jahrgangsstufen 2 bis 10 auf Vorschlag der Klassenkonferenz durch die Schulleitung ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Damit verbunden ist das Ziel, mit kontinuierlicher Förderung auch die Lernmotivation zu erhöhen und damit die Schwierigkeiten im Rechnen abzubauen. Aus dem verfassungs- und schulrechtlich verankerten Gebot der Chancengleichheit folgt der Anspruch auf Nachteilsausgleich, damit benachteiligte Schülerinnen und Schüler bei gleichen Anforderungen im Vergleich zu allen anderen ihr vorhandenes Leistungsvermögen zeigen können.

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs stellt Chancengleichheit her. Insofern dürfen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs auf dem Zeugnis auch nicht vermerkt werden. Die Gewährung von Nachteilsausgleich bedeutet also, dass die gleichen Leistungsanforderungen an Schülerinnen und Schüler gestellt werden. Die Lernziele sind mit denen der anderen Schülerinnen und Schüler identisch (zielgleich). Es werden aber Möglichkeiten geschaffen, den durch die Rechenschwierigkeiten bestehenden Nachteil auszugleichen. Die Klassenkonferenz legt die Einzelheiten der Unterstützung unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers fest und passt die Maßnahmen bei Bedarf der Lernentwicklung im Verlauf der Jahrgangsstufe an. Sie berät mindestens einmal im Schuljahr über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs.

§ 14a GsVO

(1) Die Gewährung von Nachteilsausgleich nach § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes muss zur Herstellung von Chancengleichheit individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein. (2) Über Art und Umfang von Nachteilsausgleich entscheidet, sofern nicht abweichend geregelt, die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz. Die Entscheidung ist zum Schülerbogen der Schülerin oder des Schülers zu nehmen. Zeugnisse dürfen keinen Hinweis auf einen gewährten Nachteilsausgleich enthalten.

Entsprechend § 14a GsVO kommen als Nachteilsausgleich bei Schwierigkeiten im Rechnen in der Grundschule und der Primarstufe der Gemeinschaftsschule insbesondere in Betracht die Verlängerung der Bearbeitungszeit bis zu 25 Prozent und der Einsatz methodisch-didaktischer Hilfen einschließlich Strukturierungshilfen. Es können darüber hinaus im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden. Das fachliche Anforderungsniveau bleibt davon unberührt. Regelungen zum Arbeitsablauf sind beispielsweise der Zugriff auf bestimmte Arbeitsmittel, aber die Leistungstests und Klassenarbeiten dürfen nicht weniger oder weniger anspruchsvolle Aufgaben stellen. Das bedeutet, eine Reduzierung der Aufgaben in einem Leistungstest ist nicht möglich.

Liegen bereits aus der Grundschule die Feststellung stark ausgeprägter Rechenschwierigkeiten, eine einschlägige Förderempfehlung und die Lerndokumentation vor und schließt sich die Fachlehrkraft der

Sekundarstufe I dieser Einschätzung an, kann die Schulleitung auf Empfehlung der Klassenkonferenz einen Nachteilsausgleich in den Jahrgangsstufen 7–10 gewähren. Wie auch in der Primarstufe bleiben die fachlichen Anforderungen im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes identisch. In komplexen Einzelfällen ist es ratsam, die Beratung von Fachkräften des SIBUZ einzuholen. Auch Erziehungsberechtigte können sich im SIBUZ zu Fragen von Diagnostik und Nachteilsausgleich beraten lassen. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs der Sekundarstufe ist gemäß §58 Abs. 8 SchulG und §15 SekI-VO gegeben.

§15 Sek I – VO

(2) Über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet, sofern nicht abweichend geregelt, die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grundlage der Empfehlungen der Klassenkonferenz. Die Entscheidung ist zum Schülerbogen der Schülerin oder des Schülers zu nehmen. Zeugnisse dürfen keinen Hinweis auf einen Nachteilsausgleich enthalten.

Als Maßnahme des Nachteilsausgleichs in der Sekundarstufe I kommt in der Regel nur eine Verlängerung der Arbeitszeit bei schriftlichen Lernerfolgskontrollen und Klassenarbeiten (um maximal 25%) infrage. Die Verlängerung der Arbeitszeit sollte geringer sein, wenn stark ausgeprägte Rechenschwierigkeiten für die Bearbeitung einiger Aufgabenstellungen nicht von Bedeutung sind.

Gut zu wissen:

Durch die Verwendung des Taschenrechners ist ein wesentlicher Problembereich bei Schülerinnen und Schülern mit stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Rechnen – die Ausführung von Rechenoperationen – schon weitgehend substituiert.

3.3 Notenschutz in den Jahrgangsstufen 3 und 4

Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten bzw. stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Rechnen unterliegen grundsätzlich den allgemeinen Kriterien und Maßstäben der Leistungsbeurteilung. Für die Jahrgangsstufe 3 und 4 können sie bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten zusätzlich zum Förderunterricht einen Notenschutz erhalten. Notenschutz bedeutet, dass für diesen begrenzten Zeitraum aus pädagogischen Gründen keine Bewertung im Fach Mathematik erfolgt. Der Notenschutz wird auf dem Zeugnis vermerkt. Der Nachweis des Leistungsfortschritts erfolgt durch eine verbale Beschreibung, die sich auf die Kompetenzentwicklung des Kindes bezieht.

Einem vorübergehenden Notenschutz in den Jahrgangsstufen 3 und 4 liegen pädagogische Erwägungen zu Grunde, wie etwa heftige Reaktionen der Schülerin oder des Schülers auf negative Leistungsrückmeldungen, die das Kind emotional destabilisieren oder seine Motivation und Anstrengungsbereitschaft gefährden. Der Notenschutz wird von den Erziehungsberechtigten mit einem entsprechenden schulischen Formular (vgl. Anlage) oder formlos bei der Schulleitung beantragt. Die Mathematiklehrkraft berät dazu die Eltern im Einvernehmen mit der Klassen- und ggf. der schulischen Beratungslehrkraft. Erhält das Kind ein Indikatorenzeugnis, ist ein Verzicht auf die Bewertung wenig sinnvoll, da aus der Ausprägung der verschiedenen Kompetenzen die mathematischen Fähigkeiten differenziert ablesbar sind.

§ 16a GsVO

(6) Bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Rechnen in den Jahrgangsstufen 3 und 4 entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der vorliegenden Berichte und der Empfehlung der das Fach Mathematik unterrichtenden Lehrkraft, ob die Benotung im Fach Mathematik im jeweiligen Schuljahr entfällt (Notenschutz). In diesen Fällen sind auf dem Zeugnis erläuternde Aussagen über die Entwicklung der Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers im Rechnen zu treffen.

4 Schulische Diagnostik von Schwierigkeiten im Rechnen

4.1 Schwierigkeiten im Rechnen in der Schulanfangsphase und erkennen und feststellen

Ausgangspunkt für die Lernangebote in der Schulanfangsphase stellt die Erfassung und die Beobachtung der Lernentwicklung aller Schülerinnen und Schüler dar.

1. In den ersten sechs Wochen der Schulanfangsphase wird die Lernausgangslage Berlin (LauBe) oder ein anderes standardisiertes Verfahren durchgeführt.

Die LauBe-Ergebnisrückmeldung gibt Hinweise darauf, wo umgehend Förderung z.B. unterrichtsintegriert durch Binnendifferenzierung oder in einer Kleingruppe erfolgen muss und wo ggf. weitere Diagnostik notwendig ist. Da es sich bei der LauBe um Momentaufnahmen handelt, müssen die Ergebnisrückmeldungen von der Lehrkraft eingeordnet werden.

Befindet sich das Ergebnis einer oder mehrerer Teilkompetenzen im auffälligen Bereich, sollte das Kind gezielt beobachtet werden. Bei Ergebnissen im stark auffälligen Bereich wird eine zusätzliche Förderung empfohlen.

2. Werden trotz individueller Förderung im Unterricht nur unzureichende Lernfortschritte erzielt, so ist von Schwierigkeiten im Rechnen auszugehen und eine entsprechende prozessorientierte Diagnostik durchzuführen, z.B.:
 - Testkarten aus der Kartei „Auf dem Weg zum denkenden Rechnen“ oder
 - Diagnosebogen aus der Handreichung „Erfolgreich rechnen lernen“ (Schulz, 2020).

Aufgabe der unterrichtenden Lehrkraft ist es, den Lernerfolg zu beobachten und zu dokumentieren.³

3. Basierend auf diesen diagnostischen Ergebnissen erhalten die Schülerinnen und Schüler in Kleingruppen oder temporären Lerngruppen zusätzliche Förderung auf Grundlage eines Förderplans, z.B. zum schnellen Erfassen strukturierter Mengen, zur Zahlenfolge und dem Bestimmen von Anzahlen oder zur Teil-Ganzes-Beziehung.

Einige Anregungen zur Förderplanung im Team und zur Dokumentation von Fördermaßnahmen finden sich in der Broschüre „Fördermaßnahmen konkret!“, <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/diagnostik/fachinfo/>.

³ Von der Kartei sind zum Schuljahresbeginn 2019/20 mehrere Exemplare an alle Grundschulen verschickt worden. Online ist sie verfügbar unter: <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/imint-grundschule-mathe-materialien/>

§22 GsVO

(3) Zu Beginn der Schulanfangsphase wird für jeden Schüler und jede Schülerin die individuelle Lernausgangslage ermittelt, um eine gezielte Förderung zu ermöglichen. Dabei sind Erfahrungen und Ergebnisse der bisher besuchten Einrichtungen der Jugendhilfe einzubeziehen, insbesondere die Lerndokumentation des Sprachlerntagebuches; die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer informiert die Erziehungsberechtigten über die Bedeutung dieser Lerndokumentation für die individuelle sprachliche Förderung ihrer Kinder und wirkt, soweit die Lerndokumentation noch nicht vorliegt, aktiv auf deren Weitergabe hin. Der Lernfortschritt in der Schulanfangsphase wird im Sinne einer diagnostischen Lernbeobachtung kontinuierlich schriftlich festgehalten (Lerntagebuch). Schülerinnen und Schüler rücken entsprechend ihrem Lernfortschritt und Leistungsstand unter Berücksichtigung ihrer sozialen Entwicklung in die der Schulanfangsphase folgende Jahrgangsstufe auf, wenn bei positiver Lernentwicklung eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht dieser Jahrgangsstufe zu erwarten ist.

Rechenschwierigkeiten sind allein kein hinreichender Grund für das Verweilen in der Schulanfangsphase nach §22 Abs. 3 GsVO bzw. für das Wiederholen einer Jahrgangsstufe nach §23 Abs. 2 GsVO. Sind Rechenschwierigkeiten am Ende der 2. Klasse noch nicht überwunden, muss die Klassenkonferenz erwägen, ob ein Verweilen in der Schulanfangsphase im Hinblick auf die Gesamtentwicklung des betreffenden Kindes sinnvoll ist.

§23 GsVO

(2) Bei Schülerinnen und Schülern, bei denen die Klassenkonferenz feststellt, dass sie die Lern- und Entwicklungsziele nicht innerhalb der Regelbesuchszeit erreicht haben, und nicht zu erwarten ist, dass sie erfolgreich am Unterricht der nächsthöheren Jahrgangsstufe teilnehmen werden, verlängert sich der Besuch der Schulanfangsphase um ein Jahr, das nicht auf die allgemeine Schulpflicht angerechnet wird. Entscheidungskriterien sind die im Rahmenlehrplan formulierten Anforderungen, insbesondere beim Schriftspracherwerb und in Mathematik. Dem Beschluss der Klassenkonferenz nach Satz 1 kann auch ein Antrag der Erziehungsberechtigten zugrunde liegen.

Ist der Schüler oder die Schülerin auch in anderen Unterrichtsfächern und/oder in der sozial-emotionalen Entwicklung verzögert und würde von einer längeren Lernzeit profitieren oder handelt es sich um einen isolierten verzögerten Lernprozess im Rechnen? Im letzteren Fall würde das Kind durch das Verweilen in seinem Fortschritt in den anderen Entwicklungsbereichen gehemmt. Vielmehr kann dann von stark ausgeprägten Rechenschwierigkeiten ausgegangen werden und die Förderung muss in Klasse 3 fortgesetzt und möglichst intensiviert werden.

4.2 Schwierigkeiten im Rechnen in den Jahrgangsstufen 3 bis 6 erkennen und feststellen

1. Auch in den folgenden Jahrgangsstufen ist durch die Mathematik unterrichtende Lehrkraft regelmäßig zu überprüfen (z.B. durch geeignete Lernstandserhebungen), ob Rechenschwierigkeiten vorliegen.

In Einzelfällen können diese auch erst im Verlauf des Lernprozesses in Erscheinung treten, beispielsweise am Beginn oder während der dritten Klasse. Auch weitere Umstände (Neuzugang, längere Erkrankungen) können dazu führen, dass bei Schülerinnen und Schülern Rechenschwierigkeiten festgestellt werden. Wenn bereits in der Schulanfangsphase ersichtlich gewordene Schwierigkeiten weiterhin bestehen bleiben, ist zu vermuten, dass es sich um stark ausgeprägte Schwierigkeiten im Rechnen handelt.

2. Es wird eine weiterführende Diagnostik durch die Mathematik unterrichtende Lehrkraft durchgeführt.

Dies kann sowohl mit einem prozessorientierten Diagnoseinstrument erfolgen, wie z.B. dem

- EMBI (Elementarmathematisches Basisinterview()),
- Diagnosebogen aus der Handreichung des LISUM „Erfolgreich Rechnen lernen. Prävention–Diagnose–Förderung“ (Schulz, 2020; Aufgaben entsprechend adaptiert)

als auch mit einem standardisierten Rechentest z.B.

- HRT 1-4 (Heidelberger Rechentest),
- BIRTE 2 (Bielefelder Rechentest für das zweite Schuljahr).

Der Vorteil eines Einzelverfahrens wie z.B. des Diagnosebogens aus der o.g. Handreichung oder des Elementarmathematischen Basisinterviews besteht darin, dass es sich um ein materialgestütztes diagnostisches Gespräch handelt, mit dem sowohl die Kompetenzen des Kindes aufgezeigt, als auch Hinweise für die zu fördernden Bereiche gegeben werden, die beim Erarbeiten des Förderplanes hilfreich sind.

Gut zu wissen:

Die Auswahl standardisierter Testverfahren für Rechenschwierigkeiten ist zur Zeit noch relativ klein, insbesondere ab Jahrgangsstufe 5. Daher werden im vorliegenden Leitfaden keine Prozenträge für die Feststellung von Rechenschwierigkeiten angegeben. Im Übergang zur Sekundarstufe muss daher größtenteils auf informelle Verfahren und qualitative Auswertungen mathematischer Schülerleistungen zurückgegriffen werden.

Auf Grundlage des Förderplans erfolgen weitere Maßnahmen, die entsprechend der schulorganisatorischen Möglichkeiten auch in Kleingruppen oder ggf. in Einzelförderung durchgeführt werden.

3. Alle Prozesse werden durch die Klassenlehrkraft ggf. in Zusammenarbeit mit der Fachlehrkraft für Mathematik in strukturierter und detaillierter Form im Dokumentationsbogen „Maßnahmen der lernprozessbegleitenden Diagnostik und Förderung“ dokumentiert und dem Schülerbogen beigelegt.

<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/diagnostik/fachinfo/>

4. Auf Grundlage der in der Schule durchgeführten Diagnostik und Feststellung von Rechenschwierigkeiten ergeben sich in den Jahrgangsstufen 3 und 4 weitere Entscheidungen zur Förderung, zum Nachteilsausgleich und ggf. zur Bewilligung des Notenschutzes, wenn dieser durch die Eltern beantragt wurde.

Bei entsprechender Förderung ist zu erwarten, dass die Rechenschwierigkeiten überwunden werden und eine erfolgreiche Teilnahme am Mathematikunterricht möglich ist. Bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten ist dieser Prozess langwieriger. Ebenso wie in der Schulanfangsphase sind Schwierigkeiten bzw. stark ausgeprägte Schwierigkeiten im Rechnen für sich genommen kein hinreichender Grund für das Wiederholen einer Jahrgangsstufe.

In komplexen Fällen kann das SIBUZ hinzugezogen werden.

Die Beratung erfolgt auf der Grundlage einer Vorklärung. Diese beinhaltet:

- den Nachweis spezifischer Diagnoseerhebungen durch die Schule (vgl. Kapitel 4 auf S. 56),
- die Darstellung stattgefundener Förderung (Organisation/Dauer),
- das Vorliegen einer Förderplanung,
- die Dokumentation der Förderschritte und -erfolge,

- ggf. ein vorliegendes fachärztliches Gutachten und
- eine Schweigepflichtentbindung, wenn es sich nicht nur um diagnostische Ergebnisse handelt
- Indikatoren dafür, dass ein Förderbedarf im sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“ ausgeschlossen werden kann.

Dies muss nicht zwangsläufig über eine Intelligenzdiagnostik belegt werden. Wenn keine Hinweise auf kognitive Einschränkungen vorliegen, wird keine Intelligenzdiagnostik durchgeführt. Bei begründetem Verdacht auf eine kognitive Beeinträchtigung sollte der CFT 20-R durch eine Sonderpädagogin/einen Sonderpädagogen der Schule durchgeführt werden. Ist keine Sonderpädagogin/kein Sonderpädagoge an der Schule tätig, kann das SIBUZ auch dazu zur Unterstützung angefragt werden.

4.3 Schwierigkeiten im Rechnen in der Sekundarstufe I erkennen und feststellen

1. Auch in der 7. Jahrgangsstufe ist durch die Mathematik unterrichtende Lehrkraft die Lernausgangslage in Mathematik zu überprüfen. Bei der Erhebung der LAL 7 werden einige Schülerinnen und Schüler durch schwache Leistungen im Rechnen auffallen. Zudem macht die Mathematiklehrkraft entsprechende Beobachtungen im Fachunterricht.

2. Sie schätzt auf der Grundlage der LAL 7, der eigenen Beobachtungen und der Dokumentation der Grundschule ein, ob die schwachen Leistungen noch durch stark ausgeprägte Rechenschwierigkeiten bedingt sind.

3. Auf Grundlage dieser Unterlagen oder weiterer medizinischen Diagnosen kann die Schulleitung entscheiden, ob ein Nachteilsausgleich gemäß SchulG §58 (8) gewährt werden kann.

Nachteilsausgleich besteht – wie in Kapitel 3.2 auf S. 53 beschrieben – in einer Arbeitszeitverlängerung von bis zu 25%. Der Einsatz methodisch-didaktischer Hilfen ist in der Regel mit einer Senkung der fachlichen Anforderungen verbunden und ist daher nicht bei schriftlichen Lernerfolgskontrollen und Klassenarbeiten möglich.

In Zweifelsfällen kann das SIBUZ hinzugezogen werden um zur Klärung der Frage beizutragen, ob ein Leistungsversagen in Mathematik auf mangelnde Förderung von stark ausgeprägten Rechenschwierigkeiten oder auf andere Ursachen zurückzuführen ist.

Die Beratung erfolgt auf der Grundlage einer Vorklärung. Diese beinhaltet:

- den Nachweis spezifischer Diagnoseerhebungen durch die Schule (vgl. Kapitel 4 auf S. 56),
- die Darstellung stattgefundener Förderung (Organisation/Dauer),
- das Vorliegen einer Förderplanung,
- die Dokumentation der Förderschritte und -erfolge,
- ggf. ein vorliegendes fachärztliches Gutachten und
- eine Schweigepflichtentbindung, wenn es sich nicht nur um diagnostische Ergebnisse handelt
- Indikatoren dafür, dass ein Förderbedarf im sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“ ausgeschlossen werden kann.

Dies muss nicht zwangsläufig über eine Intelligenzdiagnostik belegt werden. Wenn keine Hinweise auf kognitive Einschränkungen vorliegen, wird keine Intelligenzdiagnostik durchgeführt. Bei begründetem Verdacht auf eine kognitive Beeinträchtigung sollte der CFT 20-R durch eine Sonderpädagogin/einen Sonderpädagogen der Schule durchgeführt werden. Ist keine Sonderpädagogin/kein Sonderpädagoge an der Schule tätig, kann das SIBUZ auch dazu zur Unterstützung angefragt werden.

Modellhafte Darstellung zum Umgang mit Schwierigkeiten im Rechnen

Klasse	Schüler(in) A	Schüler(in) B	Schüler(in) C	Schüler(in) D	Schüler(in) E
1	Ergebnis von LauBe auffällig diagnosegestützte binnen- differenzierte Förderung im Regelunterricht	Ergebnis von LauBe auffällig diagnosegestützte binnen- differenzierte Förderung im Regelunterricht	Ergebnis von LauBe unauffällig	Ergebnis von LauBe unauffällig	Ergebnis von LauBe unauffällig
	altersgerechte Lernentwicklung im Verlauf des Schuljahres beobachtet	verzögerte Lernentwicklung im Verlauf des Schuljahres beobachtet	verzögerte Lernentwicklung im Verlauf des Schuljahres beobachtet	altersgerechte Lernentwicklung im Verlauf des Schuljahres beobachtet	altersgerechte Lernentwicklung im Verlauf des Schuljahres beobachtet
2	prozessorientierte Diagnose diagnosegestützte Förderung in einer temporären Lerngruppe	prozessorientierte Diagnose diagnosegestützte Förderung in einer temporären Lerngruppe	prozessorientierte Diagnose diagnosegestützte Förde- rung in einer temporären Lerngruppe	prozessorientierte Diagnose diagnosegestützte Förde- rung in einer temporären Lerngruppe	prozessorientierte Diagnose diagnosegestützte Förde- rung in einer temporären Lerngruppe
	Nachteilsausgleich	Nachteilsausgleich	Nachteilsausgleich	Nachteilsausgleich	Nachteilsausgleich (ggf. Notenschutz)
3	altersgerechte Lernentwicklung im Verlauf des Schuljahres beobachtet	geringe Lernentwicklung im Förder- und Regelunterricht beobachtet	altersgerechte Lernentwicklung im Förder- und Regelunterricht beobachtet	verzögerte Lernentwicklung im Verlauf des Schuljahres beobachtet	altersgerechte Lernentwicklung im Verlauf des Schuljahres beobachtet
	prozessorientierte Diagnose additive diagnosegestützte Förderung	prozessorientierte Diagnose additive diagnosegestützte Förderung	prozessorientierte Diagnose	prozessorientierte Diagnose	prozessorientierte Diagnose
	Nachteilsausgleich (ggf. Notenschutz)	Nachteilsausgleich (ggf. Notenschutz)	Nachteilsausgleich (ggf. Notenschutz)	Nachteilsausgleich (ggf. Notenschutz)	Nachteilsausgleich (ggf. Notenschutz)
	altersgerechte Lernentwicklung im Verlauf des Schuljahres beobachtet	altersgerechte Lernentwicklung im Förder- und Regelunterricht beobachtet	altersgerechte Lernentwicklung im Verlauf des Schuljahres beobachtet	altersgerechte Lernentwicklung im Förder- und Regelunterricht beobachtet	verzögerte Lernentwicklung im Verlauf des Schuljahres beobachtet

Klasse	Schüler(in) A	Schüler(in) B	Schüler(in) C	Schüler(in) D	Schüler(in) E
4	altersgerechte Lernentwicklung im Verlauf des Schuljahres beobachtet	altersgerechte Lernentwicklung im Verlauf des Schuljahres beobachtet	altersgerechte Lernentwicklung im Verlauf des Schuljahres beobachtet	<p>prozessorientierte Diagnose additive diagnosegestützte Förderung</p> <p>Nachteilsausgleich (ggf. Notenschutz)</p> <p>geringe Lernentwicklung im Förder- und Regelunterricht beobachtet</p>	<p>prozessorientierte Diagnose additive diagnosegestützte Förderung</p> <p>Nachteilsausgleich (ggf. Notenschutz)</p> <p>altersgerechte Lernentwicklung im Förder- und Regelunterricht beobachtet</p>
5	altersgerechte Lernentwicklung im Verlauf des Schuljahres beobachtet	altersgerechte Lernentwicklung im Verlauf des Schuljahres beobachtet	altersgerechte Lernentwicklung im Verlauf des Schuljahres beobachtet	<p>prozessorientierte Diagnose ggf. Einbeziehung des SIBUZ additive diagnosegestützte Förderung</p> <p>Nachteilsausgleich</p> <p>geringe Lernentwicklung im Förder- und Regelunterricht beobachtet</p>	<p>prozessorientierte Diagnose ggf. Einbeziehung des SIBUZ additive diagnosegestützte Förderung</p> <p>Nachteilsausgleich</p> <p>altersgerechte Lernentwicklung im Verlauf des Schuljahres beobachtet</p>
6	altersgerechte Lernentwicklung im Verlauf des Schuljahres beobachtet	altersgerechte Lernentwicklung im Verlauf des Schuljahres beobachtet	altersgerechte Lernentwicklung im Verlauf des Schuljahres beobachtet	<p>prozessorientierte Diagnose ggf. Einbeziehung des SIBUZ additive diagnosegestützte Förderung</p> <p>Nachteilsausgleich</p>	<p>prozessorientierte Diagnose ggf. Einbeziehung des SIBUZ additive diagnosegestützte Förderung</p> <p>Nachteilsausgleich</p>

5 Beratung und Diagnostik bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Rechnen durch das SIBUZ

Das SIBUZ ist Ansprechpartner für Lehrkräfte und schulische Beratungsteams. Es bietet systembezogene Beratung und Unterstützung durch Fachkräfte der Fachbereiche Schulpsychologie oder Inklusionspädagogik zu Fragen der Förderung von Kindern mit stark ausgeprägten Rechenschwierigkeiten, die Schule meldet diesen Bedarf im SIBUZ. Bei einer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten erfolgt eine einzelfallorientierte Beratung.

Systemberatung durch das SIBUZ

Die Systemberatung beinhaltet in erster Linie Unterstützung von Schulen bei der Implementierung von Förderkonzepten. Das kann Folgendes beinhalten:

- Beratung der schulischen Beratungslehrkräfte für Rechenschwierigkeiten,
- Beförderung des fachlichen Austauschs mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Qualität der Fördermaßnahmen,
- weiterführende Beratung von Fachkräften bzgl. stark ausgeprägter Rechenschwierigkeiten,
- Unterstützung der Schulleitung bei Vorgehensweisen und Entscheidungen.

Das bezirkliche SIBUZ bietet schulübergreifende Fachtreffen für Beratungslehrkräfte für Rechenschwierigkeiten an. Daneben können Anfragen aus dem Themenbereich Rechenschwierigkeiten an das SIBUZ gerichtet werden. Dabei besteht eine enge Kooperation zur Regionalen Fortbildung Berlin (vgl. Kapitel 6 auf S. 63).

Schülerzentrierte Beratung durch das SIBUZ

Die Feststellung (Diagnostik) von Rechenschwierigkeiten oder stark ausgeprägten Rechenschwierigkeiten erfolgt durch die Schule selbst: die Mathematik unterrichtende Lehrkraft nimmt in Absprache mit der Klassenlehrkraft und bei Bedarf der schulische Beratungslehrkraft für Rechenschwierigkeiten die Diagnostik vor.

Das SIBUZ bietet dann schülerzentrierte Beratung an, wenn sich die Sachlage im Einzelfall als so komplex erweist, dass die Schule bei erfolgter Diagnostik und schulischer Unterstützung weiterführenden Beratungsbedarf hat. Für die Anmeldung im SIBUZ ist in diesen Fällen eine schulische Dokumentation der bislang erfolgten schulischen Maßnahmen bezüglich der Rechenschwierigkeiten erforderlich (s.u.).

Die einzelfallorientierte Beratung kann Folgendes beinhalten:

- Weiterführende Diagnostik und Beratung in komplexen Einzelfällen und
- Beratung zu Fördermöglichkeiten, Nachteilsausgleich und Notenschutz.

In den SIBUZ stehen Beratungslehrkräfte für Rechenschwierigkeiten als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die schulischen Lehrkräfte für Rechenschwierigkeiten zur Verfügung. Sie erörtern bei besonderem Bedarf gemeinsam mit den schulischen Verantwortlichen deren diagnostische Erhebungen und führen in komplexen Einzelfällen ggf. weitere Verfahren durch. Bei einzelfallbezogenem Beratungsbedarf der Schule sollte – wie in Kapitel 4.2 auf S. 57 und Kapitel 4.3 auf S. 59 dargestellt – eine Vorklärung durch die Schule erfolgt sein.

6 Unterstützung durch die Regionale Fortbildung Berlin

Im Rahmen der Regionalen Fortbildung Berlin finden für alle Lehrkräfte Angebote zur Didaktik und Methodik des Mathematikunterrichts, zur Prävention von Rechenschwierigkeiten, zum Kennenlernen geeigneter lernprozessbegleitender Diagnoseinstrumente sowie zu neu entwickelten lehrgangsbegleitenden Fördermaterialien statt. Diese Fortbildungsangebote richten sich an alle Mathematik unterrichtenden Lehrkräfte, insbesondere auch die Beratungslehrkräfte, die an ihrer Schule als Ansprechpartner für Rechenschwierigkeiten benannt werden.

Zum Schuljahr 2020/21 wird im Rahmen der Qualitätsoffensive der Bereich Diagnose und Förderung in Mathematik deutlich gestärkt und entsprechende Fortbildungen werden auf alle Verbünde ausgeweitet. Zurzeit werden zusätzliche Schulberaterinnen und -berater qualifiziert, die ab dem Schuljahr 2020/21 in allen Verbänden Fortbildungsreihen anbieten werden, z.B. zu „Mathe wirksam fördern“, „Mathe sicher können“ und „Mathematikunterricht konkret“.

Außerdem können Beraterinnen und Berater für Schulentwicklung die Schulen in den Bereichen Organisations- und Personalentwicklung bei der Erarbeitung und Umsetzung eines Konzepts zur Prävention von und dem Umgang mit Rechenschwierigkeiten unterstützen.

Zusätzlich zur Schulung der Beratungslehrkräfte werden Netzwerktreffen in enger Kooperation von SIBUZ und Regionaler Fortbildung Berlin stattfinden. Dort ist Raum zum fachlichen und schulübergreifenden Austausch.

7 Wer macht was?

7.1 Aufgabenverteilung im Umgang mit Rechenschwierigkeiten an der Grundschule/ Gemeinschaftsschule (Primarstufe)

Die Erziehungsberechtigten

- nehmen Beratungsgespräche wahr, dabei auch den Förderplan zur Kenntnis und gestalten seine Umsetzung mit,
- sichern die Teilnahme ihres Kindes an schulischen Fördermaßnahmen und
- können bei der Schulleitung in den Jahrgangsstufen 3 und 4 Notenschutz wegen stark ausgeprägter Rechenschwierigkeiten für ihr Kind beantragen.

Die Mathematiklehrkraft

- wendet Verfahren zur allgemeinen Lernstandserfassung an,
- informiert die Eltern über Ergebnisse und pädagogische Schlussfolgerungen und berät diese zur häuslichen Unterstützung,
- erstellt den Förderplan für das Fach Mathematik,
- wendet zur Diagnostik zusätzlich Verfahren an, die eine differenzierte Feststellung von Rechenschwierigkeiten ermöglichen,
- vermerkt alle wichtigen Informationen zum Verfahren im Umgang mit den Rechenschwierigkeiten im Teil Mathematik des Dokumentationsbogens,
- trifft die Entscheidung über die Notwendigkeit einer spezifischen Förderung,
- gibt die wesentlichen Informationen im Rahmen der Klassenkonferenz weiter,
- kooperiert mit der Lehrkraft für Rechenschwierigkeiten der Schule und
- vermerkt für Schülerinnen und Schüler mit Notenschutz in den Jahrgangsstufen 3 und 4 auf dem Zeugnis erläuternde Aussagen über die Entwicklung der Fähigkeiten im Rechnen.

Die Lehrkraft für Rechenschwierigkeiten

- koordiniert bei Bedarf das Verfahren zur Umsetzung der besonderen Förderung bei Rechenschwierigkeiten und ist dafür Ansprechpartnerin der Schulleitung,
- unterstützt die Lehrkräfte bei der Diagnose von Rechenschwierigkeiten und bei der Aufstellung von Förderplänen und
- koordiniert bei Bedarf eine zusätzliche Beratung durch das SIBUZ.

Die Klassenkonferenz

- nimmt zur Kenntnis, welche Schülerinnen und Schüler von Rechenschwierigkeiten betroffen sind und empfiehlt bei Bedarf unterstützende Maßnahmen im Rahmen der Förderplanung,
- berät mindestens einmal im Schuljahr über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und gibt Empfehlungen dazu.

Die Grundschule

- empfiehlt für Schülerinnen und Schüler, deren Rechenschwierigkeiten bis zum Ende der Primarstufe nicht behoben sind, die Fortführung unterstützender Maßnahmen in der Sekundarstufe I und
- übersendet den Schülerbogen einschließlich sämtlicher Unterlagen über die durchgeführten Fördermaßnahmen an die aufnehmende Schule.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter

- entscheidet auf Vorschlag der das Fach Mathematik unterrichtenden Lehrkraft über Art, Umfang und Dauer von zusätzlichem Förderunterricht,

- entscheidet über die Einrichtung von temporären Lerngruppen zur spezifischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit stark ausgeprägten Rechenschwierigkeiten und
- entscheidet über den Antrag der Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der vorliegenden Dokumentationen, ob die Leistungen in Mathematik in den Jahrgangsstufen 3 und/oder 4 unberücksichtigt bleiben (Notenschutz).

Das Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ)

- unterstützt die Fachlehrkräfte und die Beratungslehrkräfte für Rechenschwierigkeiten in besonders schwierigen Einzelfällen und
- berät Lehrkräfte in Mathematik systembezogen zu Fragen der Unterrichts- und Beziehungsgestaltung, der Vernetzung und Kooperation.

7.2 Aufgabenverteilung im Umgang mit RS in der Sekundarstufe I

Die Erziehungsberechtigten

- nehmen Beratungsgespräche wahr, dabei auch den Förderplan zur Kenntnis und gestalten seine Umsetzung mit,
- sichern die Teilnahme ihres Kindes an schulischen Fördermaßnahmen.

Die Mathematiklehrkraft

- informiert sich im Schülerbogen, ob Empfehlungen der Grundschule zur weiteren Förderung vorliegen,
- wendet Verfahren zur Überprüfung der Lernausgangslage im Fach Mathematik an,
- wendet zur Diagnostik zusätzlich Verfahren an, die eine differenzierte Feststellung von Rechenschwierigkeiten ermöglichen,
- vermerkt alle wichtigen Informationen zum Verfahren im Umgang mit Rechenschwierigkeiten im Dokumentationsbogen und
- aktualisiert den Förderplan halbjährlich.

Die Klassenkonferenz

- nimmt Kenntnis oder berät bei Bedarf über unterstützende Maßnahmen und
- berät mindestens einmal im Schuljahr über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und gibt Empfehlungen ab.

Der Fachbereich Mathematik der Schule

- berät über die Einrichtung von Förderunterricht oder andere Maßnahmen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Rechenschwierigkeiten.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter

- entscheidet auf Empfehlungen der Klassenkonferenz bei stark ausgeprägten Rechenschwierigkeiten über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs auf der Grundlage der Lerndokumentation Mathematik, der Empfehlungen der Klassenkonferenz und ggf. des SIBUZ,
- richtet auf der Grundlage der Zumessungsrichtlinien für Schülerinnen und Schüler mit Rechenschwierigkeiten spezifische Förderung ein.

Das Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ)

- unterstützt die Mathematiklehrkräfte in besonderen Fällen,
- berät systembezogen bei der Einrichtung spezifischer Förderung,
- berät einzelfallbezogen in Zweifelsfällen und
- unterstützt bei Bedarf die Schulleitung bei der Entscheidung über Nachteilsausgleich.

8 Übersichten zum Vorgehen zur Diagnose und Förderung bei (stark ausgeprägten) Schwierigkeiten im Rechnen

Zeitpunkt	Aufgabe Schule	Aufgabe SIBUZ	diagnostische Kriterien	Förderung	Nachteilsausgleich	Notenschutz
Anfang Klasse 1	Prüfung der Lernausgangslage (z. B. LauBe)	ggf. beratend	LauBe-Ergebnisse	integriert und binnendifferenziert	nicht notwendig	nicht notwendig
Im Verlauf Klasse 1	Dokumentation der Lernentwicklung			additiv (temporäre Lerngruppe)		
ab Ende Klasse 1 bis Ende Klasse 4	Prüfung auf Rechenschwierigkeiten Dokumentation der Lernentwicklung und Fördermaßnahmen, Vorlage der Förderpläne	ggf. beratend	durchschnittliches Lernvermögen Rechenschwierigkeiten	additiv (temporäre Lerngruppe)	wird gewährt, Klassenkonferenz macht Vorschlag zur Ausgestaltung	nicht vorgesehen
zusätzlich ab Klasse 3 bis Ende Klasse 4 möglich	Prüfung auf stark ausgeprägte Rechenschwierigkeiten Vorlage der Dokumentation der Fördermaßnahmen und Lernentwicklung, Vorlage der Förderpläne	ggf. beratend	durchschnittliches Lernvermögen, kein Fördererfolg stark ausgeprägte Rechenschwierigkeiten	additiv (temporäre Lerngruppe), Kleinstgruppen, Einzelförderung	wird gewährt, Klassenkonferenz macht Vorschlag zur Ausgestaltung	kann unter pädagogischen Gesichtspunkten auf Antrag der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung bewilligt werden
ab Anfang Klasse 5	Prüfung auf stark ausgeprägte Rechenschwierigkeiten Vorlage der Dokumentation der Fördermaßnahmen und Lernentwicklung, Vorlage der Förderpläne	ggf. beratend	durchschnittliches Lernvermögen, kein Fördererfolg, stark ausgeprägte Rechenschwierigkeiten	additiv (temporäre Lerngruppe), Kleinstgruppen, Einzelförderung	wird gewährt, Klassenkonferenz macht Vorschlag zur Ausgestaltung	nicht vorgesehen
ab Anfang Klasse 7	ggf. Prüfung ob Nachteilsausgleich (i. d. Regel Zeitverlängerung) auf Grund stark ausgeprägte Rechenschwierigkeiten gewährt werden sollte unter vorliegender Dokumentationen der Fördermaßnahmen und Lernentwicklung	ggf. beratend und diagnostisch unterstützend	durchschnittliches Lernvermögen, kein Fördererfolg, stark ausgeprägte Rechenschwierigkeiten	additiv (temporäre Lerngruppe), Kleinstgruppen, Einzelförderung	wird u. U. gewährt	nicht vorgesehen

9 Literaturhinweise

- Gaidoschik, M. (2007): Rechenschwäche vorbeugen – Erstes Schuljahr: Vom Zählen zum Rechnen. G&G Verlagsgesellschaft mbH, Wien.
- Gaidoschik, M. (2017): Einmaleins verstehen, vernetzen, merken. Strategien gegen Lernschwierigkeiten. 4. Auflage, Friedrich, Seelze.
- Häsel-Weide, U. / Nührenbörger, M. / Moser Opitz, E. / Wittich, C. (2013): Ablösung vom zählenden Rechnen. Fördereinheiten für heterogene Lerngruppen. Klett/Kallmeyer, Seelze.
- Häsel-Weide, U. / Nührenbörger, M. (Hrsg.) (2017): Gemeinsam Mathematik lernen – mit allen Kindern rechnen. Beiträge zur Reform der Grundschule, Band 144, Grundschulverband e.V., Frankfurt a.M.
- Haffner, J. / Baro, K. / Parzer, P. / Resch, F. (2005): Heidelberger Rechentest (HRT 1-4).
- Hess, K. (2012): Kinder brauchen Strategien. Kallmeyer, Seelze.
- LISUM (Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg Hrsg.) (voraus. Anfang 2020): Erfolgreich Rechnen lernen. Prävention – Diagnose – Förderung. Ludwigsfelde-Struveshof.
- LISUM (Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg Hrsg.) (2018): Materialien zur Diagnose und Förderung im Mathematikunterricht „Größen und Messen“ und „Daten und Zufall“. Ludwigsfelde.
online unter: <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/rlp-online/c-faecher/mathematik/materialien/>
- Nührenbörger, M. / Pust, S. (2011): Mit Unterschieden rechnen. Lernumgebungen und Materialien für einen differenzierten Anfangsunterricht Mathematik.
- Peter-Koop, A. / Wollring, B. / Spindeler, B. / Grüßing, M. (2007): Elementarmathematisches Basisinterview. Mildenerger, Offenburg.
- Prediger, S. / Selter, C. / Hußmann, S. / Nührenbörger, M. (Hrsg.) (2017): Mathe sicher können – Diagnose und Förderkonzept zur Sicherung mathematischer Basiskompetenzen. Brüche, Prozente, Dezimalzahlen. Cornelsen.
- Prediger, S. / Selter, C. / Hußmann, S. / Nührenbörger, M. (Hrsg.) (2017): Mathe sicher können – Diagnose und Förderkonzept zur Sicherung mathematischer Basiskompetenzen. Sachrechnen. Cornelsen.
online unter: www.mathe-sicher-koennen.de/Material
- Rechsteiner-Merz, C. (2015): Einen Blick für Zahl- und Aufgabenbeziehungen entwickeln – (gerade) auch mit schwachen Kindern. In: Fördermagazin Grundschule, Heft 4, S. 10–15.
- Schipper, W. / Wartha, S. / von Schroeders, N. (2011): Birte 2 – Bielefelder Rechentest für das zweite Schuljahr – Handbuch zur Diagnostik und Förderung. Schroedel, Braunschweig.
- Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26. Januar 2004, zuletzt geändert am 09.04.2019.
- Schulz, A. (voraus. Anfang 2020): Erfolgreich Rechnen lernen. Prävention – Diagnose – Förderung. Handreichung LISUM (Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg Hrsg.). Ludwigsfelde-Struveshof.
- Schulz, A. (2018): Der „Werkzeugkoffer“ – Mentale Werkzeuge für die grundlegenden Rechenoperationen. In: Grundschule Mathematik, Heft 57, S. 4–7.
- Selter, C. / Prediger, S. / Nührenbörger, M. / Hußmann, S. (Hrsg.) (2014): Mathe sicher können – Diagnose und Förderkonzept zur Sicherung mathematischer Basiskompetenzen. Natürliche Zahlen. Cornelsen.
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Hrsg.) (2019): Auf dem Weg zum denkenden Rechnen. Anregungen für die Diagnose und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Rechenschwierigkeiten. 2. Auflage, Berlin.
online unter: <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/imint-grundschule-mathe-materialien/>
- Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung – GsVO) vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert am 20.09.2019.
- Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I – Verordnung – Sek I – VO) vom 31. März 2010, zuletzt geändert am 20.09.2019.

Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (Sonderpädagogikverordnung – SopädVO) vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert am 20.09.2019.

Wartha, S. / Schulz, A. (2018): Rechenproblemen vorbeugen. In: Cwik, G. / Dr. Metzger, K. (Hrsg.): Lehrerbücherei Grundschule. 5. Auflage, Cornelsen, Berlin.

C Anhang

- ➔ Protokoll der Klassenkonferenz zum Nachteilsausgleich bei festgestellten Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten in der Primarstufe
- ➔ Protokoll der Klassenkonferenz zum Nachteilsausgleich bei stark ausgeprägten Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten in der Sekundarstufe I und II
- ➔ Antrag auf Notenschutz für die Bereiche Lesen und Rechtschreiben
- ➔ LRS-Lernentwicklungsbericht/Checkliste
- ➔ Protokoll der Klassenkonferenz zum Nachteilsausgleich bei Rechenschwierigkeiten in der Primarstufe
- ➔ Protokoll der Klassenkonferenz zum Nachteilsausgleich bei stark ausgeprägten Rechenschwierigkeiten in der Sekundarstufe I
- ➔ Antrag auf Notenschutz bei stark ausgeprägten Rechenschwierigkeiten in den Jahrgangsstufen 3 und 4
- ➔ Lernentwicklungsbericht Rechenschwierigkeiten für die Primarstufe
- ➔ Lernentwicklungsbericht Rechenschwierigkeiten für die Sekundarstufe I
- ➔ Übersicht der Antragsunterlagen für das SIBUZ hinsichtlich der Bewertung von Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben

Protokoll der Klassenkonferenz zum Nachteilsausgleich bei festgestellten Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten in der Primarstufe

Name: _____

Vorname: _____

Klasse: _____

geboren am: _____

Deutschlehrkraft: _____

Schuljahr: _____

Es besteht **Notenschutz**: ja nein

Die Schülerin/der Schüler erhält Nachteilsausgleich in allen Fächern für Rechtschreiben und/oder Lesen.

Einzelheiten der Unterstützung für alle Fächer

(Sofern besondere Festlegungen für einzelne Fächer vorgeschlagen werden, sind diese im Feld Anmerkungen zu beschreiben.)

Lesen:

- Lesehilfen (Leselineal, Schriftvergrößerungen, Strukturierungshilfen im Text, Vergrößerung von Zeilenabständen)
- Vorlesen von Aufgabenstellungen
- Tandem-Lesepartner
- Vorlesen oder Hören eines Textes, wenn die Zielsetzung einer Aufgabe im Textverständnis liegt
- _____

Bei schriftlichen Arbeiten Hilfsmittel zulassen:

- eine Regelkartei benutzen
- Computer oder Laptop; mit einem Textverarbeitungsprogramm schreiben
- zur Fehlervermeidung und -korrektur ein Wörterbuch benutzen
- Tafelbilder abfotografieren oder digital zur Verfügung stellen, wenn die Zeit zum Abschreiben nicht reicht oder die Mitarbeit leidet
- _____

Schriftliche Lernerfolgskontrollen:

- Bearbeitungszeit aufgabenbezogen um bis zu 25 % verlängern
- aufgabenspezifische Wörter werden von der Lehrkraft vorgegeben
- Vokabelarbeit/-test möglichst vermeiden (mündlich abfragen)
- Arbeitsanweisungen, Texte usw. vorlesen
- Rückfragen zu schriftlichen Aufgabenstellungen zulassen
- schriftliche Aufgaben durch mündliche Aufgaben ersetzen
- _____

Korrigieren:

- Korrekturzeit verlängern
- Selbstkorrektur mit zeitlichem Abstand durchführen lassen
- Korrekturen in mehreren Schritten durchführen und bei jedem Durchgang nur ein Problem bearbeiten lassen (z. B. Groß- und Kleinschreibung, Ableitungen usw.)
- Checkliste für die verschiedenen Korrekturschritte vorgeben
- _____

Hinweise zur Förderung:

- schulinterner Förderkurs / temporäre Lerngruppe von _____ bis _____
- Elternberatung zum häuslichen Üben

- binnendifferenzierte Förderung mit individuellem Förderplan
- ergänzende Lernförderung (BuT)
- außerschulische Förderung empfohlen
- außerschulische Förderung läuft von Schuljahr _____ bis _____
- _____

Anmerkungen:

Das fachliche Anforderungsniveau bleibt von diesen Maßnahmen unberührt.
 Schülerinnen und Schüler mit LRS werden **zielgleich** unterrichtet und bewertet.

Teilnehmende/r: _____	Funktion: _____
_____	Funktion: _____
_____	Funktion: _____
_____	Funktion: _____
_____	Funktion: _____

 (Datum, Unterschrift der Klassenlehrkraft)

 (Datum, Unterschrift der LRS-Lehrkraft)

Zur Kenntnis genommen:

 (Schulstempel, Datum, Unterschrift Schulleiter/-in)

Protokoll der Klassenkonferenz zum Nachteilsausgleich bei stark ausgeprägten Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten in der Sekundarstufe I und II

Name: _____ Vorname: _____

Klasse: _____ geboren am: _____

Deutschlehrkraft: _____ Schuljahr: _____

- Es ist eine **stark ausgeprägte LRS** durch das SIBUZ festgestellt worden.
- Ein Lernentwicklungsbericht liegt vor.

Es besteht **Notenschutz**: ja nein

Die Schülerin/der Schüler erhält **Nachteilsausgleich** für Rechtschreiben und/oder Lesen.

Es werden folgende Maßnahmen des Nachteilsausgleichs vorgeschlagen:

- Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25 %
- Zulassung spezieller Arbeits- und Hilfsmittel
- Einsatz methodisch-didaktischer Hilfen einschließlich optischer Strukturierungshilfen
- _____
- _____
- _____

Fördermaßnahmen:

- schulinterner Förderkurs von _____ bis _____
- Elternberatung zum häuslichen Üben
- binnendifferenzierte Förderung mit individuellem Förderplan
- Üben nach Arbeitsheft wird empfohlen
- außerschulische Förderung empfohlen
- außerschulische Förderung findet statt seit/ab _____
- _____

Empfehlungen des SIBUZ:

Das fachliche Anforderungsniveau bleibt von diesen Maßnahmen unberührt.
Schülerinnen und Schüler mit LRS werden **zielgleich** unterrichtet und bewertet.

Teilnehmende/r: _____	Funktion: _____
_____	Funktion: _____
_____	Funktion: _____
_____	Funktion: _____
_____	Funktion: _____

(Datum, Unterschrift der Klassenlehrkraft)

(Datum, Unterschrift der LRS-Lehrkraft)

Der oben vorgeschlagene Nachteilsausgleich wird für das Schuljahr _____ gewährt.

(Schulstempel, Datum, Unterschrift Schulleiter/-in)

Antrag auf Notenschutz für die Bereiche Lesen und Rechtschreiben

Der Antrag wird gestellt von:

Name: _____

Vorname: _____

für:

Klasse: _____

geboren am: _____

Deutschlehrkraft: _____

Schuljahr: _____

Ich beantrage Notenschutz für den Bereich

- Rechtschreiben
- Lesen (nur bis zur Jgst. 6 möglich)
- Lesefertigkeiten.

Mir/Uns ist bekannt, dass ein gewährter Notenschutz auf dem Zeugnis kenntlich gemacht wird.

Es liegt **eine lang andauernde, erhebliche Beeinträchtigung** im Bereich

- Lesen
- Rechtschreiben vor.

Eine **Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeit** wurde bereits festgestellt

- in der Grundschule (Jg. 3/4)

Eine **stark ausgeprägte Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeit** wurde bereits festgestellt

- in der Grundschule (Jg. 5/6)
- im SIBUZ (ab Jahrgangsstufe 7 Voraussetzung)

Zur weiteren Begründung:

Stellungnahme der Deutschlehrkraft/LRS-Lehrkraft:

Name(n): _____

Bei der Schülerin/dem Schüler liegt eine lang andauernde, erhebliche Beeinträchtigung im Bereich

- Lesen
- Rechtschreiben vor.
- Dokumentationen liegen vor.
- Der LRS-Lernentwicklungsbericht liegt vor.

Bemerkungen:

Protokoll der Klassenkonferenz zum Nachteilsausgleich bei (stark ausgeprägten) Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten

liegt vor.

Bemerkungen:

Bestätigung einer stark ausgeprägten LRS durch das SIBUZ (ab Jg. 7)

liegt vor.

Bemerkungen:

Entscheidung der Schulleitung

Für die Schülerin/den Schüler _____ wird für das Schuljahr _____ für alle/oder die Fächer: _____

Notenschutz im Bereich

Lesen (Jg. 3-6)

Lesefertigkeiten (ab Jg. 7)

Rechtschreiben bewilligt.

(Schulstempel, Datum, Unterschrift Schulleiter/-in)

LRS-Lernentwicklungsbericht/Checkliste

Daten der Schülerin/des Schülers

Name:	
Geburtsdatum:	Klasse:

Es liegt kein sonderpädagogischer Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ vor.

Beobachtungen durch die Lehrkraft

Sehfähigkeit	Hörfähigkeit	Andere, die Einfluss auf das Lesen und Schreiben haben könnten
<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> unauffällig	_____
<input type="checkbox"/> eingeschränkt	<input type="checkbox"/> eingeschränkt	_____

Sprachliche Auffälligkeiten

Aussprache	<input type="checkbox"/> schnell	<input type="checkbox"/> Auslassen von Lauten	<input type="checkbox"/> fehlerhafte Lautbildung	<input type="checkbox"/> undeutlich
Wortschatz	<input type="checkbox"/> differenziert	<input type="checkbox"/> altersentsprechend	<input type="checkbox"/> eingeschränkt	
Sprachverständnis	<input type="checkbox"/> gut	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> eingeschränkt	<input type="checkbox"/> gering
Grammatik	<input type="checkbox"/> gut	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> fehlerhafte Formen	<input type="checkbox"/> unvollständige Sätze

Fehlerarten

<input type="checkbox"/> keine eindeutige Graphem-Phonemzuordnung	<input type="checkbox"/> Groß- und Kleinschreibung
<input type="checkbox"/> verschriftet Wörter unvollständig	<input type="checkbox"/> gleich und ähnlich klingende Konsonanten
<input type="checkbox"/> Getrennt- und Zusammenschreibung	<input type="checkbox"/> Auslautverhärtung
<input type="checkbox"/> gleich und ähnlich klingende Vokale	<input type="checkbox"/> Dehnung
<input type="checkbox"/> Ableitung a-ä, au-äu	<input type="checkbox"/> Verdoppelung
<input type="checkbox"/> Zeichensetzung	<input type="checkbox"/> Wortbildung

Feinmotorik/Schrift-Grobmotorik

<input type="checkbox"/> rechtshändig	<input type="checkbox"/> linkshändig	Schreibtempo
Sonstiges		<input type="checkbox"/> zu schnell
<input type="checkbox"/> Druckschrift	<input type="checkbox"/> Schreibschrift	<input type="checkbox"/> auffällig langsam
<input type="checkbox"/> lockere	<input type="checkbox"/> verkrampte Schreibhaltung	<input type="checkbox"/> mit Unterbrechungen
<input type="checkbox"/> hält Lineatur nicht ein	<input type="checkbox"/> unleserliche Schrift	<input type="checkbox"/> gebunden an das Mitsprechen
		<input type="checkbox"/> fehlende Schreibflüssigkeit

Leseleistungen

Lesefluss	Lesegliederung
<input type="checkbox"/> langsam, bedächtig	<input type="checkbox"/> buchstabenweise
<input type="checkbox"/> (ziemlich) fließend, ruhig	<input type="checkbox"/> silbenweise
<input type="checkbox"/> vereinzelte	<input type="checkbox"/> gedehnt
<input type="checkbox"/> rasch, oberflächlich	<input type="checkbox"/> wortweise
<input type="checkbox"/> häufige Stockungen	<input type="checkbox"/> sinnschrittgliedernd
<input type="checkbox"/> ohne Korrektur	<input type="checkbox"/> beachtet Interpunktion und Satzende
Lesemelodie	Sinnerfassung
<input type="checkbox"/> monoton	<input type="checkbox"/> gut möglich
<input type="checkbox"/> modulierend	<input type="checkbox"/> korrigiert Fehllesungen
<input type="checkbox"/> zu laut	<input type="checkbox"/> teilweise
<input type="checkbox"/> zu leise	<input type="checkbox"/> kaum möglich
	<input type="checkbox"/> Lösung von Transferaufgaben beeinträchtigt

Bisherige schulische Förderung/Hinweise zur Förderplanung

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Binnendifferenzierung | <input type="checkbox"/> Unterstützung durch Lesepaten |
| <input type="checkbox"/> Förderung in temporärer Lerngruppe | <input type="checkbox"/> Teilnahme am Förderunterricht Deutsch-Rechtschreiben |
| <input type="checkbox"/> Teilnahme an _____ | <input type="checkbox"/> LRS-Förderplan liegt vor. (verpflichtend) |

Bereitschaft der Schülerin/des Schülers zur Vereinbarung über die Fördermaßnahmen

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> erkennt die Notwendigkeit | <input type="checkbox"/> sehr / motiviert | <input type="checkbox"/> bemüht sich phasenweise |
|--|---|--|

Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten

- | | | | |
|-----------------------------|---|-------------------------------|---|
| 1. Anstrengungsbereitschaft | <input type="checkbox"/> 😊 <input type="checkbox"/> 😐 <input type="checkbox"/> ☹️ | 7. Kontaktfähigkeit/Akzeptanz | <input type="checkbox"/> 😊 <input type="checkbox"/> 😐 <input type="checkbox"/> ☹️ |
| 2. Konzentration | <input type="checkbox"/> 😊 <input type="checkbox"/> 😐 <input type="checkbox"/> ☹️ | 8. Soz. Einbindung | <input type="checkbox"/> 😊 <input type="checkbox"/> 😐 <input type="checkbox"/> ☹️ |
| 3. Lernmotivation | <input type="checkbox"/> 😊 <input type="checkbox"/> 😐 <input type="checkbox"/> ☹️ | 9. Selbstkontrolle | <input type="checkbox"/> 😊 <input type="checkbox"/> 😐 <input type="checkbox"/> ☹️ |
| 4. Ausdauer | <input type="checkbox"/> 😊 <input type="checkbox"/> 😐 <input type="checkbox"/> ☹️ | 10. Umgang mit Materialien | <input type="checkbox"/> 😊 <input type="checkbox"/> 😐 <input type="checkbox"/> ☹️ |
| 5. Arbeitstempo | <input type="checkbox"/> 😊 <input type="checkbox"/> 😐 <input type="checkbox"/> ☹️ | 11. Hausaufgaben | <input type="checkbox"/> 😊 <input type="checkbox"/> 😐 <input type="checkbox"/> ☹️ |
| 6. Merkfähigkeit | <input type="checkbox"/> 😊 <input type="checkbox"/> 😐 <input type="checkbox"/> ☹️ | 12. Akzeptanz von Regeln | <input type="checkbox"/> 😊 <input type="checkbox"/> 😐 <input type="checkbox"/> ☹️ |

Umgang der Schülerin/des Schülers mit seiner Lernschwierigkeit – Selbstkonzept

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> nimmt Unterstützung an | <input type="checkbox"/> Angst vor Leistungskontrolle |
| <input type="checkbox"/> fordert gezielt Hilfe ein | <input type="checkbox"/> gibt schnell auf |
| <input type="checkbox"/> überspielt seine Lernschwierigkeiten | <input type="checkbox"/> misserfolgsorientiert |
| <input type="checkbox"/> nimmt Lernschwierigkeiten nicht wahr | <input type="checkbox"/> kompensiert durch bes. Fähigkeiten: _____ |

Zusammenarbeit mit den Eltern

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> nehmen Beratungsgespräche an | <input type="checkbox"/> unterstützen die Maßnahmen des Förderplans |
|---|---|

Schulische Leistungen

- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> Die bisher erteilten Noten im Bereich Lesen sind nicht ausreichend. |
| <input type="checkbox"/> Die bisher erteilten Noten im Bereich Schreiben-Richtig schreiben sind nicht ausreichend. |

Diagnostik

- | |
|---|
| <input type="checkbox"/> Lernausgangslage liegt vor, z. B. LauBe, LAL 7, Ergebnisse im Anhang/Schülerbogen |
| <input type="checkbox"/> Ergebnisse eines standardisierten Rechtschreibtests im Anhang, z. B. HSP |
| <input type="checkbox"/> Ergebnisse eines standardisierten Lesetests im Anhang, z. B. ELFE, Würzburger Leise Leseprobe |
| <input type="checkbox"/> Ergebnisse der Diagnostik durch das SIBUZ im Anhang <input type="checkbox"/> Sonstige Ergebnisse im Anhang |

(Stark ausgeprägte) Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten wurden bereits festgestellt

- | |
|---|
| <input type="checkbox"/> durch die Grundschule |
| <input type="checkbox"/> durch das SIBUZ <input type="checkbox"/> _____ |

Nachteilsausgleich (NTA) wird seit _____ gewährt. Notenschutz wird seit _____ gewährt.

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Rechtschreiben | <input type="checkbox"/> Lesen/Lesefertigkeit | <input type="checkbox"/> Rechtschreiben |
| <input type="checkbox"/> Protokoll der Klassenkonferenz zum NTA liegt vor. | | <input type="checkbox"/> Lesen/Lesefertigkeit |

Außerschulische Maßnahmen

--

(Datum, Unterschrift der Deutschlehrkraft / LRS-Lehrkraft)

Protokoll der Klassenkonferenz zum Nachteilsausgleich bei Rechenschwierigkeiten in der Primarstufe

Name: _____ Vorname: _____

Klasse: _____ geboren am: _____

Mathematiklehrkraft: _____ Schuljahr: _____

Es besteht **Notenschutz** (nur für die Jahrgangsstufen 3 und 4): ja nein

Die Schülerin/der Schüler erhält Nachteilsausgleich in Mathematik wegen

- Rechenschwierigkeiten
- stark ausgeprägter Rechenschwierigkeiten

Unterstützung im Unterricht:

- Bereitstellen und Nutzen von Anschauungsmaterial
- häufige Rückmeldungen über individuelle Lernfortschritte
- Reduktion der Arbeitsmenge (mit Ausnahme von Tests und Klassenarbeiten)
- Selbstkontrollmöglichkeiten nach wenigen Aufgaben (außerhalb von Tests und Klassenarbeiten)
- angemessene Zeitzugaben
- Strukturierungshilfen (z.B. Aufgaben übersichtlich gestalten)
- _____

Unterstützung bei Lernerfolgskontrollen und Klassenarbeiten:

- kurze regelmäßige mündliche Abrufübungen
- Leistungssituationen deutlich von Lernsituationen abgrenzen
- Transparenz der Anforderungskriterien und der Punktevergabe
- richtige Teilergebnisse würdigen
- Bereitstellen und Nutzen von Anschauungsmaterial
- Lernerfolgskontrollen optisch strukturiert vorgeben
- Zeitverlängerung von bis zu 25 %
- _____

Hinweise zur Förderung:

- binnendifferenzierte Förderung mit individuellem Förderplan
- individuelles Üben mit Material _____
- schulinterner Förderkurs / temporäre Lerngruppe von _____ bis _____
- Beratung der Erziehungsberechtigten zum häuslichen Üben und zur außerschulischen Förderung
- _____

Außerschulische Förderung:

- findet statt (nach Auskunft der Erziehungsberechtigten) seit/ab _____

Anmerkungen:

Das fachliche Anforderungsniveau bleibt von diesen Maßnahmen unberührt.
Schülerinnen und Schüler mit Rechenschwierigkeiten werden **zielgleich** unterrichtet und bewertet.

Teilnehmende/r: _____	Funktion: _____
_____	Funktion: _____
_____	Funktion: _____
_____	Funktion: _____
_____	Funktion: _____

(Datum, Unterschrift der Klassenlehrkraft)

Ggf. zur Kenntnis genommen:

(Datum, Unterschrift der Beratungslehrkraft für Rechenschwierigkeiten)

(Schulstempel, Datum, Unterschrift Schulleiter/-in)

Protokoll der Klassenkonferenz zum Nachteilsausgleich bei stark ausgeprägten Rechenschwierigkeiten in der Sekundarstufe I

Name: _____ Vorname: _____

Klasse: _____ geboren am: _____

Mathematiklehrkraft: _____ Schuljahr: _____

- Es liegen **stark ausgeprägte Rechenschwierigkeiten** vor.
- Eine Empfehlung aus der Primarstufe zur weiteren Förderung liegt vor.
- Eine Dokumentation der Förderpläne und -maßnahmen aus der Primarstufe liegt vor.
- Ein Lernentwicklungsbericht liegt vor.

Empfehlung der Klassenkonferenz:

- Die Schülerin/der Schüler erhält **Nachteilsausgleich**
- Die angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit beträgt _____ % (bis zu 25 %)

Weitere Fördermaßnahmen:

- binnendifferenzierte Förderung mit individuellem Förderplan
- Individuelles Üben mit Material _____
- schulinterner Förderkurs von _____ bis _____
- Beratung der Erziehungsberechtigten zum häuslichen Üben und zur außerschulischen Förderung
- _____

Außerschulische Förderung:

- findet statt (nach Auskunft der Erziehungsberechtigten) seit/ab _____

Das fachliche Anforderungsniveau bleibt von diesen Maßnahmen unberührt.

Schülerinnen und Schüler mit Rechenschwierigkeiten werden **zielgleich** unterrichtet und bewertet.

(Für den Fall, dass eine Beratung durch das SIBUZ erfolgte)

Empfehlung des SIBUZ:

Teilnehmende/r: _____ Funktion: _____
_____ Funktion: _____
_____ Funktion: _____
_____ Funktion: _____
_____ Funktion: _____

(Datum, Unterschrift der Klassenlehrkraft)

Der oben vorgeschlagene Nachteilsausgleich wird für das Schuljahr _____ gewährt.

(Schulstempel, Datum, Unterschrift Schulleiter/-in)

Antrag auf Notenschutz bei stark ausgeprägten Rechenschwierigkeiten in den Jahrgangsstufen 3 und 4

Der Antrag wird gestellt von:

Name: _____ Vorname: _____

für:
Name: _____ Vorname: _____

geboren am: _____ Jahrgangsstufe: _____ Schuljahr: _____

Ich/wir beantrage(n) eine Aussetzung der Benotung im Fach Mathematik (Notenschutz) für das Schuljahr _____

(Datum, Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten)

Stellungnahme der der Mathematiklehrkraft/Beratungslehrkraft für Rechenschwierigkeiten:

Name(n): _____

Bei der Schülerin/dem Schüler der 3./4. Jahrgangsstufe liegt eine lang andauernde, erhebliche Beeinträchtigung im Rechnen vor.

- Es wurden **stark ausgeprägte Rechenschwierigkeiten** festgestellt
- Dokumentation der Förderpläne und -maßnahmen liegt vor
- Lernentwicklungsbericht liegt vor
- Dokumentationen weiterer Maßnahmen liegen vor

Anmerkungen (ggf. auf einem Extrablatt):

Entscheidung der Schulleitung

Für die Schülerin/den Schüler _____ wird für das Schuljahr _____
Notenschutz in Mathematik bewilligt.

Der Notenschutz wird auf dem Zeugnis vermerkt, die Kompetenzentwicklung wird verbal ausgewiesen.

(Schulstempel, Datum, Unterschrift Schulleiter/-in)

Umgang der Schülerin/des Schülers mit der Lernschwierigkeit – Selbstkonzept

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> nimmt Unterstützung an | <input type="checkbox"/> Angst vor Leistungskontrollen |
| <input type="checkbox"/> fordert gezielt Hilfe ein | <input type="checkbox"/> gibt schnell auf |
| <input type="checkbox"/> überspielt ihre/seine Lernschwierigkeiten | <input type="checkbox"/> misserfolgsorientiert |
| <input type="checkbox"/> nimmt Lernschwierigkeiten nicht wahr | <input type="checkbox"/> kompensiert durch besondere Fähigkeiten: |

Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten

- | | | | |
|-----------------------------|--|----------------------------|--|
| 1. Anstrengungsbereitschaft | <input type="checkbox"/> ☺ <input type="checkbox"/> ☹ <input type="checkbox"/> ☹ | 7. Akzeptanz von Regeln | <input type="checkbox"/> ☺ <input type="checkbox"/> ☹ <input type="checkbox"/> ☹ |
| 2. Konzentration | <input type="checkbox"/> ☺ <input type="checkbox"/> ☹ <input type="checkbox"/> ☹ | 8. Soziale Einbindung | <input type="checkbox"/> ☺ <input type="checkbox"/> ☹ <input type="checkbox"/> ☹ |
| 3. Lernmotivation | <input type="checkbox"/> ☺ <input type="checkbox"/> ☹ <input type="checkbox"/> ☹ | 9. Impulskontrolle | <input type="checkbox"/> ☺ <input type="checkbox"/> ☹ <input type="checkbox"/> ☹ |
| 4. Ausdauer | <input type="checkbox"/> ☺ <input type="checkbox"/> ☹ <input type="checkbox"/> ☹ | 10. Umgang mit Materialien | <input type="checkbox"/> ☺ <input type="checkbox"/> ☹ <input type="checkbox"/> ☹ |
| 5. Arbeitstempo | <input type="checkbox"/> ☺ <input type="checkbox"/> ☹ <input type="checkbox"/> ☹ | 11. Selbstorganisation | <input type="checkbox"/> ☺ <input type="checkbox"/> ☹ <input type="checkbox"/> ☹ |
| 6. Merkfähigkeit | <input type="checkbox"/> ☺ <input type="checkbox"/> ☹ <input type="checkbox"/> ☹ | 12. Hausaufgaben | <input type="checkbox"/> ☺ <input type="checkbox"/> ☹ <input type="checkbox"/> ☹ |

Bereitschaft der Schülerin/des Schülers zur Mitarbeit bei den Fördermaßnahmen

- | | | | |
|--|---|------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> erkennt die Notwendigkeit | <input type="checkbox"/> sehr motiviert | <input type="checkbox"/> motiviert | <input type="checkbox"/> bemüht sich phasenweise |
|--|---|------------------------------------|--|

(Ort, Datum, Unterschrift der Mathematiklehrkraft)

Umgang der Schülerin/des Schülers mit der Lernschwierigkeit – Selbstkonzept

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> nimmt Unterstützung an | <input type="checkbox"/> Angst vor Leistungskontrollen |
| <input type="checkbox"/> fordert gezielt Hilfe ein | <input type="checkbox"/> gibt schnell auf |
| <input type="checkbox"/> überspielt ihre/seine Lernschwierigkeiten | <input type="checkbox"/> misserfolgsorientiert |
| <input type="checkbox"/> nimmt Lernschwierigkeiten nicht wahr | <input type="checkbox"/> kompensiert durch besondere Fähigkeiten: |

Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten

- | | | | |
|-----------------------------|--|----------------------------|--|
| 1. Anstrengungsbereitschaft | <input type="checkbox"/> ☺ <input type="checkbox"/> ☹ <input type="checkbox"/> ☹ | 7. Akzeptanz von Regeln | <input type="checkbox"/> ☺ <input type="checkbox"/> ☹ <input type="checkbox"/> ☹ |
| 2. Konzentration | <input type="checkbox"/> ☺ <input type="checkbox"/> ☹ <input type="checkbox"/> ☹ | 8. Soziale Einbindung | <input type="checkbox"/> ☺ <input type="checkbox"/> ☹ <input type="checkbox"/> ☹ |
| 3. Lernmotivation | <input type="checkbox"/> ☺ <input type="checkbox"/> ☹ <input type="checkbox"/> ☹ | 9. Impulskontrolle | <input type="checkbox"/> ☺ <input type="checkbox"/> ☹ <input type="checkbox"/> ☹ |
| 4. Ausdauer | <input type="checkbox"/> ☺ <input type="checkbox"/> ☹ <input type="checkbox"/> ☹ | 10. Umgang mit Materialien | <input type="checkbox"/> ☺ <input type="checkbox"/> ☹ <input type="checkbox"/> ☹ |
| 5. Arbeitstempo | <input type="checkbox"/> ☺ <input type="checkbox"/> ☹ <input type="checkbox"/> ☹ | 11. Selbstorganisation | <input type="checkbox"/> ☺ <input type="checkbox"/> ☹ <input type="checkbox"/> ☹ |
| 6. Merkfähigkeit | <input type="checkbox"/> ☺ <input type="checkbox"/> ☹ <input type="checkbox"/> ☹ | 12. Hausaufgaben | <input type="checkbox"/> ☺ <input type="checkbox"/> ☹ <input type="checkbox"/> ☹ |

Bereitschaft der Schülerin/des Schülers zur Mitarbeit bei den Fördermaßnahmen

- | | | | |
|--|---|------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> erkennt die Notwendigkeit | <input type="checkbox"/> sehr motiviert | <input type="checkbox"/> motiviert | <input type="checkbox"/> bemüht sich phasenweise |
|--|---|------------------------------------|--|

(Ort, Datum, Unterschrift der Mathematiklehrkraft)

Übersicht der Antragsunterlagen für das SIBUZ hinsichtlich der Bewertung von Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben

Anmerkung: Bitte in der Schule ausfüllen und den zu übersendenden Unterlagen zum o.g. Thema an das SIBUZ voranstellen.

Schulpsychologisches und Inklusionspädagogisches
Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ)
der Region _____
Region-Nr. _____

Besuchte Schule: _____

Es besteht der Wunsch der/des Erziehungsberechtigten

der Schülerin/des Schülers _____

geb. am _____

auf Bewertung bzw. Diagnostik

- stark ausgeprägter Schwierigkeiten im Lesen und/oder
- stark ausgeprägter Schwierigkeiten im Rechtschreiben

Name: _____ Datum _____ Unterschrift: _____
Erziehungsberechtigte/r

Name: _____ Datum _____ Unterschrift: _____
Erziehungsberechtigte/r

Zur Fertigung einer Stellungnahme werden folgende Unterlagen bereitgestellt:

- exemplarische Leistungsnachweise der Schülerin/des Schülers z. B. selbst verfasste, abgeschriebene und diktierete Textbeispiele (z. B. Hefteinträge, Übungsaufsätze, Übungsdiktate, schriftliche Leistungserhebungen in Deutsch und der 1. Fremdsprache)
- Ergebnisse standardisierter Testverfahren, z. B. HSP7-8 oder 5-10B, Lesegeschwindigkeits- und Verständnistest für die Klassen 5-12 (LGVT 5-12)
- ggf. vorliegende ärztliche Gutachten, Stellungnahmen und Testergebnisse zum Lesen und/oder Rechtschreiben
- vorhandener Dokumentationsbogen oder LRS-Entwicklungsbericht/Checkliste mit Förderplan
- Kopien aller vorliegenden Zeugnisse des Kindes/Jugendlichen (im Schülerbogen vorhanden)
- Indikatoren dafür, dass ein sonderpädagogischer Förderstatus Lernen ausgeschlossen werden kann¹
- Information über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)²
- ggf. Schweigepflichtentbindung, wenn es sich nicht nur um diagnostische Ergebnisse von Lese- und Rechtschreibtestverfahren handelt.

1 Dies muss nicht zwangsläufig über eine Intelligenzdiagnostik belegt werden. Wenn keine Hinweise auf kognitive Einschränkungen vorliegen, wird keine Intelligenzdiagnostik durchgeführt. Bei begründetem Verdacht auf eine kognitive Beeinträchtigung sollte der CFT 20-R durch eine Sonderpädagogin/ einen Sonderpädagogen der Schule durchgeführt werden. Ist keine Sonderpädagogin/ kein Sonderpädagoge an der Schule tätig, kann das SIBUZ zur Unterstützung angefragt werden.

2 Zu finden unter <https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/beratungszentren-sibuz/>

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie



Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin
Telefon (030) 90227-5050
www.berlin.de/sen/bjf
post@senbjf.berlin.de